# WEGWEISER

für das

## Bundesentschädigungs-Schlussgesetz

von

Dr. HARRY KNOPF

Rechtsberater

der United Restitution Organisation Ltd.

(URO), Israel



# WEGWEISER

für das

## Bundesentschädigungs-Schlussgesetz

von

Dr. HARRY KNOPF
Rechtsberater
der United Restitution Organisation Ltd.
(URO), Israel

Printed in Israel

"Achduth" Co-Op. Press Ltd., Tel-Aviv

**EINLEITUNG :**

Am 18.9.1965 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Entschädigungs-Gesetzes, das sogenannte Bundes-Entschädigungs-Schlussgesetz, verkündet worden. Dieses Gesetz, das wir im folgenden kurz als Schlussgesetz bezeichnen wollen, ist — bis jetzt wenigstens — das letzte Glied in der Kette der Wiedergutmachungsbestimmungen, die nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes erlassen wurden. Die erste bundeseinheitliche Kodifikation des Entschädigungsrechts erfolgte im Jahre 1953 durch das «Bundesergänzungsgesetz», das am 1.10.1953 in Kraft getreten ist. Eine Umgestaltung erfuhr dieses Gesetz durch das Bundes-Entschädigungs-Gesetz vom 29.6.1956, das nunmehr durch das Schlussgesetz novelliert worden ist.

Es wäre wünschenswert gewesen, das Entschädigungsrecht wegen seiner bisherigen Unvollkommenheit völlig neu zu gestalten, da nur so unter Auswertung der Praxis und Rechtsprechung und alles dessen, was heute über den Umfang sowie über die Art und Weise der Verfolgungsmassnahmen bekannt ist, ein einigermassen gerechtes Gesetz hätte geschaffen werden können. Diesen Weg ist der Gesetzgeber nicht gegangen. Er hat sich damit begnügt, das geltende Entschädigungsrecht in mancher Hinsicht zu verbessern, bestehende Lücken zu schliessen und Unklarheiten und gewisse Härten zu beseitigen. Das Gesetz lässt, wie von massgebenden Seiten zugegeben wird, viele Hoffnungen unerfüllt, zumal zahlreiche Wünsche der Verfolgtenorganisationen unberücksichtigt blieben. Darüber hinaus aber enthält das Schlussgesetz entgegen der ursprünglichen Konzeption neben den angedeuteten Verbesserungen eine Reihe nicht unwesentlicher Verschlechterungen, über deren Rechtsbestand wohl das Bundesverfassungsgericht erst das letzte Wort sprechen wird.

Bei der Erläuterung des neuen Gesetzes werden wir die Aufmerksamkeit unserer Leser in der Hauptsache auf die erfolgten Verbesserungen lenken, die materiell und verfahrensmässig von allgemeiner Bedeutung sind. Durch diese Verbesserungen wird eine Reihe bisher nicht bestehender neuer Ansprüche und Anspruchserweiterungen geschaffen und auch verfahrensmässig die Lage der Verfolgten günstiger gestaltet.

Insoweit im Rahmen dieser Neuregelungen neue Anträge zu stellen sind, muss der Antrag zur Vermeidung von Rechtsverlusten bis zum 30. September 1966 gestellt werden. In welcher Weise der Verfolgte seine ihm aufgrund des neuen Gesetzes zustehenden Rechte geltend zu machen hat, darüber finden sich die entsprechenden Erläuterungen in dem Kapitel, in dem das neue Verfahrensrecht und die «Übergangsbestimmungen» besprochen werden. Schon hier sei auf folgendes besonders hingewiesen: Es besteht keine Rechtskraftwirkung früherer Entscheidungen oder abgeschlossener Vergleiche. In allen Fällen, in denen das Schlussgesetz neue oder weitergehende Ansprüche oder neue Beweis- oder Verfahrensregelungen geschaffen hat, die zu einer Besserstellung des Berechtigten gegenüber der früheren Rechtslage führen, steht die Unanfechtbarkeit eines ergangenen Bescheides oder die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung einer neuen

Antragstellung nicht entgegen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Entschädigung früher durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden ist.

Das Schlussgesetz enthält unterschiedlich rückwirkende und auch nicht rückwirkende Änderungen. Die Rückwirkung bedeutet, dass der Geschädigte auf die in Frage kommenden Verbesserungen auch für die Vergangenheit, d.h. ab 1.10.1953, Anspruch hat. In den Fällen, in denen eine Änderungsbestimmung erst mit der Verkündung des Schlussgesetzes (18.9.1965) in Kraft tritt, entfällt diese Rückwirkung in die Vergangenheit. Zum besseren Verständnis sei gleich hier auf die Änderungsbestimmung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 hingewiesen, welche eine Rückwirkung in die Vergangenheit ausschliesst. Nach dem bisherigen Recht waren die Eltern eines getöteten Verfolgten im Falle ihrer Bedürftigkeit nur dann als Hinterbliebene anspruchsberechtigt, wenn sie der Verfolgte (der getötete Sohn) bei Beginn der Verfolgung unterhalten hatte oder, wenn er noch lebte, heute noch unterhalten würde. Aufgrund der Neuregelung besteht nunmehr für ein getötetes Kind ein Hinterbliebenenanspruch schon immer dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Die Frage nach der Unterhaltsleistung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Schlussgesetzes nicht mehr gestellt, während es für die Vergangenheit auch künftig bei der bisherigen Regelung verbleibt, dies eben deshalb, weil die neue Bestimmung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 erst mit der Verkündung des Schlussgesetzes, d.h. am 18.9.1965, in Kraft tritt und sich daher nicht auf die Vergangenheit auswirkt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Änderungsbestimmungen ist in Artikel XII des Schlussgesetzes (Überschrift: «Inkrafttreten») angegeben. Wir werden, in der Annahme, dass dies einen Überblick erleichtert, bei der Besprechung der einzelnen Änderungsbestimmungen gleichzeitig immer den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens besonders vermerken.

Das Schlussgesetz muss als eines der kompliziertesten Gesetze bezeichnet werden. Die Beratung durch einen erfahrenen Wiedergutmachungsjuristen ist daher den Verfolgten und Berechtigten in jedem Einzelfall dringend anzuraten.

Ende Juni 1966

KAPITEL I.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§§ 1 ff des Schlussgesetzes).

Zu den Verbesserungen, die das Schlussgesetz geschaffen hat, gehört u.a. die in den allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Schlussgesetzes erfolgte Erweiterung des Kreises der Entschädigungsberechtigten. In der Reihe dieser Vorschriften kommt den §§ 1 und 4 eine besondere Bedeutung zu.
Die Vorschrift des § 1 BEG bestimmt, wer Verfolgter im Sinne des Gesetzes ist. Sie enthält damit die Grundsatzbestimmung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Durch das Schlussgesetz ist der dort umgrenzte Kreis der Verfolgten erweitert worden. Gemäss § 1, Abs. 3, Nr. 4 (Nr. 4 ist neu hinzugefügt) gehören zu den Verfolgten in ihrer Eigenschaft als «nahe Angehörige» des Verfolgten nunmehr auch von der Verfolgung mitbetroffene Ehegatten und Kinder, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden. Hier handelt es sich um mittelbar Geschädigte, die nicht **selbst** verfolgt aber von der Verfolgung mitbetroffen wurden. Die neue Vorschrift hat besondere Bedeutung für die Ehefrau eines politisch Verfolgten, aber häufig auch für die nichtjüdischen Ehepartner in einer Mischehe. — In Kraft getreten am 1.10.1953.
Durch § 4 BEG alt. Fassg. ist eine Verfolgtengruppe geschaffen worden, die wegen ihrer räumlichen Beziehung zu Deutschland gegenüber allen anderen Verfolgtengruppen, wie z.B. der der Vertriebenen (vergl. §§ 149 ff BEG), oder der Staatenlosen und Flüchtlinge (vergl. § 160 BEG), entschädigungsrechtlich eine bevorzugte Stellung einnimmt. Die Angehörigen dieser Gruppe können prinzipiell für alle in § 1 BEG genannten Schadenstatbestände, wie für Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und Schaden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen, Entschädigung verlangen, während den Vertriebenen oder den Staatenlosen und Flüchtlingen nur verminderte Rechte im Gesetz zugebilligt werden. Diese Vollberechtigung besitzt der Verfolgte, wenn er

a) am 31.12.1952 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, oder
b) vor dem 31.12.1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat.
(— Unter «Geltungsbereich» ist das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik und Berlin (West) zu verstehen.—).
c) Diese Wohnsitzvoraussetzung wird in § 4, Abs. 1, Nr. 1c BEG alt. Fass. auf das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 ausgedehnt. Hierdurch werden auch die ehemaligen Bewohner von Ost- und Mitteldeutschland in die Gruppe der Vollberechtigten einbezogen; allerdings müssen sie folgende Sondervoraussetzung erfüllen: Sie müssen aus diesem Gebiet als ihrem letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 31.12.1952 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden sein.
So die Grundsatzbestimmung des bisherigen Rechts.

**Danzig:** Das Schlussgesetz hat diese Wohnsitzvoraussetzung auf das Gebiet der

Freien Stadt Danzig ausgedehnt. Nunmehr können Verfolgte aus Danzig, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Volkszugehörigkeit, die gleichen Ansprüche geltend machen, wie z.B. die Auswanderer aus Breslau, Königsberg oder Dresden, etc. Sie können daher auch nicht mehr, wie nach dem BEG bisheriger Fassung, auf die verminderten Ansprüche der Vertriebenen verwiesen werden. — In Kraft getreten am 1.10.1953.

Die gemäss § 4 Abs. 1, Nr. 1 c d. Schlussges. gewährte Rechtsposition entfällt auch nicht dadurch, dass der deportierte Verfolgte zwangsweise in das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückgeführt worden ist (vergl. § 4, Abs. 3 d. Schlussges.). — In Kraft getreten am 1.10.1953.

Neben dieser **Erweiterung** des Kreises der Vollberechtigten ist auf die gleichzeitig erfolgte **Einengung** der bisherigen Bestimmungen des § 4, Abs. 1, Nr. 1 c durch den Schlussgesetzgeber hier hinzuweisen. Das Schlussgesetz beraubt nämlich die durch diese Bestimmung Begünstigten ihres Rechts, wenn sie **erst nach Beendigung der ns-Gewaltherrschaft,** also nach dem 8.5.1945, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz begründet haben. **Beispiel :** Ist ein Verfolgter aus **Warschau** erst im Jahre 1946 nach **Breslau** übergesiedelt und von dort vor dem 31.12.1952 ausgewandert, so verliert er durch die Neuregelung seine ihm durch § 4, Abs. 1, Nr. 1 c BEG **bisheriger Fassung** eingeräumte Vorzugsstellung («Waldenburger Fälle»). Der Bundesgerichtshof hatte der durch § 4, Abs. 1, Nr. 1 c des BEG begünstigten Gruppe die Vollberechtigung zuerkannt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Verfolgten vor oder erst nach dem 8.5.1945 nach Ost- und Mitteldeutschland übergesiedelt sind. Die Entschädigungsbehörde Rheinland/Pfalz ist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht gefolgt. Nunmehr hat sich auch der **Gesetzgeber der Auffassung des Bundesgerichtshofes entgegengestellt** und die erwähnte einschränkende Regelung getroffen. In Kraft getreten am 1.10.1953.

**Rechtsanspruch der Witwe oder des Witwers des vor dem 31.12.1952 in Ost- oder Mitteldeutschland oder Danzig verstorbenen Verfolgten.**

Wie wir gesehen haben, enthält § 4, Abs. 1, Nr. 1 c die Anspruchsvoraussetzung, dass der Verfolgte vor dem 31.12.1952 aus Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937, oder jetzt auch aus Danzig, ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist. War ein Verfolgter, der ausserhalb der Bundesrepublik in Ost- oder Mitteldeutschland oder Danzig seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte, vor dem 31.12.1952 dort verstorben, so gingen mit seinem Tode die in seiner Person etwa entstandenen Entschädigungsansprüche unter. Die Hinterbliebenen oder Erben konnten solche nicht geltend machen. Der Regierungsentwurf zum Schlussgesetz sah in diesem Fall für die Witwe oder den Witwer nur eine im Rahmen des § 171 BEG in Frage kommende Härteleistung vor. Das Schlussgesetz ist hier weitergegangen und gewährt, allerdings auch nur der Witwe oder dem Witwer — aber nicht den anderen Hinterbliebenen oder Erben — einen Rechtsanspruch auf volle Entschädigung. Gemäss dem neueingefügten § 4a des Schlussgesetzes müssen aber insbesondere folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein :

1) Der überlebende Ehegatte muss von der Verfolgung mitbetroffen sein.
2) Er darf nicht wieder geheiratet haben.
3) Er muss aus den erwähnten Gebieten vor dem 31.12.1952 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen sein und seinen letzten Wohnsitz oder

dauernden Aufenthalt dort gehabt haben, oder aber zu einer der anderen Gruppen des § 4 gehören.

4) Der Anspruch besteht nur insoweit, als dieser auf den Überlebenden im Erbwege übergegangen wäre, wenn der Verfolgte zu der Gruppe der gem. § 4 Anspruchsberechtigten gehört hätte.

**Beispiel:** Die nicht wiederverheiratete Witwe eines im Jahre 1938 in Königsberg/Ostpr., seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Verfolgten ist im Jahre 1939 von Königsberg nach Palästina ausgewandert. Sie ist seine einzige Erbin. Sie kann alle in seiner Person entstandenen Ansprüche, wie z.B. Eigentumsschaden, Berufsschaden, etc. geltend machen. Ist sie neben anderen Personen zur Erbschaft berufen, so steht ihr die in Betracht kommende Entschädigung nur nach Massgabe des ihr zufallenden Erbteils zu. (Vergl. Kommentar Brunn-Hebenstreit zu § 4a, Anm. 5).

Soweit der Verstorbene Berufsschaden erlitten hat, kann die Witwe auch das Rentenwahlrecht ausüben. Dieses Wahlrecht wird dem überlebenden Ehegatten in § 86, Abs. 6 d. Schlussges. ausdrücklich zugebilligt.

Der Anspruch ist weder übertragbar noch vererblich. **Er besteht nicht,** wenn der Verfolgte erst nach dem 8.5.1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Ost- oder Mitteldeutschland oder Danzig begründet hat. (Vgl. Brunn-Hebenstreit zu § 4a Anm. 2a) — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

**Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten DP's.**

Im BEG waren die Fälle nicht erfasst, in denen Insassen von DP-Lägern nach dem 31.12.1946 in einem DP-Lager verstorben sind. Durch die Änderung im Schlussgesetz werden nunmehr auch den Hinterbliebenen oder Erben dieser Gruppe die vollen Ansprüche gewährt. (Vergl. § 4, Abs. 1, Nr. 2 d. Schlussges.) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Beispiel:** Ein DP erkrankt im DP-Lager und stirbt dort 1948. Nach bisherigem Recht hatten die Erben keinerlei Ansprüche; **jetzt sind sie erbberechtigt.**

**Rückwanderung in die Heimat als «Auswanderung» anerkannt.**

Wie wir gesehen haben, ist die vor dem 31.12.1952 erfolgte **«Auswanderung»** eine der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 des BEG v. 1956, die erfüllt sein muss, um die Rechte der im BEG Meistbegünstigten sicherzustellen. In Fällen, in denen ein fremder Staatsangehöriger aus Deutschland vor dem 31.12.1952 in das Land seiner Staatsangehörigkeit übergesiedelt ist, hat der Bundesgerichtshof den Tatbestand der «Auswanderung» im Sinne des § 4 BEG nicht als erfüllt angesehen; er hat diese Übersiedlung nur als **rechtlich unbeachtliche Rückwanderung** gewertet und dem Verfolgten aus diesem Grunde die Rechtsstellung eines Vollberechtigten des § 4 versagt. Der Gesetzgeber des Schlussgesetzes ist dieser von allen Seiten bekämpften Rechtsauffassung nicht gefolgt und stellt in § 4, Abs. (2) d. Schlussges. klar, dass auch die Rückkehr in das Land der eigenen Staatsangehörigkeit als «Auswanderung» zu gelten hat, dies allerdings nur dann, wenn der Verfolgte vor dem 8.5.1945 aus Verfolgungsgründen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus den erwähnten Gebieten verlegt hat. (Vergl. den neugeschaffenen § 4, Abs. (2) d. Schlussges.).

**Beispiel:** Ein in Dresden ansässiger Jude französischer Staatsangehörigkeit siedelt im Jahre 1939 in seine ehemalige Heimat Frankreich über. Nach der Neuregelung ist er «ausgewandert» und geniesst die ihm durch § 4 gewährte volle Anspruchsberechtigung. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

Ergänzend ist hierbei noch auf folgendes hinzuweisen: In den Staatsverträgen mit den Niederlanden, der Schweiz und Schweden ist auf die Rückwanderung bis zum 31.12.1952 abgestellt. In den Fällen also, in denen ein Angehöriger der vorerwähnten Staaten auch nach dem 8.5.1945 und bis zum 31.12.1952 in seine niederländische, schweizer oder schwedische Heimat zurückgekehrt ist, bleibt er trotz der vorerwähnten durch das Schlussgesetz herbeigeführten Einschränkung **voll anspruchsberechtigt.** Die Durchführung dieser mit den vorerwähnten Staaten geschlossenen Globalabkommen liegt in den Händen des Bundesverwaltungsamtes. (Vergl. Bundestagsdrucksache — im folgenden abgekürzt Bundesdrucksache — IV, 3423, S. 3.).

Eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage enthält der neugefasste § 4 (1) 1 e d. Schlussges. Bisher war ein Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes voll anspruchsberechtigt, wenn er Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin-West genommen hat oder nimmt. Nach der neuen Regelung **muss** dieser Vertriebene, um gem. § 4 vollanspruchsberechtigt zu sein, sich bis zum **30.4.1965** in der Bundesrepublik oder in Berlin-West niedergelassen haben, oder dort nach diesem Zeitpunkt **innerhalb von 6 Monaten,** nachdem er das Gebiet des Staates verlassen hat, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, Wohnsitz nehmen. (Vergl. §4 (1) 1 e d. Schlussges.) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

Im Rahmen dieses § 4 (1) 1 e d. Schlussges. wird nach wie vor die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gefordert, d.h. es wird neben der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlangt, dass der Verfolgte wegen seiner Deutschsprachigkeit zum Verlassen des Vertreibungsgebietes genötigt war, etc. Bei der in §§ 150 ff d.Schlussges. erfolgten Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Verfolgten aus dem Vertreibungsgebiet ist diese Bindung an das Bundesvertriebenengesetz fallengelassen worden. (Vergl. hierzu weiter unten die Erläuterungen zu §§ 150 ff d.Schlussges.)

**Erweiterung der Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs:**

Gem. § 13, Abs. 1 des BEG bisheriger Fassung ist der Entschädigungsanspruch grundsätzlich vererblich. Von diesem Prinzip hat das BEG-1956 Ausnahmen gemacht. Auf die Beseitigung **einiger** hierdurch entstandener Rechtsbeschränkungen durch das Schlussgesetz sei schon hier hingewiesen. So hat das Schlussgesetz

a) die bisherige Unvererblichkeit des Entschädigungsanspruchs wegen Unterbrechung der Ausbildung beseitigt (vergl. die Streichung des 4. Absatzes des § 140 BEG) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
b) in den Kreis der erbberechtigten Kinder auch die unehelichen Kinder unter gewissen Voraussetzungen miteinbezogen.

Der dem § 13 d.Schlussgesetzes neu angefügte Abs. 5 bestimmt hierüber folgendes: «Ist ein Anspruch auf Entschädigung vererblich, soweit der Verfolgte von seinen Kindern oder von Erben beerbt wird, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten Ordnung gehören würden, so stehen die **zu Erben eingesetzten unehelichen Kinder** des Verfolgten den ehelichen Kindern gleich, wenn die Vaterschaft des Verfolgten festgestellt ist.» — In Kraft getreten am 1.10.1953. Schliesslich ist auch bei den Hinterbliebenenansprüchen im Rahmen von § 26 Abs. 2, Satz 1 d.Schlussges. das Erbrecht erweitert worden. Hierauf werden wir bei der Besprechung des Lebensschadens näher eingehen.

KAPITEL II.

Die folgenden Ausführungen enthalten Erläuterungen zur neuen Regelung des Freiheitsschadens, des Lebensschadens und des Gesundheitsschadens.

## ENTSCHÄDIGUNG FUER FREIHEITSSCHADEN.
**(Vergl. §§ 43 u. 47 BEG)**

**1.) Freiheitsentziehung (§ 43 BEG):** Gemäss § 43 Abs. 1, Satz 2, Ziff. 2 alter Fassung hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung auch dann, wenn diese durch einen ausländischen Staat vorgenommen worden ist, vorausgesetzt, dass dieser **von Deutschland zu der Freiheitsentziehung veranlasst worden ist.** Durch das Schlussgesetz hat die obige Bestimmung folgenden Zusatz erhalten:

> «Bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen gilt der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung.» —

In Kraft getreten am 1.10.1953. —

Diese Neuregelung entspricht dem jetzigen Stande der historischen Forschung. Sie hat aber keine Ausschliesslichkeitsbedeutung. Es steht dem nichts entgegen, auch durch andere Staaten vorgenommene Freiheitsentziehungen ebenfalls als auf deutsche Veranlassung erfolgt im Einzelfall zu beurteilen. Die historischen Feststellungen in dieser Hinsicht sind zur Zeit noch nicht so vollständig und endgültig, dass auch insoweit schon jetzt eine gesetzliche positive Feststellung möglich ist. (So Bundesdrucksache IV 3423 S. 8). Inzwischen hat der Bundesgerichtshof durch Entscheidung vom 19.1.1966 AZ.: IV ZR 309/64 auch für die judenfeindlichen Verfolgungsmassnahmen in der **Slovakei** ab 18/23.3.39 die deutsche Veranlassung festgestellt.

**2.) Freiheitsbeschränkung (§ 47 BEG):** Gemäss § 47 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Verfolgungszeit den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Der Bundesgerichtshof hat das **Leben unter falschem Namen** regelmässig nicht als Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gewertet. Hiergegen wandte sich bereits die Länderkonferenz vom 23.6.1959. Nunmehr hat der Gesetzgeber den Beschluss dieser Länderkonferenz zum Gesetz erhoben; der § 47 hat in Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

> «Hat der Verfolgte unter falschem Namen gelebt, so wird vermutet, dass er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat.»

**Beispiel:** Eine in Lodz ansässige Jüdin hat sich mit gefälschten Papieren unter Annahme eines anderen Namens als polnische Christin getarnt und ist als solche in ein deutsches Arbeitslager überführt worden. In diesem Fall ist also a priori davon auszugehen, dass die Verfolgte in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Lebensschaden : (Vergl. §§15 ff BEG.)**
Die §§ 15 ff BEG regeln die Fälle, in denen wegen Tötung des Versorgers den Hinterbliebenen Entschädigung gewährt wird.

**1.) Erweiterung des § 15 BEG :**
Bisher wurde wegen Schadens an Leben Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder **leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist.** Nach dem Schlussgesetz wird Vorsätzlichkeit oder Leichtfertigkeit der Tötung als Anspruchsvoraussetzung nicht mehr gefordert, vielmehr wird die Enschädigung schon dann gewährt, wenn der Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Verfolgung, die den Tod verursacht hat, eingetreten ist. Es genügt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Auch in § 1 (3) ist dementsprechend die Anspruchsvoraussetzung der Vorsätzkeit und Leichtfertigkeit durch das Schlussgesetz gestrichen worden.

**2.) Neuregelung des § 17 BEG :**
Gem. § 17 BEG alt. Fassg. erhielten die bedürftigen Verwandten aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern) eine Hinterbliebenenrente nur, sofern sie nachwiesen, dass der getötete Verfolgte sie vor seinem Tod unterhalten hat oder, wenn er noch leben würde, sie unterhalten würde. Nach der neuen Fassung steht diesen Hinterbliebenen die Rente zu, ohne dass sie obigen Nachweis führen müssen.
**Beispiel :** Der Sohn einer jetzt in Israel lebenden Mutter ist im KZ Auschwitz umgebracht worden. Die Mutter hat in jedem Fall Anspruch auf Hinterbliebenenrente, und zwar dies auch dann, wenn noch andere Kinder am Leben sind. Die Anspruchsvoraussetzung, dass der Hinterbliebene bedürftig ist, ist beibehalten worden. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —
Auf diese Neuregelung und deren Auswirkungen (als Konsequenz des erst am 18.9.1965 erfolgten Inkrafttretens) hatten wir bereits in der Einleitung hingewiesen.

**3.) Bemessung der Rente :**
Gemäss § 18 (1) wird die Rente nach Massgabe der Versorgungsbezüge festgesetzt, die den Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten gewährt würden. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zu beurteilen... Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.
Gem. § 18 (2) ist die Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 vom Hundert der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigt... Gehobene wirtschaftliche Verhältnisse können also zu einer Rentenminderung führen.
Nach § 13 Abs. (3) Ziff. 4 der neuen Ersten Durchführungsverordnung, die im Anschluss an das Schlussgesetz erlassen wurde, bleiben Zinsen und Kapital-

erträgnisse **aus der Anlage von Entschädigungsgeldern bei der Bemessung des Hundertsatzes ausser Betracht.**

Dies ist eine nicht unwesentliche Verbesserung.

Gem. § 13 Abs. (5) der vorerwähnten neuen Ersten DV werden erzielte und erzielbare Einkünfte nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von DM 150.—, ab 1.9.1965 von DM 200.— monatlich übersteigen.

Je volle DM 50.— der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermässigung des Hundertsatzes um 10 vom Hundert, höchstens jedoch zu einer Kürzung des Monatsbetrages der Rente um DM 50.—

4.) **Die «Versteinerung» der Rente; gesetzliches Verbot der Herabsetzung der Rente :** Gem. § 21 Abs. 2 des Schlussgesetzes tritt nach dem 68. Lebensjahr des entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen eine sogen. Versteinerung der Rente ein. Hiernach sind Neufestsetzungen zu **ungunsten** des Rentenempfängers erschwert. Der neugeschaffene § 21 Abs. 2 lautet :

> «Hat der Hinterbliebene das 68. Lebensjahr vollendet, so ist seine Rente nur dann neu festzusetzen, wenn die aufgrund der veränderten Verhältnisse errechnete Rente jeweils um mindestens 30% von der festgesetzten Rente abweicht.» (Eine gleiche Regelung findet sich beim Gesundheitsschaden.) —
> In Kraft getreten am 18.9.1965. —

Diese Neufassung verfolgt unter anderem auch den Zweck, die Praxis zu vereinfachen. Es soll hierdurch, soweit wie möglich, vermieden werden, dass die Verfolgten laufend und immer wieder Fragebogen ausfüllen müssen und dadurch unnötig an ihr Verfolgungsschicksal erinnert werden. Der Wiedergutmachungsausschuss hat seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Entschädigungsbehörden derartige Befragungen der Verfolgten soweit wie möglich vermeiden oder mindestens einschränken. (Vergl. Bundesdrucksache Nr. IV, 3423, S. 6.)

5.) **Beseitigung des Ruhens der Rente :** Gem. §22 BEG bisheriger Fassung ruht, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, die Rente, soweit und solange der Hinterbliebene wegen des Todes des Verfolgten aus deutschen öffentlichen Mitteln Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen erhält, die DM 200.— monatlich übersteigen. Diese Bestimmung wurde mit Wirkung ab Verkündung des Schlussgesetzes (18.9.1965) gestrichen. Für die Vergangenheit bleibt es also bei der Ruhensvorschrift. Der Berechtigte kann in diesem Falle daher aufgrund des Schlussgesetzes nur die Aufnahme der ruhenden Rentenzahlung ab Verkündung des Gesetzes verlangen.

6.) **Mindestrente :** Die monatliche Mindestrente für die Hinterbliebenen ist durch das Schlussgesetz erhöht worden. — in Kraft getreten am 18.9.1965. —

7.) **Vererblichkeit :** Nach der neuen Bestimmung des § 26 Abs. 2 d.Schlussges. gehen jetzt auch Kapitalentschädigung und rückständige Rentenbeträge vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung im Erbwege nicht nur auf den Ehegatten, die Kinder, die Enkel oder die Eltern des **Hinterbliebenen,** sondern auch auf die nahen Angehörigen des getöteten **Verfolgten** (dessen Kinder und Enkel aus erster Ehe, sowie Eltern) über. Den Kindern sind die unehelichen Kinder **des Verfolgten** unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 d.Schlussges. gleichgestellt. — in Kraft getreten am 18.9.1965. —

## DER GESUNDHEITSSCHADEN

**1.) Änderung des § 31 BEG:** Das Schlussgesetz hat durch Änderung **des § 31** BEG die verfahrensrechtliche Beweislage des Verfolgten erleichtert. Der neue § 31 Abs 2 lautet:

> «War der Verfolgte mindestens 1 Jahr in KZ-Haft, und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25% oder mehr gemindert, so wird **für den Anspruch auf Rente** zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25% beträgt.»

Während in der Regel gesetzliche Vermutungen nur dem Verfolgten den Beweis der behaupteten Tatsachen abnehmen und der Gegenseite, wenn sie diese Vermutung nicht gelten lassen will, die Führung eines Gegenbeweises auferlegen, so handelt es sich in § 31 Abs. 2 d.Schlussges. um eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Vermutung ist unwiderlegbar. Sie lässt einen Gegenbeweis nicht zu. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Formulierung, dass der Kausalzusammenhang mit der Verfolgung **«zugunsten»** des Verfolgten vermutet wird, eine Formulierung, die von der in § 15 Abs. 2 d.Schlussges. abweicht, wo bei der Statuierung der Vermutung die Worte **«zu seinen Gunsten»** fehlen. (So Brunn-Hebenstreit zu § 31 d.Schlussges. Anmerkg. 9.)

Die Vermutung geht, worauf noch besonders aufmerksam zu machen ist, nicht über 25% hinaus und ist auf **den Anspruch auf Rente** beschränkt. Die Vermutung gilt nicht für Kapitalentschädigung und Heilverfahren.

Für den Fall des illegalen Lebens (§ 47 BEG) gilt obige Vermutung nicht.

Der Forderung, auch andere Haftstätten als KZ-Lager, wie Ghetto, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen, Zuchthaus, etc., dem KZ-Lager gleichzustellen, wurde vom Gesetzgeber nicht stattgegeben. In § 42 Abs. 2 d.Schlussges. ist **aber** eine Rechtsverordnung vorbehalten, die bestimmen soll, welche Haftstätten als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 anzusehen sind. In dieser Bestimmung heisst es erläuternd: «Dabei ist insbesondere auf die Haftstätten abzustellen, die dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, unterstanden haben.» (Vergl. die Liste im Anhang Nr. 1) — in Kraft getreten 1.10.1953. —

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass sich durch den Erlass dieser Verordnung die Antragsfrist für Ansprüche gem. § 31 Abs. 2 über den 30.9.1966 hinaus verlängert; denn Artikel III, Ziff. 1 (5) d.Schlussges. bestimmt, dass diese Antragsfrist frühestens sechs Monate nach der Verkündung der erwähnten Verordnung endet.

**Beispiel:** Erlass der Verordnung erst am 30.7.1966; dann endet die Antragsfrist nicht vor dem 30.1.1967.

**Bemessung der Rente:**

Gem. § 31 Abs. (3) ist die Rente in einem Hundertsatz des Diensteinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festzusetzen. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt ausser Betracht. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berück-

sichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.
Gem. § 31 Abs. (4) sind bei der Bemessung des Hundertsatzes auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte etc., zu berücksichtigen.
Gem. §15 Abs. (1) der neuen 2. DV, die im Anschluss an das Schlussgesetz erlassen ist, ist ein niedrigerer oder höherer Hundertsatz festzusetzen, soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten dies rechtfertigen. Ebenso wie beim Lebensschaden bleiben nach der neuen 2. DV bei der Bemessung des Hundertsatzes Zinsen und Kapitalerträgnisse aus angelegten Entschädigungsgeldern unberücksichtigt. Desgl. findet sich, ebenso wie beim Lebensschaden, die verbessernde Bestimmung, dass erzielte und erzielbare Einkünfte nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Betrag von DM 200.— monatlich übersteigen. (Vergl. § 15 der neuen 2. DV Abs. (3) Ziff. 5 und Abs. (5).)
Die weiteren Richtlinien für die Bemessung des Hundertsatzes beim Körperschaden sind im einzelnen in den §§ 15, 15a, 16 u. 17 der neuen 2. DV zusammengefasst. (Vergl. Anhang Nr. II.)

**2.) Die «Versteinerung» der Rente; gesetzliches Verbot der Herabsetzung der Rente :**
Es gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Lebensschaden. (Vergl. §35 des Schlussges.). — In Kraft getreten am 18.9.1965.—
**Es sei hier noch darauf hingewiesen,** dass gem. § 6 Abs. (2) der neuen 2. DV eine von der Behörde beantragte Nachuntersuchung zu einer Minderung der Rente führen kann, wenn sich aus dieser eine entsprechende Besserung des Leidens ergibt. Hat aber der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet, so kann eine Nachuntersuchung, die evt. zu einer Verminderung der Rente führen kann, nicht mehr auf Antrag der Behörde stattfinden.

**3.) Die Lebensschadensrente im Rahmen des Gesundheitsschadens (§ 41 d. Schlussges.):** Wie wir gesehen haben, können die Hinterbliebenen einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben geltend machen, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben wurde und sein Tod **während der Verfolgung** oder **innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Verfolgung, die den Tod verursacht hat, eingetreten ist...** (vergl. § 15 d. Schlussges.). Gem. § 41 d.Schlussges. besteht der Anspruch auch dann, wenn der Verfolgte **später als acht Monate nach Abschluss** der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist. Bekanntlich erlischt die Gesundheitsschadensrente mit dem Tod des Verfolgten. (Vergl. § 39 BEG.) Im Falle des § 41 BEG tritt sodann die Hinterbliebenenrente an die Stelle der Gesundheitsschadensrente. Es genügt, dass der Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Tod wahrscheinlich ist.
Die **Vermutung des § 31 Abs. 2** d. Schlussges. im Falle einjähriger KZ-Haft gilt im Rahmen des § 41 d.Schlussges. nicht. — § 41 Abs. 1 u. 2 in Kraft getreten am 1.10.1953. —

**4.) Die Überbrückungshilfe :** Bezog der Verstorbene eine Gesundheitsschadensrente, so erhält der Hinterbliebene für die ersten drei Monate anstelle der Hin-

terbliebenenrente die Gesundheitsschadensrente, wenn diese höher ist. (Vergl. § 41 Abs. 3 d.Schlussges.) — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

**5.) Die Hinterbliebenenbeihilfe bei Fehlen der Kausalität zwischen Tod und Gesundheitsschaden (vergl. § 41a d.Schlussges.):** Durch den neugeschaffenen § 41a wird das in § 41 BEG verankerte Prinzip, dass im Rahmen des Gesundheitsschadens bei Tod des Verfolgten dem Hinterbliebenen eine Rente gezahlt wird, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit dem verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden steht, durchbrochen. Die neue Regelung erfasst die Fälle, in denen ein Verfolgter wegen verfolgungsbedingter Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 70% eine Gesundheitsschadensrente bezogen hat, **aber nicht an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.** Dann erhalten gem. § 41a der nicht wieder-verheiratete Ehegatte und unter gewissen Voraussetzungen auch die Kinder des Verfolgten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Hinterbliebenenbeihilfe in Höhe von 2/3 der Hinterbliebenenrente, die ihnen gem. § 41 d.Schlussges. zustehen würde. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —
**Beispiel:** Ein durch Misshandlung im KZ völlig erblindeter Verfolgter, der wegen dieser Schädigung eine Gesundheitsschadensrente auf Basis von 70% M.d.E. erhält, findet im Auswanderungsland bei einem Autounfall seinen Tod. Die nicht wieder-verheiratete bedürftige Witwe erhält obige Beihilfe.

**6.) Erhöhung der Mindestrente:** Auch im Rahmen des Gesundheitsschadens ist die monatliche Mindestrente erhöht worden. (Vergl. § 32 d.Schlussges.) — In Kraft getreten am 18.9.1965.

**7.) Vererblichkeit:** Der § 39 Abs. 2 BEG, nach welchem der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge, auf die Kapitalentschädigung und auf das Hausgeld vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich ist, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird, ist durch das Schlussgesetz dahin erweitert worden, dass zu den Erben auch die unehelichen Kinder im Rahmen des § 13 Abs. 3 gehören. Diese neue Bestimmung tritt mit dem 1.10.1953 in Kraft.

KAPITEL III.

## DER BERUFSSCHADEN

**Grundsatzbestimmung :**
Der § 64 Abs. 1 BEG enthält die Grundsatzbestimmung für den Berufsschaden. Hiernach hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 begonnenen Verfolgung in seinem Beruf oder wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist.
Der Berufsschadensanspruch steht auch Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG in vollem Ausmasse zu, auch wenn die Verfolgung im Vertreibungsgebiet begonnen hat. Die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 **Nr. 1 e** ist nicht erforderlich. Die Anspruchsberechtigung als Auswanderer gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c genügt. (Auswanderung, Deportierung, Ausweisung aus dem Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.37 vor dem 31.12.1952. — So Brunn-Hebenstreit zu § 64, Anm. 4 am Ende.)

Abs. 2 des § 64 BEG enthält folgende gesetzliche Vermutung die den Nachweis, dass der Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch nat. soz. Massnahmen verursacht worden ist, erleichtert. Diese Bestimmung lautet :

> «(2) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschliessen beabsichtigte, so wird vermutet, dass der Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen verursacht worden ist.»

**Danzig :**
Durch § 64 des Schlussgesetzes ist auch in Rahmen des Berufsschadens Danzig dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 territorial gleichgestellt worden. Die aus Danzig ausgewanderten Verfolgten können also jetzt den vollen Berufsschaden verlangen. Ihre Berufsschadensansprüche sind nicht mehr auf die verminderten Rechte der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vergl. §§ 150 ff des Schlussgesetzes : Kapitalentschädigung DM 10.000.—, evt. Monatsrente von DM 200.—, ab 1.1.1961 DM 250.—) beschränkt. Selbstverständlich bedarf es bei den aus Danzig ausgewanderten Verfolgten auch nicht mehr des Nachweises der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. In den Fällen, in denen diesen Verfolgten bisher nur die Vertriebenenansprüche zuerkannt oder gar der Anspruch mangels Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis oder aus dem Grunde der erst nach dem 8.5.1945 erfolgten Auswanderung (vergl. § 154 BEG alt. Fassg.) oder aus sonstigen Gründen ganz abgelehnt oder in einem der neuen Lage nicht entsprechenden ungünstigeren Vergleich erledigt wurden, kann der Berechtigte bis zum 30. September 1966 eine Neuentscheidung beantragen. — In Kraft getreten am 1.10.1953.—

**Die Regelung des Berufsschadens ehemaliger selbständiger Erwerbstätiger :**

**1.) Die Entschädigung :**
Der Geschädigte hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung oder an deren Stelle auf eine lebenslängliche Rente ; den Anspruch auf Rente hat er aber nur dann, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung keine nachhaltige ausreichende Lebensgrundlage hat. (Vergl. §§ 74, 81, 82 BEG.)

**2.) Die Kapitalentschädigung und der Entschädigungszeitraum :**
Die Kapitalentschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, in dem der Verfolgte nach Abschluss der Verfolgung eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat. (Vergl. § 75 Abs. 1 BEG.) Nach §§ 75 BEG und 12 der 3. DV alter Fassung ist eine ausreichende Lebensgrundlage **in der Regel** dann gegeben, wenn der Verfolgte nachhaltig Erwerbseinkünfte erzielt, die dem aus der der 3. DV angefügten Tabelle 1 ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist folgendes Verfahren erforderlich : Der Verfolgte ist entsprechend seiner Ausbildung und seinem in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Verfolgung erzielten Durchschnittseinkommen aus Erwerb in eine der in der Tabelle 1 angegebenen ihm vergleichbaren Beamtengruppen des einfachen oder des mittleren oder des gehobenen oder des höheren Dienstes einzustufen. Aus dieser Einstufung ergibt sich dann aus Tabelle 1 der 3. DV die Einkommensgrenzziffer, bei deren Erreichung im Falle der Nachhaltigkeit die Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage anzunehmen ist. Nach der bisherigen Vorschrift galten die Tabellenziffern **nur in der Regel.** Mit Rücksicht darauf, dass hiernach den Einkommensgrenzziffern der Tabelle keine absolute Geltung zugesprochen war, ist in der Praxis und Judikatur in der Vergangenheit zuungunsten des Verfolgten von diesen Einkommensgrenzziffern abgewichen worden. Dies ist vorwiegend in den Fällen geschehen, in denen der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit in einem Auswanderungsland mit niedrigem Lebensstandard ausübte.
**Beispiel :** Für einen in einem Auswanderungsland mit niedrigem Lebensstandard tätigen, in die höchste Beamtengruppe einzustufenden 56-jährigen Arzt beträgt im Jahre 1962 die Einkommensgrenzziffer der Tabelle 1 der 3. DV für die ausreichende Lebensgrundlage (einschl. 20% Zuschlag) DM 15.120.— im Jahr. Der Verfolgte verdiente im Auswanderungsland in Auslandsvaluta einen Betrag, der nach Umrechnung in D-Mark jährlich DM 9.000.— ausmacht. Mit Rücksicht darauf, dass das Durchschnittseinkommen gleichartiger Ärzte in diesem Land DM 9.000.— nicht übersteigt, haben Praxis und Judikatur **trotz Nichterreichung der Einkommensgrenzziffer** der Tabelle die ausreichende Lebensgrundlage **gleichwohl als erlangt angesehen.** Diese Praxis führte einerseits zu einer Verkürzung des Entschädigungszeitraumes und damit zu einer Verminderung der Kapitalentschädigung, andererseits aber auch zur Einschränkung des Rentenwahlrechts, da die Rente nur gewählt werden kann, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung keine ausreichende Lebensgrundlage besteht. Das Schlussgesetz hat dieser Betrachtungsweise ein Ende bereitet. Durch die neue Fassung des §75 Abs. 2 — die Worte «in der Regel» sind gestrichen worden — haben die Tabellenziffern absolute Geltung erhalten. Sie allein sind für die Beurteilung massgebend, ob der Verfolgte die ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat oder nicht. — In Kraft getreten am

1.10.1953. —
Gem. § 75 Abs. 3 d.Schlussges. erhöhen sich die Einkommensgrenzziffern der Tabelle 1 der 3. DV um 20%, bei 65-Jährigen um 30%, wenn der Verfolgte keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie Hinterbliebenenversorgung hat. Eine ähnliche Vorschrift bestand schon bisher. (Vergl. § 12 Abs. 2 der 3. DV.) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Wie wir gesehen haben, richtet sich die Höhe der Kapitalentschädigung nach der Dauer der Zeit, die vergeht, bis der Verfolgte die Auswirkungen der Schädigung nach der Auffassung des Gesetzgebers überwunden hat. Diesen Zeitpunkt sieht der Gesetzgeber des Schlussgesetzes **nunmehr auch dann als eingetreten** an, wenn der Verfolgte seine frühere oder eine gleichartige Erwerbstätigkeit in dem Gebiete in vollem Umfange wieder aufgenommen hat, in dem er vor der Schädigung erwerbstätig war. (Vergl. § 75 Abs. 1 Satz 1 d. Schlussges.) Selbstverständlich kann von einer Wiederaufnahme **in vollem Umfange** in diesem Fall nur dann gesprochen werden, wenn der Verfolgte mindestens Einkünfte in gleicher Höhe wie vor Beginn der Verfolgung wieder erzielt hat, und wenn die Aufnahme der früheren oder einen gleichwertigen Tätigkeit nachhaltig gewesen ist. (So Bundesdrucksache IV 2423, S. 8 u. § 75 Abs. 1, Satz 1 BEG neuer Fassung.) Eine Wiederaufnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 d.Schlussges. liegt **in den Fällen nicht vor,** in denen im **Emigrationslande eine Erwerbstätigkeit** aufgenommen wurde. (Vgl. § 12 der neuen 3. DV.) In diesen Fällen sind nur die Ttbellenziffern ausschlaggebend. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**3.) Die Höhe der Kapitalentschädigung :**
Gemass der neu in § 76 Abs. 3 aufgenommen Bestimmung ist der gem. § 76 Abs. 1 und 2 zu errechnenden **Kapitalentchädigung** ein Betrag in Höhe von 20% hinzuzurechnen, wenn der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung hat.
An dem Höchstbetrag der zur Auszahlung gelangenden Kapitalentschädigung von DM 40,000.— hat der Schlussgesetzgeber nichts geändert. (Vergl. §123 BEG)
Der Verfolgte kann, soweit in der Vergangenheit aufgrund der bisherigen ungünstigeren Regelung zu seinem Nachteil entschieden oder ein Vergleich geschlossen wurde, bis zum 30. September 1966 beantragen, dass über seinen Fall unter Beachtung der vorerwähnten **neuen Vorschriften** erneut entschieden wird.

**4.) Die Berufsschadensrente :**
Gem. § 81 BEG kann der Verfolgte anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Diese Rente wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Kapitalentschädigung auf Lebenszeit geleistet. Voraussetzung für das Wahlrecht ist, dass der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und dass ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit ist dem Verfolgten insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.
§ 75 Abs. 1 bis 3 d. Schlussges. findet entsprechende Anwendung.
Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende

Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichzuachten. (Vergl. § 82 d.Schlussges.)
Hat der Verfolgte die Rente gewählt, so erhält, er für die Zeit vor dem 1.11.1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbeträge eines Jahres (vergl. § 83 Abs. 3 BEG).
Die Rente wird auf der Grundlage von zwei Dritteln der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten errechnet. Dabei ist die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. § 76 Abs. 1 Satz 2 bis 5 findet mit der Massgabe Anwendung dass **von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1.10.1953) auszugehen ist.** (Vergl. § 83 Abs. 1 BEG)
Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Tabelle 5 der 3. Durchführungsverordnung.
Sind auf den Anspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen vor Ausübung des Wahlrechts oder vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente bereits Leistungen bewirkt worden, so sind diese auf die Entschädigung für die Zeit vor dem 1.11.1953 und auf die Rente voll anzurechnen; sie können auch auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden. Diese Bestimmung des § 84a ist durch das Schlussgesetz neu eingefügt und mit dessen Inkraftsetzung (18.9.1965) wirksam geworden.
Schon immer bestand die Praxis der Entschädigungsbehörden, die Gewährung der Rente von der Rückzahlung der durch aufgelaufene Rentenbeträge nicht verbrauchten Kapitalentschädigung abhängig zu machen. Dem entspricht die jetzige gesetzliche Regelung, dass eine gezahlte Kapitalentschädigung in vollem Umfange auf etwaige Rentennachzahlungen und den für die Zeit vor dem 1.11.1953 bewilligten Jahresrentenbetrag anzurechnen ist. Wird hierdurch die Kapitalentschädigung nicht abgedeckt, so kann sie auch auf andere Ansprüche (z.B. wegen Gesundheitschadens) angerechnet oder zurückgefordert werden.

**5.) Der Höchstbetrag der Rente :**

Die monatliche Höchstsumme der Rente beträgt ab 1.1.1966 DM 1000.—. (Vergl. § 83 d.Schlussges.)

Auf diesen Höchstbetrag hat aber **nicht jeder** verfolgte Erwerbstätige, **der bisher die Höchstrente von DM 785.— bezog, Anspruch.** Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die dem Verfolgten zustehende Rente den Höchstbetrag von DM 1000.— erreicht. Nach der für die Berechnung der Rente gem. § 83 Abs. 1 BEG in Frage kommenden Tabelle zur 3. DV (vergl. Anlage 5 zur 3. DV) haben nur diejenigen Bezieher der Höchstrente von DM 785.— auf den Höchstbetrag von DM 1000.— monatlich Anspruch, **die am 1.10.1953 bereits 55 Jahre alt waren** und in den höheren Dienst eingestuft sind. Nur bei diesen beträgt die Jahresrente (— 2/3 der Versorgungsbezüge —) über DM 12.000.—. Hatte aber z.B. ein ehemals selbständiger Erwerbstätiger, der die Höchstrente von DM 785.— bezieht, am 1.10.1953 nur das 45., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet, so erreicht die ihm jetzt zustehende Höchstrente aufgrund der erwähnten Tabelle 5 nicht den Höchstbetrag von DM 1000.—; seine Rente beträgt ab 1.1.1966 nach der erwähnten Tabelle nur DM 901.— monatlich, d.h. sie ist von DM 785.— nur auf DM 901.— ab 1.1.1966 angehoben.

**6.) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und der Kinder auf die Berufsschadensrente des verstorbenen Verfolgten :**

In der Vergangenheit war die Frage streitig, ob der Fall, dass der Verfolgte nach Ausübung der Rentenwahl, **aber vor Festsetzung der Rente gestorben ist,** nach § 85 oder nach § 86 BEG zu regeln ist. Durch das Schlussgesetz wird klargestellt. dass §85 nur in den Fällen Anwendung findet, in denen der Verfolgte nach Festsetzung oder rechtskräftiger Zuerkennung der Rente verstorben ist. Durch den **neueingefügten § 85a** wird **der Fall geregelt,** in dem der Berufsgeschädigte nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor Festsetzung oder rechtskräftiger Zuerkennung der Rente verstorben ist. Der § 86 regelt dann schliesslich den Fall, in dem der Verfolgte verstorben ist, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben. Zur weiteren Klarstellung sei auf folgende Einzelheiten der vorerwähnten §§ 85 ff d.Schlussges. hingewiesen.

**a) Tod des Berechtigten nach Zuerkennung der Rente :**
Ist der Verfolgte nach unanfechtbarer Zuerkennung der Rente verstorben, so steht der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung die Rente in Höhe von 60% und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden, die Rente zu 30% vom Todestage ab zu. Daneben wird die Rente, die dem Berechtigten **für die Vergangenheit zuerkannt war (Rentenrückstände),** gezahlt; desgleichen wird für die Zeit vor dem 1.11.1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres gewährt. (Vergl. § 85 neuer Fassung und § 83 Abs. 3 BEG.) Voraussetzung für den Rentenübergang ist nach der neuen Bestimmung, **dass die Ehe vor dem 29.6.1956 geschlossen** ist. Nach dem BEG alter Fassung war der Stichtag auf den 1.10.1953 festgesetzt. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Anrechnung und Freibetrag :** Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 d.Schlussges. sind auf die Witwenrente nur Versorgungsbezüge, die wegen des Todes des Verfolgten aus deutschen öffentlichen Mitteln bezahlt werden, anzurechnen. **Versorgungsbezüge,** die die Witwe **durch eigene Erwerbstätigkeit** erworben hat, werden nicht angerechnet; so z.B. nicht die Sozialrente aus einem früheren eigenen Angestelltenverhältnis oder Versorgungsbezüge, die der Witwe als Angehörige des öffentlichen Dienstes nach BWGoeD aus eigener Tätigkeit zustehen. **Eine Berufsschadensrente der Witwe nach BEG ist jedoch auf die Witwenrente anzurechnen;** dies ergibt sich aus § 141 f sowie § 141 h Abs. 3. (So Brunn-Hebenstreit zu § 85 Anm. 7. vgl. ferner § 24 Abs. 3 der neuen 3 DV.)
Der Freibetrag im Falle von Anrechnung anderer Leistungen beläuft sich

ab 1.1.1961 auf DM 200.—
ab 1.10.1963 auf DM 230.—
ab 1.1.1966 auf DM 240.—
ab 1.10.1966 auf DM 250.—
monatlich

(vgl. § 24 Abs. 4 der neuen 3. DV)
— In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**b) Tod des Berechtigten vor unanfechtbarer Zuerkennung der Rente : § 85a des Schlussgesetzes)**

Der neugeschaffene § 85a behandelt den Fall, dass der Verfolgte **nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor unanfechtbarer Zuerkennung** der Rente verstorben ist. Hier gilt das gleiche wie zu a), dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die

Witwe selbst verfolgt oder von der Verfolgung mitbetroffen war. Auch in diesem Fall darf aber die Ehe nicht erst nach dem 29.6.1956 geschlossen sein. Von der Verfolgung mitbetroffen ist die Witwe dann, wenn sie die Verfolgung ihres Ehemannes selbst miterlebt hat. Daher ist eine selbst nichtverfolgte Witwe, die einen ausgewanderten Verfolgten erst im Auswanderungsland geheiratet hat, nicht von dessen Verfolgung mit betroffen.

Sind im Falle des § 85a d.Schlussges. eine Kapitalentschädigung oder Vorschüsse hierauf bereits an den verstorbenen Verfolgten gezahlt worden, so sind diese auf die Rente voll anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen an einen Dritten bewirkt worden sind. (Vergl. § 85a Abs. 3 d.Schlussges.) Da beim Tod des Verfolgten noch vorhandene Entschädigungsleistungen in den Nachlass fallen, der Witwe die Rente jedoch kraft eigenen Rechts zusteht, bedurfte es dieser besonderen Anrechnungsvorschrift, wonach auch an Dritte (Erben, Zessionare, Pfändungsgläubiger) erbrachte Leistungen anzurechnen sind.

Ist bereits eine hohe Kapitalentschädigung geleistet worden, so kann die Anrechnung dazu führen, dass der Laufbeginn der an die Witwe zu zahlenden Rente zu einem sehr späten Termin einsetzt. Um zu vermeiden, dass die Witwe trotz Zubilligung der Rente allzulange auf den Beginn der Rentenzahlungen warten muss, soll gem. § 85a Abs. 3 letzter Satz d.Schlussges. der anzurechende Betrag derart verteilt werden, dass der Witwe mindestens 3/4 **des Monatsbetrages der laufenden Witwenrente** verbleiben. Hier hat der Gesetzgeber zugunsten der Witwe die strenge Durchführung der Anrechnungsregel des § 84a durchbrochen. (Vergl. § 85a d.Schlussgesetzes.)

**Beispiel:** Beim Tod des Ehemannes bestanden Rentenrückstände von 20 x 600.— DM = 12.000.— DM. Der Ehemann hatte auf seine Berufsschadensentschädigung einen Vorschuss von DM 14.000.— erhalten. Dieser wird auf die **Rentenrückstände** voll angerechnet, sodass ein Überhang des Vorschusses von DM 2.000.— verbleibt. Die Witwenrente beträgt DM 360.— monatlich. Von dieser werden nur DM 90.— = 1/4 der Rente auf die noch zu tilgenden DM 2.000.— des Vorschusses monatlich angerechnet. Somit erhält die Witwe monatlich DM 270.— (d.h. 3/4 der Monatsrente), bis nach rund 23 Monaten die restlichen DM 2.000.— abgedeckt sind. Alsdann ist die volle Rente von DM 360.— zu zahlen.

**Der § 85a ist am 1.10.1953 in Kraft getreten,** mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 3. Diese Bestimmung, d.h. die Anrechnung von Vorleistungen zu 1/4 auf die **laufende** Witwenrente, ist am 18.9.1965 in Kraft getreten.

Die vorstehende in § 85a getroffene Bestimmung umfasst auch die Fälle, in denen der Verfolgte vor Beginn der für die Ausübung des Rentenwahlrechts gem. § 84 bestimmten Frist (6 Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Kapitalentschädigung) verstorben ist, **aber die Rente schon gewählt hatte.** Die durch § 85a erfolgte Klarstellung ist von Bedeutung, weil, wie oben erwähnt, in der Vergangenheit auch die Auffassung vertreten wurde, dass, wenn der Verfolgte **vor Beginn der Rentenwahlfrist** des § 84 **verstorben** ist und das Wahlrecht vorher ausgeübt hatte, der Fall so zu behandeln sei, **als ob eine Rentenwahl überhaupt nicht stattgefunden habe.** (So auch Kommentar von van Dam-Loos zu § 86 BEG Anmerkung 9.) Hierdurch wurde die Witwe auf die verminderten Rechte des § 86 verwiesen und damit benachteiligt, so vor allem **durch den Verlust des Anspruches auf die Zahlung der vor dem Tode des Berechtigten fällig gewordenen Renten.**

In Fällen, in denen in der Vergangenheit von der Regelung des § 85a zu Un-

gunsten des Verfolgten abgewichen ist, kann bis zum 30. September 1966 Neuentscheidung beantragt werden.

**7.) Das Rentenwahlrecht des überlebenden Ehegatten :**
Nach § 86 Abs. 1 BEG alt. Fassg. und dem Schlussgesetz kann die Witwe, wenn der Ehegatte **innerhalb der Wahlfrist** verstorben war, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, dieses ausüben. Wählt die Witwe die Rente, so erhalten sie und die Kinder gem. § 85 die Rente in Höhe von 60 % bezw. 30 %. Für die Zeit vor dem Tode steht ihnen **eine Entschädigung in der Höhe der Rentenbeträge eines Jahres zu.** Für die Anrechnung bereits bewirkter Leistungen gilt das gleiche wie bei § 85a d. Schlussgesetzes (3/4 der **laufenden** Monatsrente müssen verbleiben.)
Nach § 86 Abs. 2 BEG alt. Fassg. und dem Schlussgesetz steht der Witwe das Wahlrecht auch dann zu, wenn der Verfolgte **vor Beginn der Rentenwahlfrist des § 84, aber nach dem 1.10.1953 verstorben ist, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben.** Die Witwe muss aber in diesem Falle selbst Verfolgte oder von der Verfolgung mitbetroffen sein. Ausserdem müssen vor dem Tode des Verfolgten die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts bestanden haben (nichtausreichende Lebensgrundlage). Wählt die Witwe die Rente, so stehen ihr und den Kindern die gleichen Rentenansprüche wie in § 86 Abs. 1 zu.
Gem § 86 Abs. 2 BEG alt. Fassg. war dem überlebenden Ehegatten die Rentenwahl verwehrt, wenn der verfolgte Ehegatte **vor dem 1.10.1953 verstorben war.** Diese Benachteiligung der Witwe hat das Schlussgesetz beseitigt. Gem. § 86 Abs. 4 d.Schlussgesetzes wird in dem Falle, **dass der Ehegatte vor dem 1.10.1953 verstorben ist,** dem überlebenden Ehegatten ebenfalls das Rentenwahlrecht zugebilligt. Bei Ausübung desselben wird **die Rente aber erst ab 1.1.1960** gezahlt. Für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten wird in diesem Falle eine Entschädigung in Höhe des Rentenbetrages eines Jahres nicht gewährt. Ist auf den Berufsschadensanspruch bereits eine Kapitalentchädigung geleistet worden, so ist diese voll anzurechnen. Die Anrechnung muss aber so erfolgen, dass der Witwe 3/4 **der laufenden Monatsrente** verbleiben. (Vergl. auch hier das oben angeführte Beispiel.) **Dagegen hat eine volle Anrechnung auf die ab 1.1.1960 fällig gewordene rückständige Rente zu erfolgen.**
Der überlebende Ehegatte kann dieses neueingeräumte Rentenwahlrecht bis zum 30. September 1966 ausüben. (Vergl. Art. III Ziff. 4 d.Schlussges.) — In Kraft getreten am 18.9.1965.— Voraussetzung : Eheschliessung vor dem 29.6.1956.
Gem. § 86 Abs. 6 steht auch der Witwe eines in Mittel- oder Ostdeutschland vor dem 31.12.1952 verstorbenen Verfolgten das Wahlrecht aus § 86 zu; dieses Recht besteht aber nur dann, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 4 BEG (Wohnsitzvoraussetzungen) erfüllt. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

Die in §§ 85, 85a und 86 enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Witwer, sofern ihn die Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode führte, unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten würde. (Vergl. §§ 85, 85a, 86, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG.)

## DIE REGELUNG DES BERUFSSCHADENS EHEMALIGER ARBEITNEHMER (UNSELBSTÄNDIGE BERUFE) :

Schon immer bestanden in der entschädigungsrechtlichen Behandlung der ehemals selbständigen Erwerbstätigen und der unselbständigen Berufe beachtliche Unterschiede. An dieser grundsätzlichen Regelung hat das Schlussgesetz nichts geändert. Gleichwohl sind einige Verbesserungen der Entschädigungslage der ehemaligen Arbeitnehmer durch das Schlussgesetz zu verzeichnen.
In den §§ 87 ff und 99 ff behandelt das BEG alter Fassung die Rechtslage der Arbeitnehmer im privaten Dienst unterschiedlich von der im öffentlichen Dienst. Hieran ist im Schlussgesetz nichts geändert.

### Neuregelung der Ansprüche der Arbeitnehmer im privaten Dienst :

**a) Die Kapitalentschädigung im Berufsschaden :**
Für die Bemessung der Kapitalentschädigung finden die für selbständige Erwerbstätige bestehenden und neugeschaffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch der Arbeitnehmer erhält Kapitalentschädigung nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem er eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hat. Dieser Zeitpunkt ist dann eingetreten, wenn er nachhaltig nach der Verfolgung aus der Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen erzielt, das der Einkommensgrenzziffer eines ihm vergleichbaren Beamten entspricht. Zu diesen die **Einstufung** betreffenden Einkommensgrenzziffern können unter gewissen Voraussetzungen Zuschläge von 20%, bei 65-jährigen männlichen und 60-jährigen weiblichen Verfolgten von 30% treten. (Vergl. hierzu § 92 Abs. 1 und unsere Ausführungen in Kapitel III. Vgl. auch § 75 Abs. 1 Satz 1. — In Kraft getreten am 1.10 1953. —

**b) Absolute Geltung der Tabellen-Grenzziffern :**
Auch für den ehemaligen Arbeitnehmer haben nach der neuen Fassung des § 75 die Tabellengrenzziffern der Tabelle 1 der 3. DV absolute Geltung, was gegenüber früheren Entscheidungen zu einer Verlängerung des Entschädigungszeitraums und damit zu einer Vergrösserung der Kapitalentschädigung und beim ehemaligen Arbeitnehmer auch zur Erhöhung der Rente führen kann. Vergl. unter f.

Anträge mit dem Ziele der Angleichung an die neue Rechtslage müssen bis zum 30. September 1966 gestellt werden. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**c) Der 20%ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung. (Vergl. § 92 Abs. 2 des Schlussgesetzes.)**
Der 20%ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung wurde bisher dem ehemaligen Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Kapitalentschädigung verweigert, wenn er Leistungen aus der Sozialversicherung bezieht oder auch nur eine Anwartschaft auf solche besitzt. Diese sich aus § 92 Abs. 2 BEG alter Fassg. ergebende Regelung hat der Gesetzgeber des Schlussgesetzes beseitigt. Die neue Fassung lautet jetzt : «Hat der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so ist der Kapitalentschädigung ein Betrag in Höhe von 20% hinzuzurechnen.» Zu der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen etc. gehören

aber die Leistungen aus der Sozialversicherung, welche eigene Beitragsleistungen des Arbeitnehmers zur Voraussetzung haben, nicht. Von der Zubilligung des 20%-Zuschlags sind somit nur die Fälle ausgenommen, in denen der Verfolgte ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst begründet hatte, das ihm eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährt. Ausländische Beamtenverhältnisse fallen nicht hierunter. Selbst wenn der Verfolgte bereits eine Rente aus der Sozialversicherung bezieht, steht dies also der Zubilligung des 20%igen Zuschlags nicht entgegen. In allen Fällen, in denen in der Vergangenheit im Widerspruch zu der neuen Regelung der 20%-ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung abgelehnt wurde, kann der Berechtigte eine neue Entscheidung und entsprechende Nachzahlung beantragen. Da die Bemessung der Höhe der Rente bei ehemaligen Arbeitnehmern auf der Höhe der Kapitalentschädigung basiert (vergl. weiter unten), so kann auch wegen entsprechender Erhöhung der Rente eine neue Entscheidung begehrt werden. Antragsfrist bis zum 30. September 1966. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**d) Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Kapitalentschädigung:**
Auf die Kapitalentschädigung wird gem. § 77 BEG alt. Fassg. das durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen zu einem Teil angerechnet. Diese für selbständig Erwerbstätige statuierte Bestimmung findet auch auf ehemalige Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. (Vergl. § 92 Abs. 3 BEG alt. Fassg.) Nach dieser Vorschrift werden ausser dem Erwerbseinkommen auch solche Entschädigungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen der in § 77 vorgeschriebenen Art bei der Anrechnung berücksichtigt, die der Verfolgte von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat. Aufgrund dieser Bestimmung hielten sich die Entschädigungsorgane in der Vergangenheit für berechtigt, bei der Berechnung der Kapitalentschädigung auch Entschädigungen, Zuwendungen, etc. zu berücksichtigen, die dem Verfolgten aus einer **in der Zeit nach der Verfolgung** ausgeübten Erwerbstätigkeit zugeflossen sind. Dieser Praxis hat das Schlussgesetz durch Neufassung des § 92 Abs. 3 ein Ende bereitet. Nach der neuen Fassung dürfen im Rahmen dieses Anrechnungsverfahrens nur Entschädigungen, Zuwendungen etc. berücksichtigt werden, **die der Verfolgte aus einer vor der Verfolgung ausgeübten Erwerbstätigkeit von einem früheren Arbeitgeber...** erhalten hat oder erhält. (Vergl. § 92 Abs. 3 d. Schlussges.) Anträge auf Angleichung an die neue Rechtslage sind bis zum 30. September 1966 zu stellen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**e) Die Rentenwahl:**
Auf das Recht des Verfolgten zur Rentenwahl haben anders als bei den selbständigen Erwerbstätigen die zu a) und b) erwähnten Verbesserungen des Gesetzes keinen Einfluss. Bei den ehemaligen Arbeitnehmern ist **nicht die Nichterreichung der ausreichenden Lebensgrundlage Voraussetzung des Rechts zur Rentenwahl,** sondern die Erreichung des 65. Lebensjahres (bei Frauen des 60. Lebensjahres) oder der Umstand, dass der Berechtigte in seinem Berufe nicht mehr als 50% arbeitsfähig ist. (Vergl. § 94 BEG alt. Fassg.) Hieran hat das Schlussgesetz nichts geändert.

**f) Höchstbetrag der Rente und Rentenberechnung:**
Gem. § 95 d.Schlussgesetzes wird der monatliche Höchstbetrag der Rente ebenso

wie bei den ehemals selbständigen Erwerbstätigen ab 1.1.1966 auf DM 1000.— festgesetzt. Diese Bestimmung hat im Kreise der Verfolgten den Irrglauben hervorgerufen, dass jeder, der ab 1. Oktober 1964 die Höchstrente von DM 785.— bezog, ab 1.1.1966 automatisch die Höchstrente von DM 1000.— monatl. erhält. Zur Beseitigung dieses Missverständnisses muss darauf eingegangen werden, wie die Berufsschadensrente des Arbeitnehmers errechnet wird. Die Berufsschadensrente der Arbeitnehmer wird durch Division der Summe der festgesetzten Kapitalentschädigung unter Anwendung von bestimmten Teilungsziffern als Divisoren errechnet. Die Teilungsziffern betragen bis zum vollendeten 55. Lebensjahre des Verfolgten und bis zum 31.12.1960 = 6, ab 1.1.1961 = 5,4. Ab vollendetem 55. Lebensjahre und bis zum 31.12.1960 ist die Teilungsziffer 4, ab 1.1.1961 = 3,6. Gemäss § 33 Abs. 3 der 3. DV ist für die Einreihung **in die vorerwähnte Lebensaltersstufe** das Lebensalter des Verfolgten in dem Zeitpunkt massgebend, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente bei ihm erfüllt waren; massgebend ist also z.B. das Lebensalter, in welchem bei dem Verfolgten die 50%ige Erwerbsminderung als Voraussetzung für das Rentenwahlrecht festgestellt worden ist. Nur soweit sich nach dieser Berechnungsmethode eine Rente von über DM 785.— pro Monat ergibt, wird die höhere Rente bis zur Grenze von DM 1000.— monatlich ab 1.1.1966 gezahlt. Ergibt sich ein höherer Betrag als DM 1000.— monatlich, so verbleibt es bei der Höchstrente von DM 1000.—.

**Beispiel:** Bei einem Verfolgten wurde der Eintritt des Vorliegens einer 50%igen Erwerbsminderung als Voraussetzung für die Ausübung des Rentenwahlrechts ab 1.1.1962 anerkannt. **In diesem Zeitpunkt** war der Verfolgte 59 Jahre alt. Die **rechnerische** Höhe der Kapitalentschädigung betrug DM 45.360.—. Es kommt die Teilungsziffer 3,6 in Frage. DM 45.360.— : 3,6 = DM 12.600.—. Die Monatsrente würde somit rechnerisch DM 1050.— betragen. Der Berechtigte, der bisher eine Monatshöchstrente von DM 785.— bezog, erhält ab 1.1.1966 eine Monatsrente von DM 1000.—. Belief sich für den gleichen Verfolgten die Kapitalentschädigung aber nur auf DM 36.720.—, so ergibt sich durch 3,6 dividiert eine Jahresrente von nur DM 10.200.— = Monatsrente von DM 850.—. Dann erhält der Verfolgte, der bisher eine Höchstrente von DM 785.— bezog, ab 1.1.1966 eine solche von DM 850.—.

**g) Der Mindestbetrag der Rente:**

Die Mindestrente beträgt gem. § 95 Abs. 2 BEG DM 100. —. Dieser Mindestbetrag unterliegt insoweit der Kürzung, als er zusammen mit Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen die sogenannte Freigrenze übersteigt. Die Freigrenzenregelung ist im einzelnen in § 95 Abs. (3) des Schlussgesetzes enthalten, welcher wie folgt lautet:

> «(3) Der monatliche Mindestbetrag der Rente wird insoweit gekürzt, als er zusammen mit Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 300 Deutsche Mark im Monat übersteigt. Der Betrag von 300 Deutsche Mark erhöht sich bei verheirateten Verfolgten um 60 D.-Mark im Monat und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deutsche Mark im Monat. Ab 1. Januar 1961 erhöhen sich der Betrag von 300 Deutsche Mark auf 350 Deutsche Mark, der Betrag von 60 Deutsche Mark auf 80 Deutsche Mark und der Betrag von 20 Deutsche Mark auf

30 Deutsche Mark im Monat. Ab 1. Oktober 1964 erhöhen sich der Betrag von 350 Deutsche Mark auf 400 Deutsche Mark, der Betrag von 80 Deutsche Mark auf 100 Deutsche Mark und der Betrag von 30 Deutsche Mark auf 40 Deutsche Mark. Der Verfolgte erhält jedoch mindestens den Betrag der nach § 93 errechneten Rente.»

— In Kraft getreten am 18.9.1965. —

h) **Der Rentenanspruch des überlebenden nicht wiederverheirateten Ehegatten eines ehemaligen Arbeitnehmers (Witwe oder Witwer) und der Kinder im Falle des Versterbens des Berechtigten nach erfolgter Rentenwahl (Witwenrente 60%, Kinderrente 30%):**

Hier finden die für ehemals selbständig Erwerbstätige in §§ 85 und 85a des Schlussgesetzes statuierten Bestimmungen sinngemäss Anwendung. (Vergl. §§ 97, 97a des Schlussges.) Anspruchsvoraussetzung: Eheschliessung vor dem 29.6.1966 In Kraft getreten am 1.10.1953. —

i) **Das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten auf die Berufsschadensrente:**

Die für ehemals selbständig Erwerbstätige im Schlussgesetz geänderte Bestimmung des § 86 findet auf den überlebenden Ehegatten des verstorbenen Arbeitnehmers und die Kinder sinngemässe Anwendung. (Vergl. § 98 BEG.) Dies bedeutet, dass, wenn der verfolgte ehemalige Arbeitnehmer innerhalb der Rentenwahlfrist oder vor Beginn der Wahlfrist **oder schon vor dem 1.10.1953** verstorben ist, ohne das Rentenwahlrecht ausgeübt zu haben, die Witwe, die in letzterem Falle selbst Verfolgte oder von der Verfolgung mitbetroffen sein muss, die Rente wählen kann.

Ist der Verfolgte **nach dem 1.10.1953** verstorben, so wird die Rente ab Todestag gewährt. Hierzu tritt die Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 98 Anm. 2.)

Ist der Verfolgte **vor dem 1.10.1953 verstorben,** so wird die **Rente nur ab 1.1.1960** bezahlt. Für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten wird eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres **nicht** gewährt. (Vergl. § 98 BEG und § 86 Abs. 4 des Schlussges.; vergl. im übrigen die Ausführungen in Kapitel III.)

Die aus den vorstehenden Neuregelungen sich ergebenden Ansprüche sind bis zum 30. September 1966 geltend zu machen. Rentenwahl bei Tod vor dem 1.10.1953 bis 30.9.1966 zulässig. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

k) **Der Darlehensanspruch:**

Gem. §§ 69 ff BEG hat der ehemals **selbständige** Erwerbstätige einen klagbaren Rechtsanspruch auf Gewährung eines zinslosen oder zinsverbilligten Existenz-Aufbau-Darlehens, soweit für die Wiederaufnahme seiner selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit Geldmittel benötigt werden, die er sich nicht anderweitig verschaffen kann. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen ist und der Berechtigte das Darlehen zur Festigung der Grundlage dieser Tätigkeit benötigt, etc. (Vergl. des weiteren § 69 BEG.) Der Höchstbetrag des Darlehens beläuft sich auf DM 30.000.— und kann unter gewissen Umständen um weitere DM 20.000.— erhöht werden. (Vergl. § 72 BEG.)

Nach den bisherigen Bestimmungen hatten die ehemaligen Arbeitnehmer keinen absoluten Rechtsanspruch auf dieses Darlehen. (Vergl. § 90 BEG.) Die besondere

Fassung dieser Bestimmung bedeutete, dass es im Ermessen der Wiedergutmachungsorgane lag, das Aufbaudarlehen zu gewähren oder zu versagen. Eine ablehnende Entscheidung konnte nur mit der Begründung angefochten werden, dass sie auf einem Ermessensmissbrauch beruhte. Diese **«Kann-Vorschrift»** hat der Gesetzgeber des Schlussgesetzes in eine **«Muss-Vorschrift»** geändert, sodass nunmehr auch dem ehemaligen Arbeitnehmer ein **Rechtsanspruch** auf das Existenz-Aufbau-Darlehen zusteht. (Vergl. § 90 des Schlussges.) Entsprechende Neuanträge müssen bis zum 30. September 1966 gestellt werden. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

## ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERFOLGTE ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Die Entschädigungsregelung für Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen entgangener Bezüge ist in den §§ 99 ff BEG enthalten. **Der Gesetzgeber des Schlussgesetzes hat an diesen Bestimmungen des BEG a.F. nichts geändert.**

## ZUSAMMENTREFFEN VON BERUFSSCHADENSANSPRÜCHEN NACH BEG MIT ANSPRÜCHEN NACH DEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER WIEDERGUTMACHUNG NATIONALSOZIALISTISCHEN UNRECHTS FÜR ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES (BWGÖD)

(vergl. § 125a des Schlussgesetzes)

Der § 125a lautet:

> «Hat der Verfolgte für denselben Schadenstatbestand und denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Wiedergutmachung nach den Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD), so steht ihm der **Anspruch auf Rente** für Schaden im beruflichen Fortkommen nur insoweit zu, als dieser den Anspruch auf Wiedergutmachung nach den genannten Rechtsvorschriften übersteigt.»

Mit dieser Gesetzesbestimmung wollte der Schlussgesetzgeber verhindern, dass für denselben **Schadenstatbestand** Doppelentschädigung in Gestalt der Berufsschadensrente nach BEG und der Ruhelohnbezüge (Pension etc.) nach BWGÖD gewährt wird.

Eine derartige Doppel-Entschädigung ergab sich, wenn nach Festsetzung der Berufsschadensrente später Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts **für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BWGÖD) zuerkannt wurden. Die rechtliche Möglichkeit der Kumulierung von Renten und Versorgungsbezügen war entstanden, als der Kreis der nach dem BWGÖD anspruchsberechtigten Personen durch Gestezesänderung **rückwirkend erweitert worden war.** So konnte — um nur ein Beispiel zu erwähnen — ein freiberuflich Tätiger, der nach seiner verfolgungsbedingten Verdrängung aus diesem Berufe Bediensteter bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung geworden war, nur seinen Berufsschaden nach BEG realisieren. Versorgungsansprüche, die an sich für jüdische Gemeinde-Bedienstete gem. §31d BWGÖD vorgesehen waren, standen ihm zunächst nicht zu, weil gem. § 3 der

Durchführungsverordnung zu § 31d BWGÖD vom 6.7.1956 sein Dienst bei der jüdischen Gemeinde als sogenannter **«Ausweichberuf»** nicht als versorgungsfähig anerkannt wurde. § 3 der erwähnten Durchführungsverordnung lautete nämlich:

> «Personen, die nach dem 30. Januar 1933 aus Verfolgungsgründen aus ihrem früheren Beruf verdrängt worden waren und erst danach in den Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung eingetreten sind, erhalten keine Versorgungszahlungen...»

In manchen dieser Fälle haben die Geschädigten daher zunächst die **Berufsschadensrente nach BEG** geltend gemacht **und zugesprochen erhalten.**

Die erwähnte Durchführungsverordnung zu § 31d BWGÖD ist dann am 2.4.1963 zugunsten der Verfolgten geändert worden. Auch die Bestimmung des § 3 der Durchführungsverordnung von 1956 wurde durch diese neue Verordnung beseitigt. Gestützt auf diese Neuregelung konnten die vorerwähnten Rentenempfänger nun auch ihre Versorgungsanspüche als Jüd. Gemeinde-Bedienstete nach § 31d BWGÖD mit Erfolg geltend machen und erhielten dann BEG-Rente und Versorgungsbezüge nebeneinander.

Eine gleiche Kumulationsmöglichkeit bestand z.B. auch bei den a.o. Professoren und Privat-Dozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen, die **ursprünglich als Versorgungsempfänger nach BWGÖD nicht anerkannt worden waren** und erst durch die Neufassung des BWGÖD (vergl. § 2 Abs. 1 Satz 2) in den Kreis der pensionsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes einbezogen worden sind.

Diesem «Nebeneinander» von Berufsschadensrente nach BEG und Versorgungsbezügen nach BWGÖD hat der Schlussgesetzgeber durch die Bestimmung des § 125a ein Ende bereitet.

Voraussetzung für die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung ist, dass der Anspruch auf Rente nach BEG und auf Versorgungsbezüge nach BWGÖD für denselben **«Schadenstatbestand»** besteht. Die Identität des Schadenstatbestandes ist in den vorerwähnten Fällen gegeben, da es sich hier sowohl bei der Verdrängung aus dem Privatberuf, wie auch aus dem Dienstverhältnis bei der Jüd. Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung um einen **Schaden im Beruf** handelt. Der Umstand, dass mehrere schädigende Ereignisse vorlagen, ist in diesem Rahmen ohne rechtliche Bedeutung (Brunn-Hebenstreit zu § 125a Anm. 2).

Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 125a ist, dass sich **Rente** und **Versorgungsbezüge** gegenüberstehen. Die Kapitalentschädigungen werden von dem **Wortlaut** des § 125a nicht umfasst. Dort ist von Kapitalentschädigungen nicht die Rede; sie können auch nicht im Wege extensiver Interpretation miteinbezogen werden, zumal es sich im § 125a um eine Ausnahmebestimmung handelt, die einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich ist (dagegen Brunn-Hebenstreit zu § 125a Anm. 5).

**Der § 125a ist am 18.9.1965 in Kraft getreten.** Von diesem Zeitpunkt an können BEG-Renten und Versorgungsbezüge nicht mehr nebeneinander ungekürzt **zuerkannt** werden. In den Fällen, in denen der Berechtigte bisher BEG-Rente und Versorgungsbezüge nebeneinander erhält, hat es zunächst für die Zeit bis zum 18.9.1965 sein Bewenden. Für die Folgezeit kann die Entschädigungsbehörde Änderungsbescheide erlassen, in denen der Neuregelung des § 125a Rechnung getragen wird, sodass vom Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheides ab

die BEG-Rente nur insoweit zur Auszahlung gelangt, als diese den Anspruch nach BWGÖD übersteigt. (Vgl. Brunn-Hebenstreit zu § 125a Anm. 6.)
Der § 125a stellt an sich einen Eingriff in eine gesetzlich erworbene und hierdurch gesicherte Rechtsposition dar. Die Frage, ob ein derartiges Gesetzgebungsverfahren verfassungsrechtlich zulässig ist, erscheint nicht völlig zweifelsfrei, soll aber hier nicht untersucht werden.

**Der Ausbildungsschaden** gem. **§ 116 BEG neuer Fassg.:**
Für Schaden in der Ausbildung wird nunmehr eine Kapitalentschädigung von DM 10.000.— gewährt.
Der Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungs-Unterbrechung ist im Gegensatz zum BEG alt. Fassg. nunmehr (auch testamentarisch) frei vererblich, wenn der Entschädigungsberechtigte nach dem 1.10.1953 gestorben ist. (Vergl. § 140 BEG neuer Fassung.) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Nur dann besteht eine beschränkte Vererblichkeit, wenn der Entschädigungsberechtigte vor dem 1.10.1953 verstorben ist. In diesem Fall ist der Anspruch nur vererblich, wenn der Erbe der Ehegatte des Verfolgten ist, oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehört. Gemäss § 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Den Ausbildungsschaden können also z.B. auch als Erben geltend machen die Kinder, die Enkelkinder des Erblassers. Gemäss § 1925 BGB sind gesetzliche Erben der zweiten Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Den Ausbildungsschaden können hiernach auch als Erben geltend machen der Vater, die Mutter des Erblassers, seine Geschwister, Neffen und Nichten, etc.
Die durch die §§ 116 und 140 d. Schlussgesetzes neugeschaffenen Ansprüche werden nicht automatisch von den Behörden zugesprochen. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall eine besondere Antragstellung erforderlich. Diese Anträge müssen zur Vermeidung von Anspruchsverlusten bis zum 30. September 1966 gestellt werden. Hiernach müssen folgende Berechtigte entsprechende Anträge einreichen:

a) Der Verfolgte selbst (Eigenanspruch), der bisher für Ausbildungsschaden nur DM 5000.— Entschädigung erhalten hat. Er muss die Aufstockung bis auf DM 10.000.— beantragen.
b) Der Erbe des Ausbildungsgeschädigten (Erbanspruch), wenn der Erblasser bisher als Ausbildungsschaden nur DM 5000.— zugesprochen erhalten hat. (Antrag auf Aufstockung in Höhe von DM 5000.—.)
c) Der Erbe, wenn der Erblasser noch keine Entschädigung für Ausbildungsunterbrechung beantragt bzw. erhalten hat. (Dann Antrag auf Zahlung der vollen Entschädigung von DM 10.000.—) Dies gilt jedoch nicht, wenn der Erblasser den letzten Anmeldetermin (1.4.1958) überlebt und selbst **keinen** Antrag gestellt hat.

In den Fällen, in denen für Ausbildungsunterbrechung unter der Geltung des BEG alter Fassung DM 5000.— als Entschädigung unanfechtbar durch **Bescheid oder Urteil** zugesprochen worden sind, darf bei den zu a) und b) erwähnten Anträgen in eine Prüfung der Frage nicht mehr eingetreten werden, **ob der durch die Unterbrechung der Ausbildung entstandene Schaden als nachhaltig anzusehen ist.** Der § 116 d.Schlussges. stellt nur eine Anspruchs-Erweiterung, d.h. eine Erhöhung einer zugebilligten **«Pauschale»** dar. Wir verweisen hier auf den Kommentar

Brunn-Hebenstreit, Anmerkg. 3 zu Art. III Nr. 2 Seite 519. Dort zählt Hebenstreit, der diesen Teil des Kommentars bearbeitet hat, den § 116 zu den «Anspruchserweiterungen» und bezeichnet den § 116 ausdrücklich als eine «Erhöhung der Pauschale». Eine gegenteilige Auffassung vertritt in diesem Kommentar Brunn, der die in § 116 getroffene Regelung als einen neuen Anspruch charakterisiert, sodass die frühere den Ausbildungsschaden zusprechende Entscheidung für die Aufstockung nicht präjudiziell sei. (Vergl. Kommentar Brunn-Hebenstreit zu § 116 Anm. 2.) Der Brunn'schen Auffassung dürfte aber nicht beizutreten sein. Die Entwicklungsgeschichte des §116 des Schlussgesetzes zeigt, dass der Gesetzgeber eine Neuprüfung und Neubeurteilung der Anspruchsvoraussetzungen des neuen § 116 nicht wünscht. Die Regierungsvorlage, nach welcher der in § 116 statuierte Anspruch nur zugebilligt werden sollte, wenn sich die Schädigung in der Ausbildung nachhaltig auf das berufliche Fortkommen ausgewirkt hat, ist vom Bundesrat abgelehnt worden, weil die erwähnte Einschränkung zu verwaltungsmässigen Schwierigkeiten führen würde, und die Streichung dieser Bedingung praktikabler, einfacher und **auch gerechter sei.** Der § 116 ist dann dem Vorschlage des Bundesrats entsprechend **ohne die erwähnte Einschränkung** zum Gesetz erhoben worden. **Der Gesetzgeber wünschte also keine nochmalige Prüfung der Anspruchsvoraussetzung; er wollte ganz offenbar den früheren Besitzstand in jedem Falle gewahrt wissen** und vermeiden, dass der gleiche Tatbestand, der früher zur Bewilligung des Ausbildungsschadens von DM 5000.— ausgereicht hat, jetzt in anderer Weise interpretiert wird.
Ist ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausbildungsunterbrechung in der Vergangenheit rechtskräftig abgelehnt worden, so ist eine Neuaufrollung des Verfahrens, auch soweit die Aufstockung in Frage kommt, rechtlich nicht zulässig.
Es sei hier im Zusammenhang mit § 116 d.Schlussges. nochmals an die neue Rechtslage der Auswanderer aus der Freien Stadt Danzig erinnert. Wie bereits früher erwähnt, gewährt ihnen der Schlussgesetzgeber vollen Berufsschaden. Demgemäss haben sie auch Anspruch auf den Ausbildungsschaden (vergl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c und § 64 BEG neuer Fassg.) Sie können daher die Entschädigungsansprüche für Ausbildungsschaden in Höhe von DM 10.000.— bis zum 30.9.1966 geltend machen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Beseitigung der Anrechnungsvorschrift im Rahmen des § 116 Abs. 2 BEG alt. Fassg.:**
Der § 116 Abs. 2 BEG alt. Fassg. enthält folgende Anrechnungsvorschrift:

> «Auf die Beihilfe sind Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat. § 10 bleibt unberührt.»

Der Schlussgesetzgeber hat diese Bestimmung mit Wirkung ab 1.10.1953 gestrichen. Der Berechtigte kann daher bis zum 30. September 1966 einen neuen Antrag stellen, wenn nach bisherigem Recht auf die Entschädigungsleistung nach § 116 Ausbildungsbeihilfen nach anderen Gesetzen, **so z.B. nach dem Lasten-Ausgleichs-Gesetz,** angerechnet worden sind. (Vergl. hierzu die weiteren Ausführungen im Kommentar von Brunn-Hebenstreit zu § 116 d.Schlussges.)
Abschliessend sei auch im Rahmen des Ausbildungsschadens auf Härteausgleichsmöglichkeiten hingewiesen: Bei einer nachhaltigen in die Zukunft fortwirkenden Schädigung in der Berufsausbildung, die die Erwerbsmöglichkeiten des Antragstellers **schwer beeinträchtigt hat,** ist nämlich auch der Höchstbetrag von DM 10.000.— keine ausreichende Entschädigung. Hier können Härteleistungen gem.

§ 171 des Schlussges. gerechtfertigt sein. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 116 Anmerkung 3.)

**Die Beihilfe gem. § 119 BEG alt. Fassg.:**

Der § 119 BEG alt. Fassg. lautet wie folgt:

> «Kinder, die wegen der Verfolgung ihrer Eltern ihre erstrebte Berufsausbildung oder ihre vorberufliche Ausbildung nicht haben aufnehmen oder beenden können, haben, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, Anspruch auf eine Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen, die bei der Nachholung ihrer Ausbildung erwachsen. Der Anspruch besteht nur, soweit die Eltern wegen der Verfolgung nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten... Die Beihilfe darf für jedes Kind den Betrag von insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen».

In Anlehnung an die Neuregelung des § 116 hat der Gesetzgeber auch hier die Erhöhung des Betrages von DM 5000.— auf DM 10.000.— vorgenommen. (Vergl. § 119 Abs. 3 d. Schlussges.) — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung:**

**(Vergl. die neuen Bestimmungen der §§ 114 Abs. 2 u. 114a d. Schlussgesetzes)**

In die Entschädigungsregelung für unterbrochene Ausbildung gehörten bisher auch die Fälle, in denen der Verfolgte alle für den erstrebten Beruf vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen abgelegt, jedoch aus Verfolgungsgründen die für die Aufnahme dieses Berufes vorgeschriebene staatliche Zulassung nicht erlangt hatte. Diese Gruppe erhielt nach dem BEG alter Fassung grundsätzlich nur DM 5000.— als Entschädigung für die unterbrochene Ausbildung. Durch eine vom Gesetzgeber geschaffene Erweiterung des § 114 haben diese Verfolgten nunmehr Anspruch auf vollen Berufsschaden. (Vergl. § 114 Abs. 2 d. Schlussges.)

**Beispiel:** Ein Mediziner oder Apotheker konnte trotz bestandenen Staatsexamens die einjährige praktische Vorbereitungszeit aus Verfolgungsgründen nicht beenden oder wurde aus Verfolgungsgründen zum Vorbereitungsdienst garnicht erst zugelassen und erlangte deswegen auch nicht die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Approbation.

Die Entschädigung wird in diesem Falle frühestens von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Verfolgte den erstrebten Beruf hätte aufnehmen können. (Vergl. § 114 Abs. 2 Satz 2 d. Schlussges. und Brunn-Hebenstreit zu § 114 Anm. 7.)

Ist den Umständen nach anzunehmen, dass der Verfolgte **keine selbständige** Erwerbstätigkeit hat aufnehmen wollen, so haben der Verfolgte sowie seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 87, 90 bis 98 d. Schlussges. als **ehemalige Arbeitnehmer.** (Vergl. § 114 Abs. 3 d. Schlussges.)

Die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmt sich nach seiner Berufsausbildung und nach seinem **mutmasslichen** Einkommen. (Vergl. § 114 Abs. 4 d. Schlussges.)

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen eine Entschädigung nach § 102 Abs. 4 Satz 2, §§ 104 bis 107 erhalten. (Vergl. § 114 Abs. 5.) Die Bestimmungen der §§ 102,, Abs. 4 Satz 2, 104 bis 107 sind Spezialvorschriften für die Entschädigung ehemaliger

Angehöriger des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen, die der Entschädigung nach § 114 vorgehen. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 114 Anm. 10.)
Gleichartige Bestimmungen gelten für Verfolgte, die die Berufslaufbahn eines Hochschullehrers ergreifen wollten, denen aber trotz Ablegung aller Prüfungen und nach Inaussichtstellung der Habilitation diese aus Verfolgungsgründen versagt wurde. **Auch sie erhalten jetzt vollen Berufsschaden.** (Vergl § 114a d. Schlussges.)
Die Entschädigung wird nach Massgabe der §§ 87, 90 bis 98 frühestens von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Verfolgte den erstrebten Beruf hätte aufnehmen können.
Die §§ 114 Abs. 4 u. 5 finden entsprechende Anwendung. (Vergl. § 114a d. Schlussges.)
Die durch die §§ 114 und 114a entstandenen neuen Ansprüche müssen bis zum 30.9.1966 angemeldet werden. Frühere unanfechtbar ergangene Entscheidungen, die der neuen Regelung nicht gerecht werden, stehen einer neuen Anmeldung nicht entgegen. Dies gilt auch für Vergleiche, die bis zum 30.9.1966 angefochten werden müssen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

KAPITEL IV.

## EIGENTUMS- UND VERMÖGENSSCHADEN
**(vergl. §§ 51 u. 56 ff BEG und des Schlussgesetzes) :**

**a) Die Freie Stadt Danzig :**
Die Hauptänderung, die das Schlussgesetz im Rahmen der §§ 51 u. 56 ff vorgenommen hat, ist die territoriale Einbeziehung **der im Gebiet der Freien Stadt Danzig** eingetretenen Vermögens- und Eigentumsschäden.

**b) Die Neufassung des § 51 BEG :**
Der den Eigentumsschaden regelnde § 51 ist durch eine Änderung des Abs. 3 neu formuliert worden.
Abs. 3 lautet nunmehr

> «(3) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn er ihm gehörende Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder im Gebiete der Freien Stadt Danzig ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht hat im Stich lassen müssen, weil
>
> 1. ihm die Freiheit entzogen worden ist oder er in der Illegalität gelebt hat,
> 2. er ausgewandert oder geflohen ist, um nationalsozialistischen Gewaltmassnahmen zu entgehen,
> 3. er aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist.»

Abgesehen von der Erweiterung auf das Schadensgebiet Danzig handelt es sich hier nur um eine redaktionelle Verbesserung. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**c) Vermögensschaden. Reisekosten :**
In § 57 ist insofern eine Neuregelung erfolgt, als nunmehr dem Verfolgten nach abgeschlossener Auswanderung weitere Auswanderungskosten erstattet werden, wenn er infolge ihm drohender nationalsozialistischer Gewaltmassnahmen weitergewandert ist.
**Beispiel :** Der Verfolgte ist 1937 von Berlin nach Prag geflüchtet. Im Jahre 1939 wanderte er, weil ihm durch die Angliederung des Protektorates nat. soz. Verfolgungsmassnahmen drohten, nach London weiter. Ihm stehen die Weiterwanderungskosten Prag-London zu. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Anmeldefrist für Danzig und Reisekosten bis 30. September 1966.

### Der Eigentumsschaden juristischer Personen, Anstalten und Personenvereinigungen :
**(Vergl. § 142 u. § 146 d.Schlussges.)**

Das BEG hat durch die §§ 142 ff die Entschädigungsansprüche der juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen (nichtrechtsfähiger Verein, nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts) gegen-

über den Ansprüchen der natürlichen Personen wesentlich eingeschänkt. Ihnen standen, abgesehen von den einschränkenden Anspruchsvoraussetzungen des § 143 BEG, bisher **grundsätzlich** nur Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu, und zwar dies nur insoweit, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Gebiet der Bundesrepublik oder Berlin-West) eingetreten ist. Nur Gemeinschaften, die Einrichtungen von Religionsgesellschaften oder von diesen anerkannt sind, können unter besonderen Voraussetzungen als Schaden an Vermögen auch den Schaden geltend machen, der der Gemeinschaft durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen entstanden ist. (Vergl. § 146 Abs. 2 BEG alt. Fassg.)

Nach der bisherigen Regelung unterlagen auch, wie sich aus § 142 Abs. 1 BEG alt. Fassg. ergibt, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts diesen Beschränkungen, und nicht nur diese selbst, sondern auch deren Gesellschafter, die auch nur für die Gesellschaft selbst die eingeschränkten Ansprüche geltend machen konnten.

Gegen diese Einengung der Ansprüche, soweit sie sich nicht aus der Rechtsnatur der Ansprüche und dem Zweck des Gesetzes ergeben, ist das Bedenken geltend gemacht worden, dass hierdurch eine Verletzung der von der Bundesrepublik übernommenen internationalen Verpflichtungen sowie eine Ausserachtlassung des Gleichheitsprinzips stattgefunden habe. (Vergl. hierzu Blessin-Wilden zu § 142 Vorbemerkung 1.)

Der Gesetzgeber des Schlussgesetzes hat gleichwohl an der Grundsätzlichkeit dieser Einengung nichts geändert. Er hat lediglich **zugunsten der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft** die grundsätzlichen Beschränkungen der §§ 142 ff BEG beseitigt. Nach der neuen Regelung können nunmehr auch die einzelnen Mitglieder der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft über die Grenzen der §§ 142 ff hinaus ihre Ansprüche nach **den allgemeinen Vorschriften** unter den Voraussetzungen der §§ 1, 4, 51 und 56 BEG geltend machen. Für bürgerlichrechtliche Gesellschaften gilt daher auch nicht mehr die Einschränkung des § 146 Abs. 1 BEG alt. Fassg., nach welcher Entschädigung für Schaden an Vermögen und Eigentum **nur** geleistet wird, wenn der Schaden in der Bundesrepublik oder Berlin-West entstanden ist. Der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft bezw. den Gesellschaften steht also auch Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen zu, der im **Deutschen Reich nach dem Stand vom 31.12.1937** oder **im Gebiet der Freien Stadt Danzig** entstanden ist. (Vergl. § 146 Abs. 1 d. Schlussges.) Voraussetzung ist jedoch nach **allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts,** dass sich die bürgerlichrechtlichen Gesellschafter wegen des Gesellschaftsvermögens auseinandergesetzt haben. Die Ansprüche des einzelnen Gesellschafters auf Entschädigung wegen erlittenen Eigentums- und Vermögensschadens bemessen sich dann nach der Höhe ihres Gesellschaftsanteils aufgrund der Auseinandersetzung. Für diese Fälle greift dann auch die Übergangsbestimmung des Art. III Ziff. 6 Abs. 2 des Schlussgesetzes ein, wonach sich die Gesellschafter die bisher der Gesellschaft nach §§ 142 ff gezahlten Entschädigungen auf ihre Entschädigung nach Massgabe ihres Auseinandersetzungsanteils anrechnen lassen müssen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier noch darauf hingewiesen, dass die einschränkenden Bestimmungen der §§ 142 ff nicht für die **«Stille Gesellschaft»** gelten.

Eine **weitere** Lockerung hat das Schlussgesetz im Rahmen des § 146 BEG vorgenommen. Nachdem Personen-Handelsgesellschaften auch nach dem Schlussgesetz grundsätzlich den Beschränkungen der §§ 142 ff unterliegen, hat es der Schlussgesetzgeber doch für notwendig gehalten, zugunsten dieser Gesellschaften **(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften)** in § 146 Abs. 1 Satz 2 des Schlussges. eine Erweiterung in territorialer Hinsicht vorzunehmen. Auch diese Gesellschaften können numehr die Vermögens- und Eigentumsschäden geltend machen, die im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder in Danzig entstanden sind. Allerdings gilt diese Vergünstigung nur für solche nichtrechtsfähigen Personen-Handelsgesellschaften, deren sämtliche Gesellschafter im Zeitpunkt der Verfolgung natürliche Personen gewesen sind.
Bezüglich der erwähnten Personen-Handelsgesellschaften ist aber in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hinzuweisen:
Während die bürgerlichrechtliche Gesellschaft durch den Schlussgesetzgeber von **sämtlichen** Beschränkungen der §§ 142 ff befreit ist, ist es für die Personen-Handelsgesellschaften, abgesehen von der durch § 146 neueingeführten Lockerung hinsichtlich des Eigentums -und Vermögensschadens bei den Beschränkungen des § 143 geblieben. In dieser Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch für Personenvereinigvngen **von einengenden Voraussetzungen** abhängig gemacht, die bei natürlichen Personen und auch bei den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nicht bestehen. So kann gem. § 143 Abs. 1 ein Anspruch auf Entschädigung von juristischen Personen u. Personenvereinigungen etc. nur geltend gemacht werden, wenn diese

1.) am 31.12.1952 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, oder sich dort der Ort ihrer Verwaltung befunden hat,
2.) vor dem 31.12.1952 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ihren Sitz oder ihre Verwaltung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in das Ausland verlegt haben.

(Vergl. auch die weiteren Einschränkungen im zweiten Absatz des § 143.)
Diese gelten also, wie erwähnt, noch nach wie vor für die Personen-Handelsgesellschaft, **aber nicht für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.**
Durch die Neuregelung der §§ 142 ff und 146 Abs. 2 BEG können nunmehr z.B. auch die bürgerlichrechtlichen Gesellschaften grundsätzlich Entschädigung für Goodwill-Schaden erhalten, auch wenn sie ihren Sitz in Ost-Berlin hatten. Dies ist für Anwaltssozietäten bedeutungsvoll.
Ansprüche, die auf die vorstehende Neuregelung gestützt werden, müssen bis zum 30. September 1966 angemeldet werden. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Die Bedeutung der überholenden Kausalität im Entschädigungsrecht:**
Der Begriff der «überholenden Kausalität» im Entschädigungsrecht ist in § 9 Abs. 5 BEG alt. Fassg. erläutert. Gemäss dieser Bestimmung wird für einen Schaden keine Entschädigung gewährt, wenn er auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Diese Bestimmung hat besonders Bedeutung für Eigentums- und Berufsschäden.
Die Auswirkungen des § 9 Abs. 5 BEG alt. Fassg. in der bisherigen Praxis und Judikatur sollen an einigen Beispielen auf dem Gebiete der Eigentums- bezw. Berufsschädigung veranschaulicht werden:

a) **Erstes Beispiel zum Eigentumsschaden:**
In der berüchtigten Kristallnacht vom 9.11.1938 wurde in Köln die Wohnung

des jüdischen Wohnungsinhabers, der, um der Verhaftung zu entgehen, mit seiner Familie geflohen ist, zerstört und geplündert und hierbei eine wertvolle Briefmarkensammlung geraubt. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes der Briefmarkensammlung, der auf § 51 BEG gestützt war, wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die Briefmarkensammlung in jedem Fall später durch Kriegseinwirkung untergegangen wäre, da das Haus und die ganze Umgegend gebombt worden ist.

**b) Zweites Beispiel zum Eigentumsschaden :**
Ein rassisch Verfolgter flüchtet im April 1939 mit seiner Familie, um seiner Verhaftung durch Nationalsozialisten zu entgehen, unter Imstichlassen seines gesamten Hausrats etc. aus seiner in Königsberg/Pr. belegenen Wohnung. Die Wohnungseinrichtung wurde dann szt. von den Nationalsozialisten zerstört und geplündert. Der Verfolgte verlangte gem. § 51 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 als Entschädigung für den Eigentumsschaden Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des in Verlust geratenen Hausrates. Ihm wurde mit der Begründung, dass der Hausrat später im Zuge der Vertreibungsmassnahmen in jedem Falle in Verlust geraten wäre, eine Entschädigung nach BEG gem. § 9 Abs. 5 BEG alt. Fassg. abgelehnt und nur nach dem Lastenausgleich ein Pauschalbetrag von DM 1800.— zugesprochen.

**c) Erstes Beispiel zum Berufsschaden :**
Ein bekannter deutscher Chirurg, der zu den rassisch Verfolgten gehörte, betrieb in **Breslau** eine lukrative Arztpraxis. Aus **Verfolgungsgründen** wanderte er 1938 nach Palästina aus. Ihm wurde von den Entschädigungsbehörden eine Entschädigung für Berufsschaden **nur für die Zeit bis zum 8.5.1945** zugebilligt. Diese Verkürzung des Entschädigungszeitraumes wurde wie folgt begründet: Der Antragsteller wäre, wenn er 1938 nicht aus Breslau ausgewandert wäre, als **Deutscher** von den Breslau besetzenden Polen vertrieben worden, hätte also nach dem 8.5.1945 **zufolge der Vertreibung** in Breslau **auch ohne die Verfolgung seinen Beruf nicht** mehr ausüben können.

**d) Zweites Beispiel zum Berufsschaden :**
Bei einem Verfolgten im Wehrdienstalter wurde die Wehrdienstzeit mit der Begründung aus dem Entschädigungszeitraum ausgeklammert, dass der Verfolgte zum Wehrdienst eingezogen worden wäre und in dieser Zeit nicht hätte erwerbstätig sein können.

Diese und gleichartige Entscheidungen waren unbefriedigend. Zwecks Verhinderung einer derartigen Praxis und Judikatur traf die Länderkonferenz vom 23.6.1959 eine Ländervereinbarung, nach welcher die Bestimmung des § 9 Abs. 5 **nur dann** eine **rechtsvernichtende Wirkung** haben sollte, wenn **der Schaden** durch das **von der Verfolgung unabhängige Ereignis** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre. Eine entsprechende Änderung findet sich im Schlussgesetz. Der § 9 Abs. 5 lautet jetzt :

> «Für Schaden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird keine Entschädigung geleistet.»

Im Beispiel a) hätte dem Anspruch des Verfolgten auf Erstattung des Wertes der geraubten Briefmarkensammlung unter Berücksichtigung der Neuregelung entsprochen werden müssen, da die kriegsbedingte Zerstörung des Hauses, in dem sich zur Plünderung preisgegebene Gegenstände befunden haben, dem Anspruch nicht entgegensteht, zumal nicht auszuschliessen ist, dass nichtverfolgte Eigentümer Gegenstände, wie wertvolle Briefmarkensammlungen, etc., in Kriegszeiten an sicherer Stelle verlagert haben würden.
Im Beispiel b) kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Berechtigte ohne die Verfolgung seine Wohnungseinrichtung nicht rechtzeitig vor der Vertreibung verlagert und in Sicherheit gebracht hätte. Ihm muss daher die volle Entschädigung gem. §§ 51 u. 52 BEG gewährt werden.

Im Falle c) hätte es der allgemeinen Lebenserfahrung entsprochen, dass der Chirurg ohne die n.s. Verfolgung der **Vertreibung ausgewichen,** sich nach Westdeutschland abgesetzt und seine Praxis dort weitergeführt hätte. (Es ist bekannt, dass Ärzte, **die nicht zu den Verfolgten gehörten,** so gehandelt haben.) Auch in diesem Falle kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Chirurg sich nicht nach Westdeutschland abgesetzt hätte.
Im Falle d) kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Verfolgte im wehrdienstpflichtigen Alter ohne die Verfolgung in Deutschland zum Wehrdienst eingezogen worden und deswegen nicht erwerbstätig gewesen wäre. Eine innerhalb des Entschädigungszeitraumes liegende Zeit, in der der Verfolgte auch ohne die Verfolgung keinem Erwerb hätte nachgehen können, darf überdies grundsätzlich nicht ausgeklammert werden. (Vergl. hierzu auch Brunn-Hebenstreit zu § 9 Anmerkung. 8—11.)
Das Anwendungsgebiet der «überholenden Kausalität» ist durch die Neuregelung im Schlussgesetz stark eingeschränkt worden. Dies wird auch dem Gedanken der Wiedergutmachung gerecht.

In den oben erwähnten und allen gleichartig gelagerten Fällen kann der Verfolgte, gestützt auf die in § 9 Abs. 5 getroffene Neuregelung bis zum 30.9.1966 Antrag auf Neuentscheidung stellen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

KAPITEL V.

## DIE ANSPRÜCHE DER VERFOLGTEN AUS DEN VERTREIBUNGSGEBIETEN (vergl. §§ 150 ff BEG u. d. Schlussgesetzes) :

Im IV. Abschnitt des BEG 1956 hat der Gesetzgeber die Entschädigungsansprüche der besonderen Verfolgtengruppen geregelt. Hierzu gehören die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, ferner die Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten. (Vergl. §§ 150 u. 160 ff BEG 1956.) Ihnen stehen im Unterschied zu den gem. § 4 BEG vollberechtigten Verfolgten nach Art und Umfang nur beschränktere Ansprüche zu.

Gem. § 150 BEG alt. Fassg. haben die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, wenn sie Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (im folgenden mit «BVFG» bezeichnet) sind, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, für Berufsschaden und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten auch Anspruch für Schaden an Leben. Das BVFG verlangt in § 1 für die Erfüllung des Vertriebenenbegriffs unter anderem, dass der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besessen hat. Diese Verkettung mit dem Vertriebenenbegriff des BVFG hat zu einer Reihe unbefriedigender Entscheidungen geführt. Dies war eines der Motive, aus denen der Schlussgesetzgeber eine grundlegende Änderung des § 150 BEG für notwendig hielt. Darüber hinaus war er aber auch der Ansicht, dass das Abstellen auf den Vertriebenenbegriff im Zusammenhang mit der Verfolgteneigenschaft in § 150 BEG alt. Fassg. rechtspolitisch verfehlt sei. (Vergl. Bundesdrucksache IV Nr. 3423 S. 13.) Die vom Schlussgesetzgeber deswegen vorgenommene Neuregelung sieht in § 150 des Schlussgesetzes eine völlige Loslösung von dem Vertriebenenbegriff des BVFG vor und lässt es genügen, dass

a) der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des BVFG genannten Vertreibungsgebiete (d.h. die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebiete, sowie Estland, Lettland, Litauen, Sowjet-Union, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslavien, Albanien oder China) bis zum 1.10.1953 endgültig verlassen hat (Danzig gehört entschädigungsrechtlich nicht mehr zu den Vertreibungsgebieten (vergl. § 4 (1) 1 c d. Schlussges.),

b) der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Vertriebeneneigenschaft im Sinne des BVFG sind damit endgültig beseitigt.

Die Bestimmung des §150 lautet nunmehr im Schlussgesetz in Abs. 1 u. 2 wie folgt:

«Abs. 1) Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und für Schaden im beruflichen Fortkommen;

Abs. 2) Anspruch nach Abs. 1 besteht, wenn der Verfolgte die **in § 1** Abs. 2 Nr. 3 des BVFG genannten Gebiete bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (1.10.1953) endgültig verlassen hat.»

Die vorstehende Bestimmung stellt klar, dass der Verfolgte **das gesamte Vertreibungsgebiet** bis zum 1.10.1953 endgültig verlassen haben muss. Die Übersiedlung von einem Vertreibungsgebiet in ein anderes erfüllt die vorerwähnte Anspruchsvoraussetzung nicht, sodass die Verlegung des Wohnsitzes z.B. von Bukarest nach Prag, oder von Czernowitz nach Bukarest, nicht die Anspruchsvoraussetzung des endgültigen Verlassens des Vertreibungsgebietes erfüllt.

Diese Neuregelung bringt eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage dieser Verfolgtengruppe mit sich. (Auf die gleichzeitig erfolgte Verschlechterung wird am Schluss dieses Kapitels noch hingewiesen werden.)

In allen Fällen, in denen aufgrund der einengenden Bestimmungen des BEG alter Fassung vor Verkündung des Schlussgesetzes Abweisungen erfolgt sind, kann Neuentscheidung beantragt werden. Die Antragsfrist läuft am 30. September 1966 ab. Vor Verkündung des Schlussgesetzes abgeschlossene Vergleiche können unter Berufung auf die durch das Schlussgesetz neugeschaffene Rechtslage bis zum 30. September 1966 angefochten werden. — In Kraft getreten am 1.10.1953 —

Anhand einiger praktischer Beispiele sollen die Auswirkungen der Neuregelung und die hierdurch geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten, eine Verbesserung der bisherigen Entschädigungslage herbeizuführen, beleuchtet werden:

a) Der Bundesgerichtshof hatte einen Gesundheitsschadensanspruch abgelehnt, weil der Verfolgte nicht durch seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis in eine Art Zwangslage geriet, die ihn zum Verlassen des Vertreibungsgebietes **«nötigte»**, d.h. weil der Verfolgte nicht **«wegen»** seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis vertrieben wurde.

Nach der neuen Regelung ist es völlig gleichgültig, aus **welchen Gründen** der Verfolgte das Vertreibungsgebiet verlassen hat. **Entscheidungen der vorerwähnten Art müssen auf Antrag aufgehoben werden.**

b) Bei Verfolgten, die z.B. im Jahre 1946 ausgewandert sind, wurden Gesundheitsschäden abgewiesen, weil sie im Vertreibungsgebiet einer angeblich dort bestehenden völkischen Minderheit (so z.B. in der Bukowina der jüdischen Minderheit) zugehörten, oder aber **« sich zum Zionismus bekannt hatten »**. Auch derartige Entscheidungen unterliegen der Aufhebung, weil es jetzt nur noch auf die **faktische** Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ankommt.

c) Aufzuheben wäre auch die eigenartige Entscheidung, in welcher der Anspruch abgelehnt wurde, weil der Verfolgte durch seine Auswanderung nach Palästina zu erkennen gegeben habe, dass er die deutsche Volkszugehörigkeit nicht besitze, bezw. nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehört hat.

d) Auch jene Entscheidung unterliegt der Aufhebung, in der ein Gesundheitsschaden abgelehnt wurde, weil die Auswanderung erst im Jahre 1952, d.h. zu einer Zeit erfolgte, in welcher die Vertreibung bereits abgeschlossen war. Die Einführung des Stichtags des 1.10.1953, bis zu welchem der Verfolgte das Vertreibungsgebiet endgültig verlassen haben muss, hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen das Verlassen vor dem 1.10.1953 stattgefunden hat, die **Tatsache**, dass zur Zeit der Auswanderung die Vertreibung bereits abgeschlossen war, keine rechtsvernichtende Wirkung mehr auszuüben vermag.

Wir begnügen uns mit der Anführung dieser wenigen Beispiele, obwohl es noch eine ganze Reihe von Varianten in der Begründung abweisender Entscheidungen

gibt die aufgrund der Bestimmungen des Schlussgesetzes mit Erfolg bekämpft werden können.

**Die Ausdehung der den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten eingeräumten Rechtsposition auf den Ehegatten :**

Gem. § 150 Abs. 3 des Schlussgesetzes gelten die vorerwähnten Absätze 1 und 2 des neuen § 150 sinngemäss für den Ehegatten des Verfolgten, sofern die Ehe vor dem Verlassen der in Abs. 2 genannten Gebiete geschlossen worden ist.
Durch die bisherige Bezugnahme auf § 1 des BVFG waren auch die **nicht-deutschen Ehegatten eines Vertriebenen im Rahmen von § 150 BEG alt. Fassg. anspruchsberechtigt,** sofern sie mit ihrem Ehegatten zusammen vertrieben oder ausgesiedelt worden sind. Es bestand — so **die Begründung in der Bundesdrucksache Nr. IV, 3423 S. 14** — «keine Veranlassung, durch die Neuregelung in Abs. 1 und 2 diesen Personenkreis nunmehr auszuschliessen; doch konnte naturgemäss nicht mehr an den Vertriebenenbegriff angeknüpft werden. Aus diesem Grunde sieht der neueingeführte Abs. 3 vor, dass die Neuregelung sinngemäss für den Ehegatten des Verfolgten gilt, sofern nur die Ehe vor dem Verlassen der in Abs. 2 genannten Gebiete geschlossen worden ist.» — in Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Der Lebensschaden der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vergl. § 150 Abs. 4 d. Schlussges.) :**

Der Hinterbliebene eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehört und die Vertreibungsgebiete vor dem 1.10.1953 endgültig verlassen hat, hat Anspruch auf Lebensschaden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der **Hinterbliebene** die genannten Vertreibungsgebiete bis zum 1.10.1953 verlassen und dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehört hat. Da der Hinterbliebene einen «Eigenschaden» geltend macht, besteht der Anspruch nach § 150 Abs. 2 auch dann, wenn **er selbst die Voraussetzungen der Absätze 1 u. 2 erfüllt.** Diese Regelung ist für die Fälle von Bedeutung, in denen der **Verfolgte vor Beginn** der Vertreibung verstorben ist, **oder** das Vertreibungsgebiet erst nach dem 1.10.1953 verlassen hat. (vgl. Brunn-Hebenstreit zu § 150 Anm. 9.)

**Der Berufs- und Vermögensschaden der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vergl. §§ 153 und 154 d. Schlussges.) :**

**a) Berufsschaden :**

Schon nach dem BEG bisheriger Fassung sind die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten in ihren Berufsschadensansprüchen gegenüber den Vollberechtigten des § 4 BEG erheblich benachteiligt. Sie konnten nach BEG alter Fassung Berufsschaden nur verlangen, wenn sie vor Beginn der allgemeinen Vertreibung (— vor dem 8.5.1945 —) ausgewandert waren. Bedeutete schon die Einführung dieses Stichtages eine Rechtsbeschränkung, so fiel die Benachteiligung dieser Gruppe gegenüber den Vollberechtigten noch dadurch besonders ins Auge, dass sie an Kapitalentschädigung nur DM 10.000.—, an Rente nur DM 200.— erhielten. Diese Entschädigungslage der Verfolgten aus dem Vertreibungsgebiet hat durch das Schlussgesetz keine wesentliche Veränderung oder gar Verbesserung erfahren. Folgende Änderungen seien hier erwähnt :

Der neu **hinzugefügte Abs. 2 des § 114** und der § 114a d. Schlussgesetzes sind in § 154 (Berufsschaden) einbezogen worden. Es handelt sich hier um die Zubilligung des Berufsschadensanspruchs in den Fällen, in denen der Verfolgte alle für den erstrebten Beruf vorgesehenen staatlichen Prüfungen abgelegt, jedoch aus Verfolgungsgründen die für die Aufnahme dieses Berufs vorgeschriebene staatliche Zulassung nicht erlangt hat, ferner um den Fall, in welchem dem Verfolgten, der den Beruf eines Lehrers an einer wissenschaftlichen Hochschule erstrebt und die hierfür vorgesehenen Prüfungen abgelegt hat, die Zulassung zur Habilitation in Aussicht gestellt, die Erteilung der Lehrbefugnis aber versagt worden ist.

Bisher konnte, wie erwähnt, ein Berufsschadensanspruch gem. § 154 nur geltend gemacht werden, wenn der Verfolgte das Vertreibungsgebiet vor dem 8.5.1945 verlassen hat. Dieser Termin ist nunmehr auf den 1.8.1945 verlegt worden. Durch diese Neuregelung sollen die Fälle erfasst werden, in denen ein im Zuge nat. soz. Verfolgungsmassnahmen inhaftierter Verfolgter durch den Vormarsch der russischen Truppen befreit wurde und demgemäss erst anschliessend das Vertreibungsgebiet verlassen konnte. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —

Die auch von der Minderheit des Wiedergutmachungsausschusses unterstützte Forderung der Verfolgtenorganisationen, den erwähnten Stichtag in § 154 überhaupt fallen zu lassen, ist vom Gesetzgeber abgelehnt worden, obwohl die Erfüllung dieser Forderung wiedergutmachungsrechtlich zwingend gewesen wäre. Die in § 154 enthaltene Stichtagsregelung bedeutet **in den Fällen** einen Verstoss gegen die Rechtsmoral, **in denen der Verfolgte durch nat. soz. Gewaltmassnahmen an dem rechtzeitigen Verlassen des Vertreibungsgebietes gehindert worden ist.** Man vergegenwärtige sich, dass viele Verfolgte, die durch das dritte Reich ins KZ-Lager verbracht und erst nach dem 8.5.1945 befreit wurden, vielfach garnicht in der Lage waren, sich in absehbarer Zeit die Einwanderungspapiere für die Übersiedlung in ein anderes Land zu beschaffen. Mit diesen zwangsläufigen Folgen nat. soz. Gewaltmassnahmen darf der Verfolgte vom Gesetzgeber nicht derart belastet werden, dass ihm wegen verfolgungsbedingter und damit unverschuldeter Unmöglichkeit der Innehaltung des Stichtages auch noch der Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden genommen wird. Es überrascht, dass der Gesetzgeber diesen Gedankengängen keinerlei Rechnung getragen hat. Die Verlegung des Stichtages auf den 1.8.1945 stellt keine befriedigende Lösung dieses Problems dar. Zwar kann dieser Gruppe gem. § 171 BEG ein Härteausgleich gewährt werden, und dies bereits nach dem BEG alter Fassung (vergl. Blessin-Wilden zu § 171 Anm. 3 und van Dam-Loos zu § 171 Anm. 3, wo **gerade die Angehörigen der vorbezeichneten Gruppe als nach § 171 besonders zu berücksichtigende Härteausgleichsanwärter erwähnt werden.)** Auch hat das Schlussgesetz diese Auffassung durch Einbeziehung des § 150 in den § 171 gesetzlich sanktioniert. All dies ist **aber** kein Ausgleich für die erwähnte Entrechtung, zumal ein **Rechtsanspruch** auf die Härteleistung nicht besteht, die Zubilligung vielmehr von dem behördlichen **Ermessen** abhängt.

Der § 154 Abs. 1 Satz 2 enthält noch folgende einschränkende Bestimmung:

> «Im Falle des § 110 wird eine Entschädigung geleistet, wenn der Verfolgte **keinen** Anspruch auf laufende Bezüge nach § 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes hat.»

Mit dieser Bestimmung verfolgt der Schlussgesetzgeber das Ziel, im Falle des gleichzeitigen Bestehens von Ansprüchen aufgrund des BWGÖD (Gesetz betreffend Ruhegehaltsansprüche Angehöriger des öffentlichen Dienstes) und aufgrund des BEG eine Doppelentschädigung gesetzlich auszuschliessen. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Eine ähnliche Bestimmung, die denselben Zweck verfolgt, befindet sich in § 125a des Schlussgesetzes und im 7. Änderungsgesetz zum BWGÖD.
Die anstelle der Kapitalentschädigung tretende Monatsrente von DM 200.— hat der Schlussgesetzgeber ab 1.1.1961 auf DM 250.— erhöht; bei der Höhe der Kapitalenschädigung von DM 10.000.— hat es der Schlussgesetzgeber belassen. Durch § 166b d. Schlussges. ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.

**Der Berufschadensrentenanspruch des überlebenden Ehegatten etc.**
**(Vergl. §§ 157 u. 157a d. Schlussges.) :**
Die Ansprüche des überlebenden Ehegatten und der Kinder auf die Berufsschadensrente hat der Schlussgesetzgeber in den §§ 157 und 157a der zugunsten der Vollberechtigten in den §§ 85 und 85a geschaffenen Neuregelung angeglichen.
Gem. § 157 steht, wenn der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts und nach unanfechtbar gewordener Zuerkennung der Rente verstorben ist, dem überlebenden Ehegatten der Anspruch auf Rente zu. Im Falle der Wiederverheiratung oder seines Todes steht der Anspruch auf Rente den Kindern zu, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können. Der Monatsbetrag der Rente beläuft sich für den überlebenden Ehegatten oder evt. für die Kinder auf insgesamt DM 150.—, ab 1.1.1961 auf DM 190.—. Ist nur ein Kind berechtigt, so beträgt die Rente DM 75.—, ab 1.1.1961 DM 95.— monatlich.
Die vorstehenden Ansprüche bestehen nicht, wenn die Ehe nach dem 29.6.1956 geschlossen worden ist.

Der § 157a regelt den Fall, in dem der Verfolgte nach Ausübung, aber vor unanfechtbarer Zuerkennung der Rente verstorben ist. Der § 157a d. Schlussges., der sich an den neuen § 85a anlehnt, lautet wie folgt :

> «Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts aber vor unanfechtbarer Zuerkennung der Rente verstorben und lagen vor seinem Tode die Voraussetzungen für das Wahlrecht vor (vollendetes 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr, oder 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit, — vergl. § 156 BEG), so steht dem überlebenden Ehegatten, wenn er selbst verfolgt oder von der Verfolgung mitbetroffen war, bis zur Wiederverheiratung, und den Kindern, solange ihnen nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf Rente zu. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach dem 29. Juni 1956 geschlossen worden ist...»

Der § 157a d. Schlussges. enthält dann noch Anrechnungsvorschriften für Leistungen, die vor der Rentenwahl bewirkt worden sind. — In Kraft getreten am 1.10.1953. —
Weder § 157 noch § 157a haben die Vorschrift des § 86 und des § 98 des Schlussges. übernommen, nach denen die Witwe die Rente auch dann noch wählen kann,

wenn der Verfolgte selbst das Wahlrecht nicht ausgeübt hat oder schon vor dem 1.10.1953 verstorben ist. (Vergl. hierzu Brunn-Hebenstreit zu § 157a Anm. 1.)

**b) Vermögensschaden :**
Die gleiche Regelung hinsichtlich des Stichtags (1.8.1945) ist für die Entschädigung für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben im Schlussgesetz getroffen. (Vergl. § 153 d. Schlussges.) — in Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Einschränkung der Vererblichkeit der gem. §§ 150 ff BEG gewährten Ansprüche :**
Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnten die Erben von Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten erbrechtliche Ansprüche **nur dann** geltend machen, wenn der Verfolgte im Auswanderungsland den Zeitpunkt des Beginns der Vertreibung erlebt hatte, oder wenn er nach der Vertreibung verstorben war. Der neueingefügte § 159a regelt das Erbrecht dieses Personenkreises in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung. Nur aus Verwaltungsgründen ist hierbei einheitlich auf den 1.1.1945 abgestellt worden. (Vergl. Bundesdrucksache IV Nr. 3423, S. 14.) Die neue Bestimmung des § 159a lautet :

> «Der Anspruch auf Entschädigung nach §§ 150—159 ist vererblich, wenn der Verfolgte nach dem 1.1.1945 und nach dem endgültigen Verlassen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des BVFG genannten Gebiete verstorben ist.»

— in Kraft getreten am 1.10.1953. —

**Härteausgleich für ausbildungsgeschädigte Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten :**
In § 154 BEG alt. Fassg. sind die Bestimmungen der §§ 115 ff BEG betreffend die Entschädigung für unterbrochene Ausbildung nicht einbezogen. Der Schlussgesetzgeber hat hieran nichts geändert. Er hat aber diese Gruppe im Rahmen des Härteausgleichs des § 171 BEG besonders berücksichtigt. (Vergl. hierzu die ententsprechenden Erläuterungen zu § 171.

**Schlussbemerkung : Der Stichtag des 1. Oktober 1953 :**
Der Gesetzgeber des Schlussgesetzes hat die Entschädigungsansprüche der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten dadurch verschlechtert, dass er für das endgültige Verlassen des Vertreibungsgebietes einen Stichtag, nämlich den 1.10.1953, mit der Wirkung des Verlustes der Entschädigungsansprüche bei Überschreitung dieses Stichtages in das Gesetz neu eingefügt hat. Bisher bestand ein derartiger Stichtag nicht, weder nach dem BEG alter Fassung, noch nach der Rechtsprechung. Nach dem BEG alter Fassung konnte der Umstand, dass ein Verfolgter erst in der Zeit nach dem 1.10.1953 ausgewandert ist, **für sich allein grundsätzlich noch keine rechtsvernichtenden Wirkungen ausüben.** Diesen entrechteten Spätauswanderern, den sogenannten «Post-53», stehen nunmehr gem. Art. V des Schlussgesetzes nur «Beihilfe»-Leistungen zu. Die Einführung des Stichtages ist von weiten Kreisen, vor allem auch von der Minderheit des Wiedergutmachungsausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen für bedenklich gehalten worden. Das letzte Wort in der Entscheidung der Frage, ob diese Verschlechterung des Besitzstandes als verfassungsrechtlicher Verstoss zu werten ist, wird das deutsche Bundesverfassungsgericht zu sprechen haben, bei dem bereits einige Verfahren schweben.

KAPITEL VI.

## DIE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE DER STAATENLOSEN UND FLÜCHTLINGE :

**(Vergl. §§ 160 ff BEG u. d. Schlussges., insbesondere § 166 c d. Schlussges.)**

Zu der Kategorie der **besonderen Verfolgtengruppen**, deren entschädigungsrechtliche Lage im vierten Abschnitt des BEG ihre Regelung gefunden hat, gehören auch die verfolgten Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28.7.1951. An den diese Verfolgten betreffenden Bestimmungen des BEG alt. Fassg. hat der Schlussgesetzgeber, wie sich aus nachfolgenden Erläuterungen ergibt, die weitaus geringsten Änderungen vorgenommen.

**Über den Begriff des Flüchtlings :**

Schon immer machte sich das Fehlen einer gesetzlichen Definition des **«Flüchtlings»** im Sinne der Genfer Konvention störend bemerkbar. Daher wurde auch mit Rücksicht auf die restriktive Judikatur des Bundesgerichtshofes in den Beratungen des Wiedergutmachungsausschusses der Wunsch geäussert, den Begriff des **«Flüchtlings»** im Sinne der Genfer Konvention gesetzlich zu definieren. Der Wiedergutmachungsausschuss hat dies, da es sich um einen Begriff des Völkerrechts und des internationalen Rechts handelt, abgelehnt, aber in Form einer wichtigen authentischen Interpretation darauf hingewiesen, dass er die Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs in der Rechtsprechung für nicht richtig halte. «Die Tatsache, dass jemand es im Hinblick auf die in einem bestimmten Lande herrschenden politischen Verhältnisse ablehnt, sich weiterhin unter den Schutz seines Heimatlandes zu stellen, sollte nach der Auffassung des Wiedergutmachungsausschusses sehr wohl zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen, wie auch allgemeine Beschränkungen oder Erschwerungen und die dadurch bedingte Verletzung von Rechtsgütern, wie z.B. in der Berufsausübung, ausreichen müssen, um eine Furcht vor Verfolgung begründen zu können; d.h. es ist keineswegs erforderlich, dass der betreffende Flüchtling Massnahmen zu fürchten hat, die nur ihn treffen könnten, sondern es reicht die Furcht auch vor solchen Massnahmen aus, denen die Gesamtheit der anderen Bürger des betreffenden Landes unterliegt, sofern diese Massnahmen als solche rechtsstaatswidrig sind. Erforderlich ist endlich nicht, dass die befürchteten Verfolgungsmassnahmen durch die betreffende Regierung als solche veranlasst oder ermutigt worden sind, sondern es muss genügen, wenn die Verfolgungsmassnahmen Einzelaktionen der Bevölkerung darstellen, aber praktisch den Flüchtling in seinen Rechten verletzen könnten. (So der Wiedergutmachungsausschuss in der Bundesdrucksache IV 3423 S. 15). — Es muss erwartet werden, dass diese authentische Auslegung von allen Behörden und Gerichten beachtet wird. Die Frage, ob diese erstmalig von autoritativer Stelle erfolgte Auslegung dazu führen kann, dass auf Antrag frühere, dem Verfolgten ungünstige Entscheidungen, die auf einer Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs beruhten, abgeändert werden, dürfte zu bejahen sein. Wir verweisen hierzu auf Blessin-Wilden zu § 195 Anm. 4, wo unter

Bezugnahme auf den im Verwaltungsrecht allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz bei nachträglicher Änderung der der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsauffassung eine entsprechende Änderung der früheren Entscheidung für zulässig und geboten erachtet wird.

**Die entschädigungsrechtliche Behandlung der Österreicher im Schlussgesetz. (Vergl. §§ 160 Abs. 2 d. Schlussges. u. 166 c des Schlussges.) :**

Gem. § 160 Abs. 1 hat der Verfolgte, der am 1.10.1953 Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28.7.1951 ist, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit; der Hinterbliebene der in § 160 berücksichtigten Verfolgten hat auch Anspruch auf Lebensschaden. Den Körperschaden können nur Verfolgte geltend machen, die am 1.10.1953 noch keine Israelis waren.

Gem. § 160 Abs. 2 stehen die Ansprüche nach Abs. 1 auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention **nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.** In Satz 2 dieses Absatzes waren im BEG alt. Fasssg. von diesen Ansprüchen ausgeschlossen ehemalige Österreicher, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden waren. Dieser Satz ist vom Schlussgesetzgeber gestrichen worden. Neu eingefügt hat der Schlussgesetzgeber den § 166 c, welcher lautet:

> «Die Vorschriften der §§ 149—166 finden keine Anwendung auf Verfolgte, die Staatsangehörige eines Staates sind oder waren, zu dessen finanziellen Aufwendungen für Opfer der nat. soz. Verfolgung die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines besonderen Vertrages in der Form einer ausdrücklichen Beteiligung beiträgt, **es sei denn, dass der Verfolgte diese Staatsangehörigkeit erst nach Beendigung der Verfolgung erworben hat.»**

Auch Österreich gehört zu den Staaten, zu dessen finanziellen Aufwendungen für die Opfer der nat. soz. Verfolgung die Deutsche Bundesrepublik beigetragen hat. Im Rahmen des Deutsch-Österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27.11.1961 beteiligte sich nämlich die Deutsche Bundesrepublik mit einem Betrage von 95 Millionen D-Mark an den finanziellen Aufwendungen der Republik Österreich für Opfer der nat. soz. Verfolgung.

Die gegenwärtige entschädigungsrechtliche Lage der Österreicher stellt sich durch diese Gesetzesänderungen wie folgt dar :

1) An der Anspruchsberechtigung der österreichischen Staatsangehörigen oder früheren Österreicher, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in der Deutschen Bundesrepublik oder Berlin-West oder in den Grenzen des Deutschen Reichs am 31.12.1937 etc. und Auswanderung vor dem 31.12.1952 etc. — vergl. im übrigen § 4 d. Schlussges. —), hat sich nichts geändert. Soweit sie die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, können diese Österreicher die gesamten im BEG geregelten Ansprüche der sogenannten vollberechtigten Verfolgtengruppe geltend machen.

2) Verfolgte, die erstmalig nach Beendigung der Verfolgung (8.5.1945) die Staatsangehörigkeit der österreichischen Republik erwarben, können Ansprüche gem. §§ 150 ff oder 160ff geltend machen. (Soweit hiernach Ansprüche gem. §§ 150 ff in Frage kommen, ist darauf hinzuweisen, dass Österreich selbst nicht zu den Vertreibungsgebieten gehört. Da dieser Personenkreis in der Republik

Österreich keinen Schutzstaat für die früheren Verfolgungsschäden hat, wäre, wie der Wiedergutmachungsausschuss hervorgehoben hat, ein Ausschluss insofern nicht gerechtfertigt gewesen. (Vergl. Bundesdrucksache Nr. IV/3423 S. 15.) Durch den in § 166 c befindlichen Halbsatz:
«...es sei denn, dass der Verfolgte diese Staatsangehörigkeit erst nach Beendigung der Verfolgung erworben hat...» wird also ein für allemal sichergestellt, dass österreichische **«Neu-Bürger»** von der Entschädigung gem. §§ 149—166 nicht **grundsätzlich** ausgeschlossen sind. Der Verfolgte, der in das österreichische Gesetz vom 4.7.1947 (Opferfürsorgegesetz) einbezogen ist, ist auch nicht schon deshalb von einer Entschädigung nach §§ 149 ff ausgeschlossen. (Vergl. Kommentar Brunn-Hebenstreit, Anmerkg. zu § 166 c.)
Darüber hinaus will der Wiedergutmachungsausschuss trotz Fehlens einer entsprechenden Bestimmung auch die Verfolgten von der Entschädigung nach BEG nicht ausgeschlossen wissen, die vor dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen **Monarchie** Staatsangehörige dieses Staates waren, aber **nach dem 1. Weltkrieg** nicht Staatsangehörige der Republik Österreich geworden sind. Zum besseren Verständnis dieser Ausführungen diene folgendes **Beispiel:** Ein im Jahre 1900 in Prag geborener Staatsangehöriger der östereichisch-ungarischen Monarchie erwarb nach dem 1. Weltkrieg die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und behielt diese bis zum Jahre 1948; dann wurde ihm auf seinen Antrag die Staatsangehörigkeit der österreichischen Republik verliehen. Der im vorstehenden Beispiel skizzierte Tatbestand lag auch dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. Der Bundesgerichtshof nahm folgende Stellung ein:

> «Wer, wie der Kläger, erstmalig **nach dem 2. Weltkrieg** die Staatsangehörigkeit der österreichischen Republik erwarb, hat in der Republik Österreich keinen Schutzstaat gewonnen, an den er sich wegen der gegen ihn verübten nat. soz. Gewaltmassnahmen nach allgemeinen österreichischen Grundsätzen halten kann... Für die Wiedergutmachung des an ihm begangenen Unrechts hat die Bundesrepublik Deutschland nach Massgabe der Vorschriften des BEG einzustehen.» (Vergl. hierzu Urteil des BGH vom 7.10.1964 in RzW 1965, S. 177.)

Von diesem Rechtsgedanken hat sich der Wiedergutmachungsausschuss leiten lassen.
Mit Rücksicht auf die durch den Schlussgesetzgeber **erfolgte Streichung der die Österreicher allgemein diskriminierenden Bestimmung in § 160 Abs. 2 Satz 2** ist die entschädigungsrechtliche Lage der Österreicher **hier besonders beleuchtet worden.** Es ist aber darauf zu achten, dass die Bestimmungen des § 166 c im übrigen, wie der Wortlaut zeigt, **nicht nur Österreicher,** sondern **auch Angehörige anderer Staaten** betreffen, die von der Bundesrepublik Deutschland Globalzahlungen erhalten haben. — § 160 Abs. 2 Satz 1 und § 166 c des Schlussges. — in Kraft getreten am 18.9.1965. —

**Änderung des § 164 Abs. 2:**
Hierbei handelt es sich nicht um eine materiell-rechtliche Änderung, sondern mehr um eine authentische Interpretation des Gesetzes. In § 164 alt. Fassg. ist nach dem reinen Wortlaut im Falle des Lebensschadens nur Anspruch auf Rente, nicht dagegen auf Kapitalentschädigung zugebilligt. Die neue Fassung des § 164 Abs. 2 stellt fest, dass auch die Kapitalenschädigung dem Verfolgten zu gewähren ist. (Der Bundesgerichtshof hat schon seit längerer Zeit demgemäss entschieden.)

KAPITEL VII.

## DAS ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN IM SCHLUSSGESETZ.

Wie bekannt, steht das Entschädigungsrecht nicht im Zeichen der **«herstellenden Gerechtigkeit»**; es basiert nicht auf dem Prinzip des Schadensersatzes, das das Ziel verfolgt, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das Schaden stiftende Ereignis nicht eingetreten wäre (vgl. § 249 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die im BEG getroffene Entschädigungsregelung hat in der Hauptsache **Versorgungscharakter.**

Beispiele besonders auffälliger Abweichungen vom Schadensersatzprinzip bilden abgesehen von den rein betragsmässigen Kürzungen folgende Regelungen im BEG:
1) Es wird nicht bei Vorliegen zweier verschiedener Schadenstatbestände für jeden der beiden Schäden die volle durch das BEG an sich zugebilligte Entschädigung gezahlt. So wird beim Zusammentreffen von Lebensschaden und Berufsschaden die höhere Leistung voll, die niedrigere nur zu 25% zugebilligt (vgl. § 120 BEG alter Fassung). Die gleiche Regelung trifft § 121 BEG alter Fassung im Falle des Zusammentreffens von Berufschaden und Körperschaden.

2) Eine ähnliche Regelung findet sich im Falle des Lebensschadens. Sind in der Person eines Hinterbliebenen die Voraussetzungen für mehrere Lebensschadensrentenansprüche nach § 17 BEG alter Fassung erfüllt, so wird bei Renten in gleicher Höhe **nur eine** Rente und bei Renten in verschiedener Höhe **nur die höhere** Rente gezahlt (vergl. § 20 Abs. 3 BEG alter Fassung).
**Beispiel I:** Der Ehegatte und 2 Söhne einer jetzt bedürftigen Verfolgten sind durch n.s. Gewaltmassnahmen getötet worden. Die Hinterbliebene erhält nur die Rente nach dem getöteten Ehegatten, weil diese höher ist als die Elternrente. Die Rente für die beiden getöteten Söhne fällt weg.

**Beispiel II:** 4 Söhne einer jetzt bedürftigen Verfolgten sind durch n.s. Gewaltmassnahmen ums Leben gekommen. Die Verfolgte erhält nur eine Elternrente nach einem Sohn.

3) Ferner wird beim Zusammentreffen einer eigenen Berufsschadensrente mit der Berufsschadens-Witwenrente, die eigene Rente, soweit sie einen gewissen Freibetrage (von früher DM 150.—) überschreitet, auf die Berufsschadens- Witwenrente voll angerechnet (vergl. § 85 Abs. 2 S. 2 alter Fassung).
**Beispiel:** Einer Witwe stehen zu:

a) eine eigene Berufsschadensrente in Höhe von DM 600.—
b) eine Berufsschadens-Witwenrente in Höhe von DM 471.—

Der Freibetrag beträgt nach BEG **alter Fassung** DM 150.—.

Folgende Rechnung ist anzustellen: DM 600.—
DM 150.—
DM 450.—

Diese DM 450.— werden auf die DM 471.— angerechnet, so dass die Witwe die Witwenrente nur in Höhe von DM 21.— erhält. Im genzen erhält sie also:

| | |
|---|---|
| Eigene Berufsschadensrente | DM 600.— |
| Berufsschadens-Witwenrente | DM 21:— |
| Summa: | DM 621.— (anstatt DM 1071.—) |

4) Beim Zusammentreffen von Lebensschadensrente mit anderen Leistungen werden diese bei der Bemessung des Hundertsatzes der Lebensschadensrente berücksichtigt und wirken sich rentenmindernd aus (vergl. § 18 Abs. 2 BEG).

Das gleiche gilt beim Zusammentreffen von Körperschadensrente mit anderen Leistungen (vergl. § 31 Abs. 3 alter Fassung und die Ausführungen zu Kapitel II).

Der Schlussgesetzgeber hat die Anrechnungsvorschriften unter Streichung der bisherigen §§ 120 ff in den §§ 141d — 141k zusammengefasst und hierbei auch erstmalig Richtlinien gegeben, wie beim Zusammentreffen von 3 und 4 Renten zu verfahren ist, eine Regelung, die in den Vorschriften des BEG alter Fassung offengelassen war. Die bisherigen Anrechnungsrichtlinien erscheinen im übrigen in der neuen Regelung wieder.

In den nachstehenden Erläuterungen zu den §§141 ff werden die Renten entsprechend der Praxis der Entschädigungsbehörden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

Hinterbliebenenrente wegen Schadens an Leben = A — Rente
Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit = B — Rente
Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen = E — Rente
Hinterbliebenenrente für die Witwe und die zuschlagsberechtigten Kinder eines im beruflichen Fortkommen Geschädigten = Ewi — Rente.

I. **In § 141d Abs. 1** ist das Zusammentreffen einer A-Rente mit einer B-Rente wie folgt geregelt: Der Monatsbetrag der B-Rente wird als **der auf eigener** Verfolgung beruhende **unmittelbar** erworbene Anspruch voll geleistet. Die B-Rente wird aber bei Bemessung des Hundertsatzes der A-Rente gem. § 18 Abs. 2 berücksichtigt und führt in der Regel zu einer Verminderung des Hundertsatzes der A-Rente und damit zu einer Kürzung dieser Rente. Diese Regelung gilt sinngemäss für die Berechnung der **Kapital-Entschädigung** gem. § 25 BEG.

II. **In § 141d Abs.** 2 ist das Zusammentreffen von A-Rente und E-Rente wie folgt geregelt: Die E-Rente wird unverkürzt gezahlt, sie wird aber bei der Bemessung des Hundertsatzes der A-Rente berücksichtigt (vergl. I).

III. **In § 141d Abs. 4** ist das Zusammentreffen von A-Rente und Ewi-Rente wie folgt geregelt: Die höhere Rente wird voll, die niedrigere zu 25% gezahlt.

IV. **In § 141e Abs. 1** ist das Zusammentreffen von Ansprüchen auf B-Rente und B-Kapitalentschädigung mit dem Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente für E-Schaden geregelt. In diesem Falle erhält der Verfolgte die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25% der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet.

V. **In § 141e Abs. 5** ist das Zusammentreffen von B-Rente und B-Kapitalentschädigung mit Ewi-Rente und Ewi-Kapitalentschädigung geregelt. Der Verfolgte erhält hier die höhere Entschädigung voll und die niedrigere zu 25%.

**VI.** **In § 141f** ist das Zusammentreffen von E-Rente und Ewi-Rente geregelt. Hier wird die E-Rente, d.h. die **eigene Berufsschadensrente, soweit** sie die Freigrenze übersteigt, auf die Ewi-Rente, d.h. auf die vom Erblasser **abgeleitete** Rente voll angerechnet. In § 85 Abs. 2 Satz 2 des Schlussgesetzes ist der bisher in Höhe vom DM 150.— festgesetzte Freibetrag ab 1.1.1961 auf DM 200.— und ab 1.10.1964 auf DM 230.—, ab 1.1.1966 auf DM 240.—, ab 1.10.1966 auf DM 250.— (vgl. § 24 (4) der neuen 3. DV) erhöht worden. Hiernach wird also die eigene Berufsschadensrente der Witwe auf die gem. § 85 bestehende Witwenrente angerechnet. (Vergl. hierzu Schüler in RzW 1966, S. 57 und § 24 (3) der neuen 3. DV.)

**VII.** **In § 141g** ist das Zusammentreffen von 3 Ansprüchen geregelt und zwar das Zusammentreffen von A-Rente mit B-Rente und E-Rente. Hier sind folgende Berechnungen anzustellen: Es werden zunächst die auf eigener Verfolgung beruhenden Ansprüche, d.h. die B-Rente und E-Rente gegenübergestellt. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere Rente zu 25% zugebilligt. **Die höhere nicht gekürzte Rente** wird dann bei der Bemessung des Hundertsatzes der A-Rente berücksichtigt und führt in der Regel zu einer Verminderung der A-Rente. Die bereits auf 25% gekürzte Rente wirkt **nicht noch einmal rentenmindernd** durch Berücksichtigung bei der Hundertsatzbemessung. Dies gilt sinngemäss für die Berechnung der Kapitalentschädigung gem. § 25 BEG.

**VIII.** **In § 141h Abs. 1** wird ebenfalls das Zusammentreffen von 3 Ansprüchen geregelt und zwar von Ewi-Rente und A-Rente und B-Rente. In diesem Falle wird die B-Rente als auf eigener Verfolgung beruhende Entschädigung voll gewährt; sie ist aber bei der Bemessung des Hundertsatzes bei der A-Rente zu berücksichtigen. Die Ewi-Rente wird als abgeleitete Rente nur in Höhe von 25% zugebilligt. Hier bleibt die Anrechnungsvorschrift des § 85 Abs. 2 Satz 2 insoweit ausser Betracht (vergl. § 141h Abs. 4).

**IX.** **§ 141h Abs. 2** regelt ebenfalls das Zusammentreffen von 3 Anspüchen, und zwar das Zusammentreffen von Ewi-Rente mit E-Rente und A-Rente. Hier ist wie folgt zu verfahren: Die E-Rente ist, soweit sie den Freibetrag übersteigt, auf die Ewi-Rente voll anzurechnen. Der sich danach ergebende **Gesamtbetrag dieser beiden Ansprüche** ist bei der Bemessung des Hundertsatzes der A-Rente zu berücksichtigen und führt in der Regel zu einer entsprechenden Minderung der A-Rente.

**X.** **In § 141h Abs. 3** ist ebenfalls das Zusammentreffen dreier Ansprüche geregelt, und zwar das Zusammentreffen einer Ewi-Rente mit einer E-Rente und einer B-Rente. Hier wird zunächst die E-Rente, soweit sie den Freibetrag übersteigt, auf die Ewi-Rente voll angerechnet. Von dem sich danach ergebenden monatlichen Gesamtbetrag dieser beiden Ansprüche und dem monatlichen Betrag der B-Rente erhält die Verfolgte den höheren Betrag in voller Höhe, den niedrigeren Betrag in Höhe von 25%.

**Beispiel:**

B-Rente = DM 400.—
E-Rente = DM 500.—
Ewi-Rente = DM 600.—

Die E-Rente von DM 500.— wird abzüglich des Freibetrages von jetzt DM 230.—, d.h.
in Höhe von DM 270.—
auf die Ewi-Rente von DM 600.— angerechnet
(=600. DM minus 270 = 330 DM)
Die Witwe erhält somit an E- + Ewi-Rente insgesamt 500 DM
+ 330 DM
830 DM

Dieser Betrag von DM 830.— wird der B-Rente von DM 400.— gegenübergestellt. Da diese B-Rente gegenüber dem Gesamtbetrag von E- + Ewi-Rente (DM 830.—) niedriger ist, so wird der Betrag der B-Rente geviertelt und gelangt nur in Höhe von DM 100.— zur Zahlung.

Die Berechtigte erhält also auf Grund dieser Berechnung im ganzen
DM 830.—
+ DM 100.—
DM 930.—
anstatt der Summe der drei vollen Renten : DM 400.—
+ DM 500.—
+ DM 600.—
DM 1500.—

**XI.** In § 141i ist das Zusammentreffen von 4 Renten geregelt und zwar von A-Rente mit B-Rente, E-Rente und Ewi-Rente. Hier entfällt die **Ewi-Rente im ganzen.** Die erstgenannten 3 Ansprüche sind gem. § 141g zu berechnen (vergl. hier unter VII).

**XII.** Den Abschluss in der Reihe der Anrechnungsvorschriften bildet der **§ 141k.** Dieser lautet:

In den Fällen der §§ 41, 41a, 110, 112, 114 und 114a finden die §§ 141d — 141 i entsprechende Anwendung.

Der § 141k enthält somit keine neuen Anrechnungsvorschriften; er will nur die Anrechnungsvorschriften der §§ 141d — 141i auf eine Reihe weiterer Entschädigungsleistungen entsprechend angewendet wissen.

Es handelt sich hierbei um Ansprüche bezw. Leistungen, die **sachlich** ebenfalls zu denen zu zählen sind, für die Anrechnungsvorschriften in §§ 141d — 141i gegeben sind. So gehören die Ansprüche nach §§ 41, 41a (Entschädigung für Körperschaden mit Todesausgang) zu der Gruppe der Lebens-bezw. Körperschadensansprüche, die Ansprüche nach §§ 110 und 112 (Berufsschaden für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der Bediensteten von Religionsgesellschaften) zu der Gruppe der Berufsschadensansprüche, ebenso wie die Ansprüche nach §§ 114 und 114a (Berufsschadens-Entschädigung wegen verfolgungsbedingter Verhinderung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung bezw. wegen Versagung der Lehrbefugnis an einer Hochschule trotz Erfüllung aller sonstigen für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen).

Die §§ 141d — 141k sind am 1.10.1953 in Kraft getreten.

Wie nach bisherigem Recht werden die Entschädigungen für Ausbildungsschaden gem. §§ 115 — 119 von den Kürzungsbestimmungen nicht erfasst.
Abschliessend sei hier nochmals an die Sonderregelung des § 125a des Schlussgesetzes erinnert, aufgrund welcher bei Zusammentreffen von E-Rente mit der beamtenrechtlichen Versorgungsrente nach BWGÖD, die E-Rente nur in der Höhe zur Auszahlung gelangt, wie sie die Rente nach BWGÖD übersteigt.

KAPITEL VIII.

## DIE HÄRTELEISTUNGSBESTIMMUNGEN (§§ 165, 171 u. 148a) DES SCHLUSSGESETZES:

Nach dem in der Bundesrepublik geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird im Falle begangenen Staatsunrechts voller Schadensersatz gewährt. Es muss durch entsprechende Leistungen der Zustand hergestellt werden, der bestehen würde, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Diese Haftung des Unrechtstäters hat durch das Bundesentschädigungsgesetz eine weitgehende Einschränkung erfahren. Nach BEG wird nur für bestimmte Schadenstatbestände Entschädigung gewährt, und dies auch nur, wenn gewisse, die Haftung noch weiter einengende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; auch wird der Entschädigungsanspruch durch das BEG der Höhe nach weitgehend eingeschränkt. Zur Milderung besonderer sich aus dieser Begrenzung für die Opfer des Nationalsozialismus ergebenden Härten hat der Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes die Gewährung von Härteleistungen vorgesehen. Diese Bestimmungen haben **durch das Schlussgesetz Erweiterungen erfahren.**
Während der Schlussgesetzgeber es bei der für die Staatenlosen und Flüchtlinge geltenden Härteausgleichsvorschrift des § 165, nach welchem diesen Verfolgten ein Rechtsanspruch auf Härteleistungen zusteht, wenn die Entschädigung nach §§ 161—164 BEG unter Berücksichtigung ihres Vermögens oder sonstigen Einkommens zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht, belassen hat, ist durch das Schlussgesetz die Härteausgleichsbestimmung des § 171 BEG geändert und nicht unwesentlich erweitert worden.
Hinsichtlich des begünstigten Personenkreises ist durch das Schlussgesetz zunächst folgende Klarstellung erfolgt: Die Staatenlosen und Flüchtlinge (§§ 160 ff BEG) können den Härteausgleich des § 171 BEG für sich nicht in Anspruch nehmen. Für sie gilt ausschliesslich die Härteausgleichsbestimmung des § 165 BEG, welche vom Wiedergutmachungsausschuss als lex specialis bezeichnet wird. (Vergl. Bundesdrucksache IV 3423 S. 16). Durch § 171 werden nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schlussgesetzes nur begünstigt Verfolgte, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 (Vollberechtigte) oder des § 150 (Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten) erfüllt sind. In § 171 Satz 1 heisst es:

> «Zur Milderung von Härten kann Personen, die die Voraussetzungen der §§ 4 oder 150 erfüllen und deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 zurückzuführen ist, ein Härteausgleich gewährt werden...»

Diese genaue Präzisierung des Personenkreises fehlte in dem § 171 alter Fassung. Der Schlussgesetzgeber hat den im BEG alt. Fassg. besonders erwähnten Härtefällen, wie oben angedeutet, neue hinzugefügt. Diese werden im folgenden erläutert.

### 1.) Härteausgleich in den Fällen des Gesundheitsschadens:

Ein Härteausgleich kann gewährt werden, wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einem Schaden an Körper oder Gesundheit

und der Verfolgung nur deshalb nicht festzustellen ist, **weil über die Ursache des Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewissheit besteht.** Hier hat der Gesetzgeber der immer noch vorherrschenden Unvollkommenheit der Wissenschaft auf dem Gebiete der Wiedergutmachungsmedizin Rechnung tragen wollen.
Die vorerwähnte neue Bestimmung des § 171 ist dem Bundesversorgungsgesetz angeglichen. Auch nach diesem Gesetz kann in ungeklärten Gesundheitsschadensfällen ein Härteausgleich gewährt werden. In einem diese Härteleistung im Bundesversorgungsgesetz betreffenden Rundschreiben vom 22.2.1962 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden **folgende Krankheiten als ungeklärte Fälle** aufgeführt, die auch **im Rahmen des § 171 als ungeklärte Fälle zugunsten des Verfolgten zu berücksichtigen sind:**

1. Multiple Sklerose,
2. Amyotrophische Lateralsklerose,
3. Syringomyelie,
4. Progressive Bulbärparalyse,
5. Spastische Spinalparalyse,
6. Sarkoidose (Morbus Böck),
7. Spondylarthritis ankylopoetica (Bechterew'sche Krankheit),
8. Lymphogranulomatose,
9. Periarteriitis nodosa,
10. Endangitis obliterans,
11. unter gewissen Umständen Carcinome,
12. Komplikationen bei hoher Myopie,
13. Aseptische Knochennekrosen (Mondbeintod, Köhler'sche Erkrankung)
14. Netzhaut-Glaskörper-Blutungen bei Periphlebitis retinae.

Allerdings hat diese Liste keine Ausschliesslichkeitsbedeutung. Weitere Erfahrungen bleiben abzuwarten. Hierauf wird in dem erwähnten Rundschreiben besonders hingewiesen. Diese Nichtausschliesslichkeit gilt auch im Rahmen des § 171.

**2.) Härteausgleich für im Ausland entstandene Berufsschäden:**
Ein Härteausgleich kann aufgrund des Schlussgesetzes auch für Verfolgte gewährt werden, die für einen ausserhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31.12.1937 oder des Gebietes der Freien Stadt Danzig eingetretenen Berufsschaden keine Entschädigung bekommen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
Der Verfolgte muss

a) im Zeitpunkt der Entscheidung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

oder

b) die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und am 1. Januar 1963 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben.

Die Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des BEG durch Verfolgte ohne deutsche Staatsangehörigkeit **nach dem 1.1.1963** steht dem Antrag nicht entgegen. (So Brunn-Hebenstreit zu § 171 Anm. 15.)

**3.) Härteausgleich für Ausbildungsgeschädigte aus Vertreibungsgebieten (vergl. § 171 Abs. (2) c.):**
Gemäss der neugeschaffenen Bestimmung des § 171 Abs. 2 **c** kann Verfolgten, die die Voraussetzungen der **§§ 150, 154 des Schlussges.** erfüllen und ihren letzten

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem dem Deutschen Reich nach dem 30.9.1938 angegliederten Gebiet einschliesslich des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren gehabt haben, wegen eines Schadens in der Ausbildung ein Härteausgleich gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Zubilligung von Härteleistungen sind hiernach:

a) dass der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehört hat,
b) dass der Verfolgte seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem dem Deutschen Reich nach dem 30.9.1938 angegliederten Gebiet einschliesslich des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren gehabt hat.
c) dass er das Vertreibungsgebiet bis 1.8.1945 endgültig verlassen hat,
d) dass er gezwungen war, seine Ausbildung zu unterbrechen oder an seiner Ausbildung verhindert war.

Zu den dem Deutschen Reich nach dem 30.9.1938 angegliederten Gebieten gehören: Das Sudetengebiet, Böhmen und Mähren, Memelland, Reichsgaue Westpreussen, Posen, Reichsgau Wartheland, Südsteiermark, Kärnten und die nördliche Krain.

Dieser Härteausgleich soll nach dem Willen des Wiedergutmachungsausschusses eindeutig dazu führen, dass die gem. § 171 Abs. 2c Anspruchsberechtigten den vollen Ausbildungsschaden im Sinne der Neufassung des § 116 BEG erhalten. Aus diesem Grunde muss der einengenden Bemerkung des Kommentars von Brunn-Hebenstreit widersprochen werden, der in Anmerkung 16 zu § 171 hierzu folgendes ausführt:

»Bei der Bemessung des Härteausgleichs wird zu berücksichtigen sein, dass für diesen Personenkreis die Entschädigung im beruflichen Fortkommen nach § 155 nur 25% des Höchstbetrages für die nach §§ 64 ff Vollanspruchsberechtigten (§ 123) beträgt. Ein höherer Härteausgleich als DM 2500.— wird daher im allgemeinen nicht in Betracht kommen...»

Diese restriktive Bestimmung findet überdies im Gesetz keinerlei Stütze, sodass nichts im Wege stehen dürfte, im Einzelfall den Härteausgleich entsprechend der neuen Bestimmung des § 116 d. Schlussges. in Höhe von DM 10.000.— zuzubilligen. — Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen des § 171 d. Schlussges. am 18.9.1965.

**4.) Berücksichtigung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Härtefälle:**

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 171 BEG hat sich der Wiedergutmachungsausschuss auch mit der Frage befasst, ob für weitere Sondertatbestände eine ausdrückliche Erwähnung in dieser Bestimmung erfolgen soll. Hiervon hat der Wiedergutmachungsausschuss abgesehen, weil nach seiner Ansicht jede enumerative Aufzählung für die Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte, **und weil darüber hinaus die Länder sich bereit erklärt haben, in den in Betracht kommenden Fällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung einen Härteausgleich zu gewähren.** Hierbei ist unter anderem besonders an folgende Fälle der Härteausgleichsgewährung gedacht:

a) Verfolgte, welche die Fristen versäumt haben, sollen über § 171 mit Härteleistungen berücksichtigt werden, wenn ihre Ansprüche als solche begründet sind und deren Befriedigung allein an der Versäumung der Frist scheitert.

b) Ein Härteausgleich sollte auch in Anlehnung an § 26 gewährt werden können, wenn der Hinterbliebene von Personen **beerbt** wird, die ihn vor seinem Tode

längere Zeit **betreut** und ihm **Unterhalt gewährt haben.** Gem. § 26 Abs. 2 ist nämlich im Rahmen der Lebensschadensregelung der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung vor Festsetzung nur vererblich, wenn der Hinterbliebene von seinem Ehegatten, von seinen oder des Verfolgten Kindern oder seinen Enkelkindern oder seinen Eltern beerbt wird. Diejenigen Erben, die nicht zu diesen privilegierten Erben gehören, sollten durch eine Härteausgleichsleistung entschädigt werden, wenn sie den Verstorbenen betreut und unterhalten haben.

c) Härteausgleichsleistungen sollten auch möglich sein für eine «nachgeheiratete» Witwe, die gemäss den §§ 85, 85a und 86, bezw. 157 und 157a des Schlussges. keine Witwenrente erhalten kann, weil die Ehe **nach dem 29. Juni 1956** geschlossen ist, sofern sie von dem Verfolgtenschicksal ihres Ehegatten erheblich mitbetroffen worden ist. (Vergl. Bundesdrucksache IV 3423, S. 16.)

d) Ein Härteausgleich sollte auch geschiedenen Frauen bewilligt werden, die im Interesse des Verfolgten die Schuld an der Scheidung auf sich genommen und durch die Scheidung die Witwenansprüche im Rahmen des Berufsschadens des Verfolgten eingebüsst haben.

e) Ein Härteausgleich sollte in allen den Fällen in Frage kommen, in denen ein Anspruch rechtskräftig abgelehnt worden ist, der dem Verfolgten aufgrund einer später eingetretenen, geläuterten Rechtsprechung oder aufgrund allgemeiner Beurteilungsmasstäbe hätte zugesprochen werden müssen.

Man wird wohl damit rechnen können, dass die Länder Richtlinien erlassen werden, in denen die vorerwähnten und weitere im Rahmen des § 171 zu berücksichtigende Härtefälle ausdrücklich erwähnt werden. In jedem Falle sollten die Verfolgten schon jetzt von den vom Wiedergutmachungsausschuss angedeuteten Möglichkeiten Gebrauch machen; **dies gilt besonders für die Fälle der versäumten Ansprüche, vorausgesetzt, dass der Anspruch selbst offenbar begründet ist.**

**Notlage nicht erforderlich:**

Von besonderer Bedeutung ist die authentische Interpretation, die der Wiedergutmachungsausschuss zu § 171 gegeben hat. Er legt Wert auf die Feststellung, dass Leistungen gem. § 171 keine wirtschaftliche Notlage voraussetzen, und dass solche Leistungen auch für mittelbare Schäden in Betracht kommen. (Vergl. Bundesdrucksache Nr. IV, 3423, S. 16.)

**Keine Vererblichkeit:**

Eine Vererblichkeit von Härteleistungen gem. § 171 BEG besteht nicht. Dem Erben kann kein Härteausgleich dafür zuerkannt werden, dass das BEG für den Erblasser keine oder eine nur nicht ausreichende Entschädigung vorsieht.

**Keine Antragfrist:**

Für den Antrag auf Härteausgleich gem. § 171 BEG besteht nach der Neufassung des § 189 Abs. 1 d. Schlussges. keine Antragsfrist.

**Härteausgleich für Eigentums- und Vermögensschadensansprüche juristischer Personen, Anstalten etc. (Vergl. § 148a des Schlussgesetzes):**

Über die Einschränkungen der Entschädigungsansprüche der juristischen Personen, Anstalten und Personenvereinigungen etc. wurde bereits ausführlich berichtet. Mit Rücksicht auf diese Restriktion hat der Schlussgesetzgeber in § 148a eine

lockernde spezielle Härteausgleichsbestimmung geschaffen. § 148a lautet:

> «Ist eine durch eine n.s. Gewaltmassnahme an ihrem Eigentum oder Vermögen geschädigte juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung oder deren Rechtsnachfolger oder Zwecknachfolger gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, so kann ihr auf Antrag zur Milderung einer sich durch die §§ 142—148 ergebenden Härte ein Härteausgleich gewährt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.»

Die Antragfrist ist bereits am 31.12.1965 abgelaufen.

**Härteleistungen und Haushaltssicherungsgesetz (HSG) :**
Die Härteleistungen gem. §§ 148a, 165 und 171 fallen nicht unter das durch das HSG geschaffene **«Moratorium»**. Aufgrund der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnung sind Härteleistungen sofort fällig und in vollem Umfange zu befriedigen.

**Härteleistung gem. §§ 148a u. 171 ist Ermessensleistung :**
Die Formulierung in den Härteleistungs-Paragraphen §§ 148a und 171: «ein Härteausgleich... **kann** gewährt werden...» zeigt, dass der Gesetzgeber anders als im Falle des § 165 keine **klagbaren Rechtsansprüche** gewährt. Es unterliegt vielmehr dem pflichtgemässen **Ermessen** der Behörde, einen derartigen Anspruch positiv oder negativ zu bescheiden. Eine Anfechtung einer ungünstigen Entscheidung kann nur darauf gestützt werden, dass dieser ein Ermessensmissbrauch der Behörde zugrundeliegt. (Vergl. § 211 BEG.)

KAPITEL IX.

## ARTIKEL V DES SCHLUSSGESETZES — SONDERREGELUNG FÜR ÜBERREGIONALE VERFOLGTENGRUPPEN.

Der in Art. V d. Schlussges. vorgesehene Sonderfonds für überregionale Verfolgtengruppen, der mit einem Betrag von 1,2 Milliarden D-Mark ausgestattet ist, wird in der Begründung des Schlussgesetzes als das Kernstück des neuen Gesetzes bezeichnet. Bei den Leistungen, die aus dem Sonderfonds gewährt werden, handelt es sich nicht um sogenannte Härteleistungen, deren Bewilligung und Höhe von dem Ermessen der Behörde abhängt, vielmehr haben diejenigen, denen Leistungen aus dem Sonderfonds vom Gesetzgeber zugedacht sind, auf diese einen **klagbaren Rechtsanspruch.**

**Der Kreis der durch den Sonderfonds begünstigten Verfolgten :**
Anspruchsberechtigt gem. Art. V sind **Verfolgte,** die

a) weder die Voraussetzungen des § 4 (Wohnsitzanknüpfungspunkt Deutschland, Auswanderung etc.), noch die allgemeinen Voraussetzungen des § 150 (endgültiges Verlassen der Vertreibungsgebiete bis zum 1. Okt. 1953 und Zugehörigkeit zum deutschen Sprach und Kulturkreis), noch des § 160 BEG (Staatenlose oder Flüchtlinge am 1. Okt. 1953, etc.) erfüllen

und

b) am 31.12.1965 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt **ausserhalb** der im BVFG genannten **Vertreibungsgebiete** und ausserhalb der **sowjetischen Besatzungszone** und des **sowjetisch besetzten Sektors Berlin** haben.

Gem. Art. V 1. (5) werden Leistungen aus dem Fonds nicht gewährt, wenn der Antragsteller

a) **wegen der Betreuung** durch einen anderen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation **keinen** Anspruch auf Entschädigung nach § 160 BEG hat,

oder

b) zu einem Personenkreis gehört, zu dessen Gunsten Verträge oder Abkommen über globale Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind. (— Derartige Abkommen sind mit folgenden Staaten getroffen worden : Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Österreich, Grossbritannien, Nordirland und Schweden. —),

**oder**

c) am 31.12.1965 Staatsangehöriger eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des BVFG genannten Staaten ist, es sei denn, dass er vor diesem Zeitpunkt Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28.7.1951 war.

Daneben gelten im Rahmen des **Art. V** auch **die allgemeinen Ausschliessungsgründe des BEG** — vergl. Art. V 3. (1)—. Hiernach erhalten **keine Leistungen**

Personen, die der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet haben,

oder

nach dem 8.5.1945 rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt waren,

oder

denen nach dem 8.5.1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, etc. (vergl. § 6 BEG).

oder

Verfolgte, die im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 1.1.1963 keine diplomatischen Beziehungen unterhalten hat. (Vergl. § 238a des Schlussgesetzes)

Schliesslich können die Leistungen aus dem Sonderfonds versagt werden, wenn der Antragsteller zu ihrer Erlangung sich unlauterer Mittel bedient hat. (Vergl. § 7 BEG.)

Zur Veranschaulichung geben wir nachstehend einige Beispiele von Gruppen, die als **Berechtigte** gem. Art. V hiernach grundsätzlich **aufgrund ihres besonderen Personalstatus** in Frage kommen können:

a) **Beispiel für Anspruchsberechtigung wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 d. Schlussges.:**
Ein DP-Insasse polnischer Staatsangehörigkeit, der sich am 1.1.1947 in einem DP-Lager in Deutschland befand, ist 1947 **in seine polnische Heimat** zurückgekehrt und wandert 1956 von dort nach Israel aus. Hier fehlt es an dem gesetzlich erforderten Tatbestand einer **«Auswanderung» aus Deutschland.** Die Rückkehr eines Verfolgten in das Land seiner Staatsangehörigkeit wird, wenn sie in der Zeit nach der Verfolgung, d.h. nach dem 8.5.1945 erfolgt ist, vom Schlussgesetz grundsätzlich nicht als «Auswanderung» im Sinne des § 4 BEG anerkannt. Dieser Verfolgte ist daher gem. § 4 BEG nicht anspruchsberechtigt. Der Ausschluss aus dem Kreis der **Vollanspruchsberechtigten** gem. § 4 eröffnet diesem DP grundsätzlich den Zugang zu dem Sonderfonds.

b) **Beispiel für Anspruchsberechtigung wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 150 d. Schlussges.:**
Ein tschechischer Staatsangehöriger, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehört hat, hat erst in der Zeit nach dem 1.10.1953 das Vertreibungsgebiet endgültig verlassen und ist nach Israel ausgewandert. Es besteht kein Anspruch gem. § 150 d. Schlussges.

c) **Beispiel für Anspruchsberechtigung wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 160 des Schlussges.**
Ein verfolgter rumänischer Staatsangehöriger ist am 1.4.1954 aus Bukarest nach Israel ausgewandert. Er war am 1.10.1953 noch rumänischer Staatsangehöriger, demnach weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Es besteht kein Anspruch gem. § 160 d. Schlussges.

Von Bedeutung für die Zurechnung von Verfolgten zu dem Kreise der gemäss Art. V Begünstigten ist, dass Art. V keine weiteren Begrenzungen weder in politischer, noch geographischer Hinsicht, noch in Bezug auf den Personalstatus enthält. Der Zugang zu Art. V steht daher auch den Verfolgten offen, die aus **anderen als den kommunistischen Ostblockländern ausgewandert sind,** vorausgesetzt, dass keine BEG-Ansprüche bestehen, weil die in Frage kommenden Personen weder zu der Kategorie der gem. § 4 Vollberechtigten, noch zu der der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, noch zu der der Staatenlosen und Flüchtlinge gehören. Daher gehören zu den Anwärtern auf die durch Art. V gewährten Leistungen z.B. auch Tunesier, Algerier und Libyer. Keineswegs ist also **die Berechtigung nach Art. V auf die sogenannten Post-53 beschränkt.**

Auch in **zeitlicher** Hinsicht findet sich in Art. V keine Beschränkung. Es können z.B. auch als anspruchsberechtigt Verfolgte in Frage kommen, die schon vor dem 1.10.1953 im westlichen Ausland lebten, aber weder dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, noch Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention waren. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. V Anmerkg. 5.) Allerdings sind folgende Ausnahmen zu beachten :

a) Der Verfolgte muss, um gem. Art. V anspruchsberechtigt zu sein, wie oben erwähnt, **am 31.12.1965 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ausserhalb der Vertreibungsgebiete gehabt haben;**

b) **er durfte ferner, wie erwähnt, am 31.12.1965 grundsätzlich** nicht Staatsangehöriger eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Staaten (Vertreibungsgebiete) sein. (Vergl. die oben wiedergegebenen Bestimmungen des Art. V Ziff. 1 Abs. 4 Buchstabe b und Abs. 5 Buchst. c.) Durch die Einführung dieses Stichtags wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Leistungen nach Art. V an Personen hinter dem **«Eisernen Vorhang»** bezw. an Angehörige eines der Ostblockstaaten gewährt werden. Diese gesetzliche Regelung bedeutet, dass bis zu diesem Stichtag (31.12.1965) noch Verfolgte aus den Ostblockländern in den Westen zuwandern konnten, um nach Art. V anspruchsberechtigt zu werden. Ab 1.1.1966 gilt dann allerdings dieselbe starre Stichtagsbegrenzung für Emigranten aus Ost- und Südosteuropa, wie bisher in den Fällen des § 160 bei dem Stichtag des 1.10.1953. **«Post-Sixty-Five»-Fälle** sind somit endgültig von dem Fonds des Art. V ausgeschlossen. (Vergl. hierzu Zorn in RzW Nov. 1965, S. 483.)

### Materielle Anspruchsvoraussetzungen und Schadenstatbestände des Art. V

a) **Die Verfolgteneigenschaft :**
Erste materielle Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung der durch Art. V zugebilligten Leistungen ist, dass der Antragsteller **Verfolgter** im Sinne des BEG ist. Hiernach ist Verfolgter, wer die Voraussetzungen des § 1 BEG erfüllt. Er muss also aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat. soz. Gewaltmassnahmen **verfolgt worden sein und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben.**
(So Brunn-Hebenstreit zu Art. V, Anmerkung 1.) Als Verfolgte gelten auch nahe Angehörige. (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 4 d. Schlussges.)

b) **Erfüllung bestimmter Schadenstatbestände :**
Welche Schadenstatbestände als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzungen für die durch Art. V zugebilligten Leistungen erfüllt sein müssen, ergibt sich aus Art. V Ziff. 1, Abs. (1) u. (2). Diese grundlegenden Bestimmungen lauten wie folgt :

> «1. (1) Der Verfolgte, dem die Freiheit auf die Dauer von mindestens sechs Monaten entzogen worden ist (§ 43 BEG) oder der eine nachhaltige Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung um mindestens 80 v. Hundert nachweist, erhält aus einem zu errichtenden Sonderfonds nach Massgabe der Mittel dieses Fonds eine Beihilfe.
>
> Das gleiche gilt für die Witwe eines Verfolgten, der einen Schaden an Leben erlitten hat (§ 15 BEG), sowie für den Witwer einer Verfolgten unter den Voraussetzungen der §§ 15, 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG; in diesen Fällen wird eine Beihilfe jedoch nur gewährt, wenn die Witwe oder der Witwer nicht wieder geheiratet hat.
>
> (2) Eine Beihilfe... erhält auch der Verfolgte, der auf die Dauer von mindestens sechs Monaten den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat (§ 47 BEG). Ein Anspruch auf diese Beihilfe besteht nicht, wenn der Verfolgte eine Beihilfe nach Abs. 1 erhält.»

Zu den einzelnen vorerwähnten Schadenstatbeständen sei erläuternd auf folgendes hingewiesen :

**Zur Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung :**
Der Begriff des Freiheitsschadens richtet sich nach § 43 BEG, sodass auch die Bestimmung des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG vollanwendbar ist; dies bedeutet, dass ein Freiheitsschaden auch dann zu berücksichtigen ist, wenn ein ausländischer Staat unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und die Regierung des ausländischen Staates vom Dritten Reich zu der Freiheitsentziehung veranlasst worden ist. Anwendung findet auch die neue Beweisregelung, wonach bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen der 6.4.1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung festgesetzt ist.
Der Begriff des Judensterns ist nicht eng auszulegen. Hierunter fallen auch die sonstigen Kennzeichen, wie gelbe Armbinde u. ähnl., die Juden ausserhalb Deutschlands tragen mussten. Gedacht wurde dabei insbesondere an die Fälle in Rumänien und Ungarn.

**Zur Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80% :**
Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, für die Anspruchsberechtigung wegen 80%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit einen bestimmten Grad der **verfolgungsbedingten Erwerbsminderung** zu fordern, wie dies in § 31 verlangt wird. Entscheidend ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben zur Zeit der Entscheidung. Weitere Voraussetzung ist nur, dass der Verfolgte oder Mitverfolgte, wie bereits oben erwähnt, einen Schaden an einem der in § 1 erwähnten Rechtsgüter erlitten hat.

**Zum Lebensschaden :**
Wie erwähnt, schliesst die Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers den Anspruch aus. Dieser Anspruchsausschluss tritt dann ein, wenn die Wiederverheiratung vor dem Zeitpunkt der Entscheidung liegt, also auch dann, wenn die neue Ehe inzwischen wieder aufgelöst worden ist. Ein Abfindungsbetrag gem. § 23 BEG kommt in diesem Falle einer Wiederverheiratung hier auch nicht in Frage.

**Die Beihilfeleistungen (vergl. Art. V 1. (6)—(12):**
Aus dem Sonderfonds werden Beihilfen in Form von **Grundbeträgen** und zusätzlich von **Steigerungsbeträgen** gewährt.

**Die Grundbeträge :**
Der Grundbetrag der Beihilfe im Falle der Freiheitsentziehung (§ 43) oder im Falle der 80%igen Erwerbsminderung ist DM 2000.—, er erhöht sich auf DM 2500.—, wenn der Verfolgte bei Verkündung dieses Gesetzes (18.9.1965) das 65. Lebensjahr vollendet hat.
Im Falle des Lebensschadens ist der Grundbetrag DM 3000.—. Er erhöht sich auf DM 5000.—, wenn dem Witwer oder der Witwe die Freiheit auf die Dauer von mindestens einem Jahr entzogen worden ist.
Im Falle des Judensterntragens oder des illegalen Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen wird ein Betrag von DM 1000.— gewährt. Diese Leistung entfällt, wenn der Verfolgte bereits eine Grundbetragsleistung wegen eines der anderen drei Tatbestände erhält. (Vergl. Art. V 1. (2).)
Nicht ausdrücklich geregelt hat der Gesetzgeber den Fall, dass ein Verfolgter weder die **vollen 6 Monate** Freiheitsentziehung, noch die **vollen 6 Monate** Freiheitsbeschränkung erreicht, **bei Zusammenrechnung dieser beiden Schadenszeiträume aber 6 Monate oder länger an seiner Freiheit geschädigt war.**
**Beispiel :** Der Verfolgte hat 2 Monate in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt und war ausserdem 5 Monate im KZ-Lager.
Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der in dieser Weise an seiner Freiheit geschädigte Verfolgte die Beihilfe von DM 1000.— erhalten muss. Die 5 Monate KZ-Lager fallen viel schwerer ins Gewicht, als die 2-monatige Illegalität, sodass es unbillig wäre und dem Gedanken der Wiedergutmachung widersprechen würde, wenn man Verfolgten mit diesem Verfolgungsschicksal die DM 1000.— vorenthalten wollte. (Zorn kommt aus ähnlichen Erwägungen zu dem gleichen Ergebnis; vergl. RzW 1965, S. 485.)
Es ist die Frage aufgetaucht, ob nach Fassung des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers ein Berechtigter in seiner Person nur einmal oder mehrfach die Grundbeträge beanspruchen kann.
**Beispiel :** Ein Berechtigter macht einen Grundbetragsanspruch geltend a) wegen nachgewiesener 80%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit (DM 2000.—) und b) zusätzlich einen solchen wegen erlittener Freiheitsentziehung von mindestens 6 Monaten (DM 2000.—), also im ganzen DM 4000.—. Diese Frage gibt zu gewissen Zweifeln Anlass. In Art. V heisst es : «Freiheitsentziehung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten **oder** Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80%» etc. Dieses **«oder»** scheint gegen die Zulässigkeit der kumulativen Leistung zu sprechen, desgl. wohl auch der Umstand, dass z.B. beim Lebensschaden mit Rücksicht auf die durch die Witwe erlittene Freiheitsentziehung der Grundbetrag auf DM 5000.— ausdrücklich erhöht ist. **Auffallend ist allerdings,** dass der Gesetz-

geber bei den zusätzlichen «Steigerungsbeträgen» (vergl. weiter unten) eine Doppelleistung **ausdrücklich** ausgeschlossen hat, während eine gleichartige **ausdrückliche** Beschränkung bei den Bestimmungen betreffend die Grundbeträge mit Ausnahme des Falles des § 47 (Freiheitsbeschränkung) fehlt. Eine endgültige Lösung dieses Problems wird wohl der Rechtsprechung vorbehalten bleiben müssen.

**Fälligkeit :**
Die Grundbeträge der Beihilfe sind nach Festsetzung sofort fällig. Das die sofortige Fälligkeit und Zahlbarkeit des Schadensbetrages in gewissen Fällen ausschliessende Haushaltssicherungsgesetz (HSG) wird bei den Grundbeträgen nicht eingreifen, da auch nach dem HSG Beträge bis zu DM 5000.— in vollem Umfange sofort zu zahlen sind.

**Steigerungsbeträge (vergl. Art. V 1. (10) — (12) :**
Zu den vorerwähnten Grundbeträgen werden noch folgende Steigerungsbeträge gewährt :

a) einfacher Steigerungsbetrag bei einer Freiheitsentziehung von einem Jahr bis zu zwei Jahren,

oder

bei einer nachhaltigen Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung um mindestens 80 v. Hundert,

b) doppelter Steigerungsbetrag bei einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bis zu drei Jahren,

c) dreifacher Steigerungsbetrag bei einer Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren bis zu vier Jahren,

d) vierfacher Steigerungsbetrag bei einer Freiheitsentziehung von mehr als vier Jahren,

e) fünffacher Steigerungsbetrag bei einem Schaden an Leben unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2.

Es kann nur einer der fünf Steigerungsbeträge geltend gemacht werden.
**Beispiel :** Die wegen Lebensschadens anspruchsberechtigte Witwe eines getöteten Verfolgten, der gem. e) ein fünffacher Steigerungsbetrag zusteht, ist auch noch in ihrer Erwerbsfähigkeit um 80% im Zeitpunkt der Entscheidung gemindert. Diese Verfolgte erhält neben dem Grundbetrag nur den fünffachen Steigerungsbetrag.

**Die Höhe der Steigerungsbeträge (Vergl. Art. V, 1 (12) u. (13) :**
Die Höhe der Steigerungsbeträge steht wegen Fehlens des erforderlichen Überblicks zurzeit noch nicht fest. Zur Gewinnung dieses Überblicks ist folgendes Verfahren vorgesehen :
Es werden zunächst die Grundbeträge gezahlt und sodann die Steigerungsbeträge aus dem verbleibenden Restbetrag des Fonds errechnet. Dies kann auch erst dann erfolgen, wenn ein Überblick über die insgesamt in Betracht kommenden Steigerungsbeträge besteht. Demgemäss hat der Gesetzgeber folgende Berechnungsrichtlinien gegeben :

Gem. Art V 1 (12) bestimmt sich die Höhe des Steigerungsbetrages nach dem Verhältnis des **nach Auszahlung** der Grundbeträge gemäss den Absätzen 6 und 7 und der Beihilfe gem. Abs. 8 verbleibenden Fondsbetrages

**zu der Gesamtzahl der festgestellten Steigerungsbeträge. Dabei sind die Steigerungsbeträge, die durch Anrufung der Entschädigungsgerichte streitbefangen sind, angemessen zu berücksichtigen.**

Gem. Art. V 1 (13) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung **die endgültige Höhe des Steigerungsbetrages festzusetzen.** Sie wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie der nach Abschluss der bei den Entschädigungsgerichten anhängigen Verfahren verbleibende Rest des Fondsbetrages auf die Berechtigten zu verteilen ist; hierbei kann vorgesehen werden, dass der verbleibende Betrag nicht an alle, sondern nur an solche Empfänger von Steigerungsbeträgen verteilt wird, die einen besonders schweren Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben.

**Anrechnung von Leistungen aufgrund des BEG auf die Leistungen des Art. V** (vgl. Art. V Ziff. 3 Abs. 2).

Gemäss Ziff. 3 Abs. 2 sind Leistungen aufgrund des BEG auf die Beihilfe anzurechnen. Dies gilt z.B. für Leistungen, die bisher im Rahmen von § 171 BEG als Härteausgleich gewährt wurden, so auch für die Leistungen, die den Geschädigten des Lagers Vapniarka gewährt wurden, schliesslich auch für die Leistungen, die von der Bundesregierung im Rahmen der Globalvereinbarung gem. § 239 BEG zugunsten von ehemaligen palästinensischen Kriegsgefangenen bewirkt worden sind.

Ergibt sich **nach Zahlung der Beihilfe** (Grundbetrag plus Steigerungsbetrag), dass dem Verfolgten Ansprüche nach dem BEG zustehen, so ist die Beihilfe auf diese anzurechnen. Der Gesetzgeber hielt diese Regelung zur Vermeidung von «Doppelleistungen» für erforderlich.

**Die Vererblichkeit der Ansprüche gem. Art. V 2. (1) u. (2) des Schlussgesetzes :**

Gem. Art. V 2. (1) ist der Anspruch auf die Beihilfe weder übertragbar noch vererblich.

Nur in den Fällen, in denen der Berechtigte **nach Verkündung** des Schlussgesetzes verstorben ist, steht der Anspruch auf die Beihilfe seinem Ehegatten und im Falle dessen Todes den Kindern des Verfolgten zu. Ist im Falle des Lebensschadens (vergl. Art. V 1, (1) Satz 2) die Witwe des Verfolgten nach **Verkündung** des Gesetzes verstorben, können die Ansprüche der Witwe von den Kindern des **Verfolgten** geltend gemacht werden. Die Beihilfe wegen Schadens an Leben wird also nur an die Kinder des verstorbenen **Verfolgten** ausgezahlt, also nicht an die Kinder des verstorbenen Hinterbliebenen, sofern sie nicht auch die Kinder des verstorbenen Verfolgten sind (Vergl. Art. V 2. (2).)

**Die Antragsfrist :**

Für Anträge nach Art. V besteht eine Antragfrist, die am 30. September 1966 endet. Um den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit einer schnellen Abwicklung des Fonds zu geben, ist ausserdem in Anlehnung an § 190a BEG bestimmt, dass der Antrag die in § 190 BEG bezeichneten Angaben (Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts, Angabe von Beweismitteln, Angaben über Art und Umfang des Anspruchs, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, etc.) enthalten **soll**, und fehlende Angaben innerhalb von drei Monaten nach

Aufforderung seitens der Entschädigungsbehörden nachzuholen sind. Bei Nichtinnehaltung dieser Dreimonatsfrist kann der Antrag als unzulässig abgelehnt werden. (Vergl. Art V 4. (2).) Von Bedeutung ist hier noch, dass § 189 Abs. 3 BEG, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen wegen Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, hier keine Anwendung findet. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. V Anmerkung 15 u. auch Zorn RzW Nov. 1965, S. 487.)

**Zuständigkeit und Verfahren :**
Für die Bewilligung der Beihilfe sind die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein/Westfalen zuständig. Dort ist der Antrag einzureichen. Eine Anmeldung bei einer anderen deutschen Behörde (vergl. § 189 Abs. 2) genügt im Rahmen des Art. V nicht (so Brunn-Hebenstreit zu Art. V, Anmerkung 15.)
Die Durchführung des Verfahrens hat nach einer vom Innenminister des Landes Nordrhein/Westfalen herausgegebenen Anleitung und unter Benutzung eines vom Antragsteller auszufüllenden amtlichen Fragebogens zu erfolgen. (Vergl. den amtlichen Fragebogen Anhang Nr. III.) Nach Einreichung dieses Formulars tritt die Behörde in die sachliche Bearbeitung ein.
Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach Art. V grundsätzlich nach den Vorschriften des Feststellungsverfahrens nach BEG. Die entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften des neunten Abschnittes des BEG ist in Art. V Ziff. 4 Abs. (1) ausdrücklich vorgeschrieben.
Es sei zum Schluss nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch Art. V zugebilligten Leistungen um klagbare Rechtsansprüche handelt, für deren Entscheidung nach Grund und Höhe die Entschädigungsbehörde des Landes Nordrhein/Westfalen bezw. die Instanzgerichte in Frage kommen.
— In Kraft getreten am 18.9.1965. —

KAPITEL X.

## DIE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN UND FRISTEN NACH DEM SCHLUSSGESETZ.

Der neunte Abschnitt des BEG regelt das für die Durchführung der BEG-Ansprüche einzuhaltende Verfahren. In diesem Rahmen nehmen die Neuregelungen, die die Antragsfrist und das Nachschieben von Ansprüchen etc. betreffen, im Schlussgesetz einen breiteren Raum ein. Hier ist eine Lockerung gegenüber der früheren Gesetzeslage festzustellen.

**Die Anmeldefristbestimmungen und deren Lockerungen im Schlussgesetz: (Vergl. §§ 189 ff des Schlussges.)**

a) Gem. § 189 BEG alt. Fassung konnte der Antrag auf Entschädigung **wirksam nur bis zum 1.4.1958** gestellt werden. Die Versäumung dieser Frist kann zum endgültigen Verlust des Anspruches führen. War der Verfolgte aber ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein derartiger Antrag muss, um Berücksichtigung zu finden, alsbald nach der Beseitigung des Hindernisses gestellt werden .Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so gilt der versäumte Anspruch als fristgemäss angemeldet; wird die Wiedereinsetzung versagt, so hat dies grundsätzlich den Verlust des Anspruchs zur Folge. (Vergl. § 189 Abs. 1 u. Abs. 3 des BEG alt. Fassg.)
Mit Rücksicht darauf, dass eine derartige Fristsetzung mit ihren rechtsvernichtenden Auswirkungen dem Gedanken der Wiedergutmachung nicht gerecht wird, und dass der Gesetzgeber in anderen ähnliche Ziele wie das BEG verfolgenden Gesetzen von derartigen Fristsetzungen Abstand genommen hat, so z.B. im Lastenausgleichsgesetz und jüngst auch im 7. Änderungsgesetz zum BWGÖD, hätte es nahe gelegen, dass der Gesetzgeber den Forderungen der Verfolgtenverbände entsprochen und die Fristbestimmung gestrichen hätte. Der Wiedergutmachungsausschuss hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, gelangte jedoch «wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Abwicklung des Gesetzes und zur Vermeidung einer Überlastung der Behörden und Gerichte, die im Falle der Fristbeseitigung mit einer Flut neuer Anträge überschüttet werden würden», dazu, von einer Streichung der Frist abzusehen. — Eine wenig überzeugende Begründung! — Es bleibt also bei der Anmeldefrist des § 189.
Nur insoweit hat sich der Gesetzgeber zu einer Lockerung entschlossen, als er diese Fristbestimmung für Anträge auf Soforthilfe gem. § 141 und auf Härteausgleich gem. § 171 beseitigt hat. Hier greift jetzt lediglich die Ausschlussfrist des Art. VIII d. Schlussges. ein, welche grundsätzlich am 31.12.1969 endet. (So Brunn-Hebenstreit zu § 189 Anm. 8.) — In Kraft getreten am 18.9.1965. —
Es fällt auf, dass der Gesetzgeber die Antragsfrist nicht auch für den Härteausgleichsanspruch gem. § 165 ausdrücklich beseitigt hat. Der gesetzgeberische Grund für die Fristbefreiung hinsichtlich der Härteausgleichsleistung nach § 171 BEG liegt darin, dass möglichst jeder Härtefall erfasst werden soll. (Vergl.

Brunn-Hebenstreit zu § 189, Anm. 9.) Diese Begründung des Gesetzgebers für die Beseitigung der Frist im Falle des § 171 trifft in gleicher Weise auf die Härteausgleichsbestimmung des § 165 zu. Es sei hier besonders darauf hingewiesen, dass die Rechtsmeinung vertreten wird, auch der Härteausgleichsanspruch des § 165 sei nicht fristgebunden. (So vor allem auch der Kommentar von v. Dam-Loos, Anmerkg. 9a zu § 171 BEG.) Wir treten dieser Auffassung bei. Eine zeitliche Begrenzung widerspricht auch im Falle des § 165 dem Ziel und dem Zweck dieser Vorschrift. Härteausgleich und Fristsetzung sollten etwas Unvereinbares sein. Härteausgleichsansprüche müssen eine Behandlung erfahren, die das Ziel verfolgt, dass dem Härteausgleichsanwärter unter allen Umständen und ohne künstlich eingebaute gesetzliche Hindernisse geholfen wird. (Vergl. hierzu **auch die ergänzenden Ausführungen zu b)**

**b) Das Nachschieben von Ansprüchen (vergl. § 189a d. Schlussges.) :**
Gemäss der neuen Bestimmung des § 189a kann der Verfolgte, wenn er auch **nur einen Antrag** auf Entschädigung bis zum 1.4.1958 rechtswirksam gestellt hat, **hierbei nicht ausdrücklich angemeldete Ansprüche bis zum 31.12.1965** nachschieben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Verfolgte bis zum 1.4.1958 der Behörde gegenüber nur **die formlose und unsubstantiierte Erklärung abgegeben hat:** «Ich verlange Entschädigung.» Nachgeschoben werden kann, worauf besonders geachtet werden muss, auch in den Fällen, in denen für einen versäumten Anspruch Wiedereinsetzung gewährt worden ist, da hierdurch die Anmeldefrist als gewahrt gilt.
Die am 31.12.1965 abgelaufene Frist für das Nachschieben von Ansprüchen ist eine Ausschlussfrist. Es wird demgemäss auch im Falle schuldloser Versäumung dieser Nachschiebefrist **keine Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gem. § 189 Abs. 3 gewährt. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 189a Anmerkg. 6. Vergl. auch Schüler in RzW 1966 S. 57.) —
Es war ursprünglich beabsichtigt, dem Verfolgten durch die Bestimmung des § 189a Abs. 1 eine Nachschiebefrist von mindestens 6 Monaten einzuräumen. Da das Inkrafttreten des Schlussgesetzes sich aber verzögerte, und dieses erst am 18.9.1965 verkündet und hiermit das Datum des Endes der Nachschiebefrist (31.12.1965) zum Gesetz erhoben wurde, so ist durch das verspätete Inkrafttreten des Schlussgesetzes die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zunichte gemacht worden. Die Dauer der Nachschiebefrist wurde hierdurch auf 3½ Monate begrenzt. Mit Rücksicht hierauf ist die Claims-Cnference mit dem Wunsch hervorgetreten, diese Frist nachträglich noch bis März 1966 zu verlängern, sodas dann seit Verkündung des Schlussgesetzes dem Verfolgten mindestens 6 Monate für das Nachschieben von Ansprüchen zur Verfügung stehen. Ob dieser Wunsch der Claims Conference betr. Fristverlängerung einmal erfüllt werden wird, ist ungewiss. Zur Zeit muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Nachschiebefrist des § 189a Abs. 1 am 31.12.1965 ihr Ende erreicht hatte. Nach dem 1.1.1966 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit nachgeschoben werden, **als der Anspruch auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31.12.1964 eingetreten sind.** In diesem Fall kann der Anspruch **noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieser Tatsachen** wirksam **nachgeschoben werden.**
**Beispiel:** Die Infektion mit einer landesbedingten Krankheit, wie z.B. Amoebiasis, ist erst im Februar 1966 eingetreten. Die Frist für das Nachschieben dieses Anspruches endet hier erst 1 Jahr später, d.h. im Februar 1967.

Diese besondere Nachschiebefrist von 1 Jahr hat, soweit der Standpunkt vertreten wird, dass der Anspruch auf Härteausgleich gem. § 165 BEG **fristgebunden ist,** für die Gruppe dieser Härteausgleichsanwärter erhöhte Bedeutung. Gem. § 165 BEG wird ein Härteausgleich nur gewährt, wenn **festgestellt ist,** dass die Entschädigung für Freiheitsschaden, Lebensschaden, Körperschaden bei Berücksichtigung des Vermögens und des sonstigen Einkommens des Verfolgten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht. Hieraus ergibt sich, **dass erst die vorerwähnten Verfahren beendet sein müssen, bevor man darüber entscheiden kann, ob bei Berücksichtigung der zugesprochenen Entschädigungsleistungen und des Vermögens und Einkommens die vorausgesetzte beengte wirtschaftliche Lage des Verfolgten besteht.** Die Prüfungsmöglichkeit wird wegen der langsamen Abwicklung der erwähnten Verfahren oft erst nach dem 1.4.1958 (Fristablauf gem. § 189 Abs. 1 BEG) gegeben sein, sodass, soweit nicht bereits eine ausdrückliche fristgerechte Anmeldung des Anspruchs auf Härteausgleich gem. § 165 erfolgt ist, diese zur Rechtserhaltung nur bis zum 31.12.1965 nachgeschoben werden konnte. Es kann aber auch geschehen, dass der erwähnte Zeitpunkt **erst nach dem 31.12.1964** eingetreten ist. In diesem Fall kann der Verfolgte sich auf die vorerwähnte Fristbestimmung des § 189a Abs. 2 berufen und den Anspruch noch **innerhalb eines Jahres nach Eintritt der erwähnten Tatsachen nachschieben.** (vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 189a Anm. 5)

Bei schuldlosem Überschreiten **dieser besonderen Nachschiebefrist von 1 Jahr** kann abweichend von den Fällen des § 189a Abs. 1 gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des § 189a Abs. 2 Satz 3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 189 Abs. 3 gewährt werden. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 189a Anmerkg. 6.)

Für die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieses Nachschiebens von nicht ausdrücklich angemeldeten Ansprüchen ist es entgegen der bisherigen Judikatur des BGH nicht mehr erforderlich, dass im Zeitpunkt des Nachschiebens noch ein Entschädigungsverfahren schwebt, d.h. ein bisher fristgemäss angemeldeter Anspruch noch nicht endgültig erledigt ist.

Die Neuregelung ist zwar erst mit dem Schlussgesetz, d.h. mit dem 18.9.1965, in Kraft getreten. Sie ist jedoch als authentische Interpretation auch der bisherigen Rechtslage zu verstehen, sodas es einer erneuten Anmeldung früher nachgeschobener Ansprüche nicht bedarf. (So Brunn-Hebenstreit zu § 189a Anm. 2.)

**c) Die wechselseitig fristwahrende Wirkung der Anmeldung von Erbansprüchen oder Hinterbliebenenansprüchen auf Eigenansprüche oder Erbansprüche:**

Eine begüssenswerte gesetzliche Lockerung enthält der durch den Schlussgesetzgeber neugeschaffene § 189b. Schon immer haben sich in der Praxis Schwierigkeiten in den Fällen ergeben, in denen der **Hinterbliebene** eines Verfolgten, der **gleichzeitig Erbe** ist, entweder nur den als Eigenanspruch zu behandelnden Hinterbliebenenanspruch (Lebensschaden) oder aber nur Erbansprüche, d.h. keine eigenen, sondern von dem Verstorbenen abgeleitete sogenannte «Fremdansprüche» geltend gemacht hat. Da es sich hier streng juristisch genommen um Ansprüche verschiedener Rechtsnatur («Eigenanspruch» oder ererbter «Fremdanspruch») handelt, so wurde in der Praxis in diesen Fällen die fristgemässe Anmeldung des Eigenanspruchs nicht als fristwahrend für den Erbanspruch angesehen und umgekehrt. Der Schlussgesetzgeber hat hierin eine unbillige Härte erblickt und

durch die neue Regelung des § 189b die wechselseitig fristwahrende Wirkung der Anmeldung von Eigen- und Erbansprüchen ausdrücklich anerkannt. Dieser für die Verfolgten sehr wichtige § 189b Abs. (1) lautet wie folgt:

«Abs. (1): Ist ein Antrag auf Entschädigung als Hinterbliebener nach § 189 rechts wirksam (bis 1.4.1958) gestellt worden, so wahrt dieser Antrag die Frist für die Anmeldung der ererbten Ansprüche nach dem verstorbenen Verfolgten, sofern der Hinterbliebene zugleich Erbe ist. Das gleiche gilt, wenn der Hinterbliebene nach § 189 rechtswirsam einen Antrag wegen der ererbten Ansprüche nach dem verstorbenen Verfolgten gestellt hat, für seinen Anspruch auf Entschädigung als Hinterbliebener.»

Hier soll also grundsätzlich die rechtswirksam erfolgte Stellung des einen Antrages auch die Antragsfrist für den anderen Antrag wahren.

**Beispiel a):** Der Vater des Antragstellers A ist im Zuge nat. soz. Gewaltmassnahmen getötet worden. A hat als Hinterbliebener Anspruch auf Lebensschadensrente. Diesen hat A rechtzeitig angemeldet. Er ist der einzige Erbe seines Vaters. A hat aber unterlassen, seine Erbansprüche wegen des Berufsschadens und Eigentumsschadens seines Vaters zur Anmeldung zu bringen. Da der Antrag des A auf Lebensschadensrente rechtzeitig gestellt ist, so gilt auch der Antrag betreffend den erwähnten **Berufsschaden und Eigentumsschaden des Vaters** des A als rechtzeitig gestellt.

**Beispiel b):** Der Vater des Antragstellers A ist durch nat soz. Gewaltmassnahmen getötet worden. A hat als Erbe seines Vaters nur dessen Ansprüche wegen Berufs- und Eigentumsschadens rechtzeitig angemeldet. Hier gilt auch der Hinterbliebenenanspruch auf Lebensschadensrente als rechtzeitig angemeldet.

Nach Brunn-Hebenstreit ist nur im Falle zu a) (nicht im Falle zu b)) zur Erhaltung der als rechtzeitig angemeldet geltenden Ansprüche zusätzlich noch deren Nachschiebung bis zum 31.12.1965 erforderlich (vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 189b Anm. 1). Ob im Rahmen des § 189b überhaupt noch ein derartiges Nachschieben notwendig ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die Rechtsprechung wird diese Frage zu klären haben. In jedem Falle ist die Substantiierung bis 30.9.1966 erforderlich (vergl. § 190a des Schlussgesetzes).

Auf folgendes muss in diesem Zusammenhang noch hingewiesen werden: Ein Lebensschadensantrag **eines Hinterbliebenen,** der zugleich Erbe ist, wirkt **fristwahrend für alle Erben** dieses Verfolgten, weil es sich bei der Erbengemeinschaft um eine Gesamthandgemeinschaft handelt; umgekehrt kann jedoch der Erbantrag eines Erben, der zugleich Hinterbliebener ist, nur **für seine eigenen Ansprüche** als Hinterbliebener die Frist wahren. (so Brunn-Hebenstreit zu § 189b Anm. 4. — Der § 189b ist in Kraft getreten am 18.9.1965. —

### d) Die Fristbestimmung für die Konkretisierung der angemeldeten, anzumeldenden oder nachgeschobenen Ansprüche. (Vergl. § 190a d. Schlussges.):

Der § 190a des Schlussgesetzes verfolgt den Zweck, auf eine zügige Abwicklung der Wiedergutmachung hinzuwirken. Er sollte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen besonders beachtet werden. Häufig haben sich Antragsteller mit unsubstantiierten, sogenannten Globalanmeldungen oder mit der Erklärung begnügt «ich melde Entschädigung an» und haben sich dann mehr oder weniger abwartend verhalten. Dies führte zu vielen Erinnerungen seitens der Behörden

und zwangsläufig zu einer Verlangsamung der Abwicklung. Um dem entgegenzuwirken, bestimmt § 190a des Schlussges., dass die zur Begründung des Anspruchs erforderliche Substantiierung (vor allem Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts, Angabe von Beweismitteln, Angabe von Art und Umfang des Anspruchs etc. (vergl. § 190 BEG —) **spätestens bis zum 30.9.1966 nachgeholt werden muss.** Die Versäumung dieser Frist führt zum endgültigen Verlust des Anspruchs. **Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet in diesen Fällen nicht statt.** (Vergl. § 190a Abs. 1 Satz 2 d. Schlussges.)
Diese Konkretisierungspflicht besteht gem. § 190a Abs. 2 auch in den Fällen des Nachschiebens von Ansprüchen (vergl. § 189a — oben unter b), sowie bei der Geltendmachung von ererbten Ansprüchen oder Hinterbliebenenansprüchen (vergl. § 189b — oben unter c).

**Die Ausschlussfrist zur Substantiierung** gem. § 190a (Fristende 30 Sept. 1966) gilt gem. Artikel III, 1 (2) und Artikel IV 1 (4) **merkwürdigerweise auch** für alle diejenigen neuen **Ansprüche und Anspruchserweiterungen etc., die aufgrund des Schlussgesetzes bis zum 30. Sept. 1966 zur Anmeldung kommen müssen.** Mehr als merkwürdig ist dies deshalb, weil die Anmeldefrist in diesen Fällen **gleichzeitig** mit der Frist zur Substantiierung am 30. Sept. 1966 abläuft. Möglicherweise handelt es sich hier sogar um einen Redaktionsfehler im Gesetz; denn die Vorschrift des § 190a mit ihrer irreparablen Ausschlussfrist (30.9.1966) führt dazu, dass eine wegen unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist des Art. III und IV (30.9.1966) erfolgte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder paralysiert wird; denn wenn der Antragsteller die Antragsfrist gem. Art. III und IV (30.9.1966) versäumt hat, so hat er zwangsläufig auch die Substantiierungsfrist des § 190a (30.9.1966) versäumt und verliert durch die unheilbare Versäumung dieser Frist endgültig seinen Anspruch. Noch perplexer liegt der Fall des Art. III, 1, (5) in Verbindung mit § 190a. Hier endet die Antragsfrist frühestens 6 Monate **nach Verkündung der Durchführungsverordnung zu § 42a Abs. 2 BEG** d.h. der Durchführungsverordnung, welche im Rahmen der neuen Bestimmung des § 31, Abs. 2 des Schlussgesetzes die als Konzentrationslager zu berücksichtigenden Haftstätten enthalten soll. Da diese DV bis heute noch nicht vorliegt, so ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist gem. Art III wahrscheinlich erst nach dem 30.9.1966 zu rechnen. In § 190a ist hierauf nicht Rücksicht genommen. Hier bleibt es bei der am 30.9.1966 **ablaufenden Ausschlussfrist** zur Substantiierung. Eine unmögliche Regelung! Eine Ausnahme hiervon hat der Gesetzgeber nur für die Beihilfeansprüche der überregionalen Verfolgtengruppen gem. Art. V des Schlussgesetzes gemacht, der die strenge Ausschlussfristregelung des § 190a nicht enthält.

Wegen der ausserordentlichen Wichtigkeit des § 190a wird dieser im Wortlaut wie folgt wiedergegeben:

> «(1) Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden, so **müssen** die in § 190 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben bei **Vermeidung des Ausschlusses** bis zum 30. September 1966 nachgeholt werden. § 189 Abs. 3 findet **keine** Anwendung.
> (2) Absatz 1 findet in den Fällen der §§ 189a und 189b entsprechende Anwendung.»

— In Kraft getreten am 18.9.1965. —

**e) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vergl. § 189 Abs. 3 des Schlussgesetzes):**

Bisher haben die Entschädigungsgerichte das Recht für sich in Anspruch genommen, die positive Stellungnahme der Entschädigungsbehörden zur Frage der Wiedereinsetzung sachlich nachzuprüfen und haben auch in Fällen, in denen das Land sich nicht auf eine Fristversäumung berufen hatte, den Anspruch wegen Fristversäumung negativ beurteilt. Der Wiedergutmachungsausschuss war der Meinung, dass ein solches Verfahren dem Verhältnis zwischen dem Antragsteller als Gläubiger und dem Land als Schuldner nicht gerecht werde, und dass es dementsprechend nicht angängig sei, dass, wenn das Land (die Entschädigungsbehörde) sich nicht auf diesen Ablehnungsgrund berufen hat, das Gericht das Bestehen eines Entschädigungsanspruches aus dem formalen Grund der Fristversäumung verneine. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Schlussgesetzgeber mit § 189 Abs. 3 folgende neue Bestimmung geschaffen:

> «Hat die Entschädigungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so sind die Entschädigungsgerichte an diese Entscheidung gebunden.»

Eine stillschweigende Wiedereinsetzung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Entschädigungsbehörde die offensichtliche Fristversäumnis nicht erwähnt hat. Anders mag es sein, wenn die Fristversäumnis unbekannt war; im Einzelfall dürfte das allerdings kaum zu erkennen sein. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu § 189 Anm. 23.) In diesem Zusammenhang wird noch auf die gegenteilige ausserordentlich restriktive und deshalb abzulehnende Auslegung dieser Vorschrift in RzW 1966 S. 56 hingewiesen. — In Kraft getreten am 18.9.1965. —

**f) Endgültiger Anmeldeschluss (vergl .Art VIII d. Schlussges.):**

**Gem. Art. VIII Abs. (1)** können **nach dem 31.12.1969** Ansprüche nicht mehr angemeldet werden. Eine Ausnahme von diesem endgültigen Anmeldeschluss gilt nur für folgende Ansprüche:

1.) Für den Anspruch auf Erstattung der Heilkosten für verfolgungsbedingte Körperschäden, wenn das Heilverfahren erst nach dem 31.12.1968 durchgeführt worden ist. (vgl. § 29 Nr. 1 und Art. VI Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1.
2.) für den Lebensschadensanspruch der Hinterbliebenen (vergl. § 29 Nr. 6), wenn ein Verfolgter an den Folgen der Körperschädigung nach dem 31.12.1969 gestorben ist, — (so Brunn-Hebenstreit zu Art. VIII Anm. 2)
3.) für den Anspruch auf Neuberechnung der Rente im Falle der Veränderung der Verhältnisse gem. § 206 BEG.

**Gem. Art. VIII Abs. (2) des Schlussgesetzes** gilt Absatz (1) Satz 1 auch in den Fällen der §§ 90, 165 und 171 BEG sowie in den Fällen des Artikels V und des Artikels VI Nr. 4 des Gesetzes. Insoweit bleibt es also bei dem endgültigen Anmeldeschluss per 31.12.1969. Hierbei handelt es sich um folgende Anträge:

1.) §§ 90: Antrag ehemaliger Arbeitnehmer auf Gewährung eines Existenzaufbaudarlehns.
2.) §§ 165, 171: Antrag auf Gewährung von Härteleistungen,
3.) Art. V: Antrag der Angehörigen der überregionalen Verfolgtengruppen auf Gewährung der Beihilfe,
4.) Art. VI, Nr. 4: Antrag Nationalverfolgter auf Beihilfe.

**Allgemeine Verfahrensvorschriften .**

In diesem Rahmen sind wenig Änderungen erfolgt. Hier sei nur auf die Änderung des § 199 hingewiesen, der das Ziel verfolgt, Überzahlungen im Falle der Rentenwahl bei Berufsschaden zu verhindern. Die durch den Schlussgesetzgeber vorgenommene Erweiterung des § 199 BEG alt. Fassg. stellt eine Art Durchführungsanordnung zu § 84a des Schlussgesetzes dar. Gem. § 84a sind, wenn auf den Berufsschadensanspruch des Verfolgten vor Ausübung des Rentenwahlrechts oder rechtskräftiger Zuerkennung der Rente bereits Leistungen, (so die Kapitalentschädigung oder Vorschüsse) gewährt worden sind, diese Vorleistungen auf die Entschädigung für die Zeit vor dem 1.11.1953 und auf die Rente selbst voll anzurechnen. Erfolgte Überzahlungen können zurückgefordert werden. Es kann Fälle geben, in denen diese Rückforderung nicht realisierbar ist.

**Beispiel :** Ein unverheirateter Verfolgter hat für Berufsschaden eine Kapitalentschädigung von DM 35.000.— zugebilligt und ausgezahlt erhalten. Diesen Betrag hat der Verfolgte verbraucht. Noch innerhalb der Rentenwahlfrist wählt er die Rente. Es ergeht der Rentenbescheid, aufgrund dessen eine Rentennachzahlung von DM 15.000.— und eine laufende Monatsrente von DM 400.— zugesprochen werden. Wenige Tage nach Rechtskraft dieses Bescheides verstirbt der Verfolgte. Die Entschädigungsbehörde verrechnet die Rentennachzahlung von DM 15.000.— **und** die bis zum Tode fällig gewordenen laufenden Renten in Höhe von ca. 12 x DM 400.— = DM 4.800.—, d.h. im ganzen DM 19.800.— auf die gezahlte Kapitalentschädigung. Es bleibt eine Überzahlung von DM 15.000.— Der Nachlass des Verfolgten ist überschuldet. Der Rückforderungsanspruch der Entschädigungsbehörde ist nicht realisierbar. Um den Eintritt derartiger oder ähnlicher Situationen auszuschliessen, bestimmt der Schlussgesetzgeber in § 199 BEG folgendes :

> «(1) Ist bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen ein Wahlrecht gegeben, so hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid auch den Anspruch der Höhe nach festzusetzen, der gewählt werden kann. In diesem Falle wird nur der Betrag der Kapitalentschädigung ausgezahlt, der der Summe der rückständigen Rentenbeträge im Zeitpunkt der Festsetzung und der Entschädigung nach § 83 Abs. 3, § 86 Abs. 3 oder § 98 entspricht; der Restbetrag der Kapitalentschädigung wird ausgezahlt, wenn der Berechtigte auf das Wahlrecht verzichtet hat oder die Frist zur Ausübung des Wahlrechts abgelaufen ist, ohne dass es der Berechtigte ausgeübt hat.
>
> (2) Ist ein Wahlrecht nicht gegeben, so hat die Entschädigungsbehörde die Kapitalentschädigung festzusetzen und in dem Bescheid zugleich festzustellen, dass ein Wahlrecht nicht gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte die Rente noch nicht gewählt hat. In diesem Falle wird die Kapitalentschädigung erst ausgezahlt, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist, dass ein Rentenwahlrecht nicht besteht.»

Durch diese Neuordnung wird die Realisierung der Anrechnungs- und Rückforderungsvorschriften des § 84a ein für allemal sichergestellt.
Diese Bestimmung tritt am 18.9.1965 in Kraft.

KAPITEL XI.

## DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (VERGL. ARTIKEL III DES SCHLUSSGESETZES):

Die durch das Schlussgesetz herbeigeführte Neuregelung des bisher geltender Entschädigungsrechts erforderte die Schaffung von **Richtlinien** darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang der Verfolgte seine ihm durch das Schlussgesetz gewährten neuen Rechte verfahrensmässig geltend machen kann. Diese hat der Gesetzgeber in Art. III des Schlussgesetzes unter der Überschrift **«Übergangsvorschriften»** zusammengefasst.

Die durch das Schlussgesetz herbeigeführte Neuregelung liegt sowohl auf materiell-rechtlichem wie auch auf verfahrensrechtlichem Gebiet.

**I. Die Fristbestimmungen :**

Jede dieser Neuregelungen eröffnet **eine neue Anmeldefrist,** von der der Berechtigte zur Vermeidung von Rechtsverlusten fristgerecht Gebrauch machen muss Diese Anmeldefrist läuft, worauf hier nochmals ganz besonders hingewiesen sei, grundsätzlich am **30. September 1966** ab.

Im Falle nichtschuldhafter Versäumung dieser Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 189 Abs. 3 gewährt werden. (Vergl. Art. III, 1 (2).)

In den Fällen des § 31 Abs. 2 d. Schlussges. endet die Antragsfrist frühestens **6 Monate nach Verkündung der gem. § 42 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung,** die die im Rahmen des § 31 Abs. 2 zu berücksichtigenden Haftstätten enthalten soll. (Vergl. Art. III 1 (5) d. Schlussges.: vergl. ferner § 31 Abs. 2: Vermutung für 25% verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei KZ-Haft von mindestens 1 Jahr.) — Es kann der Fall eintreten, dass die Rechtsverordnung erst am 1. Juli 1966 erlassen wird. Dann läuft die Antragsfrist über den 30.9.1966 hinaus und endet am 1.1.1967.

Ein Nachschieben von Ansprüchen gem. § 189a **Abs. 1** ist ausgeschlossen worden (Vergl. Art. III Nr. 1 Abs. 2 des Schlusges.) **Somit können Ansprüche, die dem Berechtigten bereits nach früherem Recht zugestanden haben, nicht als Annex eines durch das Schlussgesetz neubegründeten Anspruchs nachgeschoben werden.** (Vergl. Zorn in RzW 1965 S. 394.)

**II. Die verschiedenen Neuantragsmöglichkeiten :**

In den Übergangsbestimmungen des Art. III des Schlussges. werden folgende Antragsmöglichkeiten unterschieden :

**a) In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1** des Art. III werden zunächst die Fälle behandelt, in denen durch die erfolgte Neuregelung **der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen** ein Verfolgter **erstmalig** ausspruchsberechtigt wird. Es handelt sich hier um die Änderung der sogenannten **Grundsatzvorschriften** für die Zugehörigkeit eines Verfolgten zu einer bestimmten Verfoltgengruppe. (Vergl. §§ 4, 150, 160 BEG.)

**Einige Beispiele:**

**§ 4 Abs. 1:** Einbeziehung der im DP-Lager Verstorbenen in die Gruppe der gem. § 4 Entschädigungsberechtigten. Einbeziehung von Danzig in § 4.

**§ 4 Abs. 2:** Neuregelung der Frage der **Rückwanderung** eines Verfolgten in das Land der eigenen Staatsangehörigkeit. Sie gilt jetzt unter gewissen Voraussetzungen als Auswanderung. Hierdurch gehört nunmehr der in Frage kommende Verfolgte zu der Gruppe der **Vollberechtigten** des § 4.

**§ 150:** Wegfall der Bindung des § 150 BEG an die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes, etc.

b) Artikel III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 regelt weiterhin die Fälle, in denen dem Verfolgten **erstmalig** ein **bestimmter Einzelanspruch neu** eingeräumt worden ist.

**Einige Beispiele:**

**§ 13 Abs. 5:** Das Erbrecht der unehelichen Kinder.

**§ 17 Abs. 1 Nr. 5:** Wegfall des Ernährernachweises. Die Eltern haben im Falle der Bedürftigkeit bei Tod des Kindes Anspruch auf Lebensschadensrente auch dann, wenn dieses sie nicht unterhalten hat oder, wenn es noch leben würde, unterhalten würde.

**§ 26 Abs. 2:** Erbrecht der Kinder, Enkel oder Eltern des **Verfolgten.**

**§ 41 Abs. 1:** Wegfall des Schulderfordernisses, d.h. es ist zur Begründung des Lebensschadens nicht mehr erforderlich, dass der Verstorbene **vorsätzlich** oder **leichtfertig** getötet worden ist. (Vergl. hier auch § 1 Abs. 3 Ziff. 1.)

**§ 114: Die Einbeziehung der nichtzugelassenen Prüfungsabsolventen als Voll-Entschädigungsberechtigte:**

Es handelt sich hier um die Verfolgten, die alle für den erstrebten Beruf vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen abgelegt, jedoch aus Verfolgungsgründen eine für die Aufnahme dieses Berufs vorgeschriebene staatliche Zulassung nicht erlangt haben.

**§ 114a:** Berufsschadensanspruch der Verfolgten, die den Beruf eines Lehrers an einer wissenschaftlichen Hochschule erstrebt haben, die auch die dafür vorgeschriebene staatliche oder wissenschaftliche Prüfung abgelegt haben, denen auch die Zulassung zur Habilitation in Aussicht gestellt war, denen **aber** aus Verfolgungsgründen die Erteilung der Lehrbefugnis versagt worden ist.

§ 142: Ausklammerung der Gesellschaft des BGB aus den in §§ 142 ff für Personenvereinigungen statuierten **beschränkenden Vorschriften,** sodass die Gesellschafter Einzelansprüche **als Vollberechtigte** gem. § 4 geltend machen können, etc. etc.

In diesen Fällen wird die neue Antragsfrist (30.9.1966) **nur hinsichtlich des neugeschaffenen Einzelanspruchs** eröffnet, während in den Fällen zu a) für **alle Einzelansprüche** der **neubegünstigten Gruppe** die Antragsfrist läuft. (Vergl. Zorn in RzW 1965, S. 394.)

In den Fällen zu a) und b) ist das neue Antragsrecht sowohl dann gegeben, wenn bisher kein entsprechender Antrag gestellt war, als auch dann, wenn ein Antrag unanfechtbar abgelehnt worden ist. (Vergl. Zorn in RzW 1965, S. 394.)

c) Auch für diejenigen Verfolgten läuft die neue Antragsfrist, denen durch das Schlussgesetz ein weitergehender Anspruch zugebilligt wird, als er ihnen vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundes-

entschädigungsgesetz durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich zuerkannt worden ist.

**Einige Beispiele** für derartige Anspruchserweiterungen:

§ 57 Abs. 2 Kosten der Weiterwanderung.

§ 75 Abs. 3 und § 82 Abs.2: **20—30%iger Zuschlag zu den Tabellensätzen** der Tabelle 1 der 3. DV; und strengere Anforderungen an die Entschädigungsorgane bezüglich der Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage; — absolute Geltung der Tabellenziffern. —

§ 76 Abs. 3 und 92 Abs. 2: Erleichterung der Voraussetzungen für den Zuschlag von 20% zur Kapitalentschädigung,

§ 116: Erhöhung der Pauschale von DM 5.000.— auf DM 10.000.— bei Ausbildungsschäden,

etc. etc.

**Voraussetzung** ist hier jedoch, dass der niedrigere Anspruch bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits unanfechtbar **zuerkannt** worden war. Ist der Anspruch als solcher bisher aberkannt worden, so kann auch ein etwaiger Auftockungsbetrag nicht mehr geltend gemacht werden. Ist über einen bereits geltend gemachten Anspruch, der sich durch das Schlussgesetz erhöht hat, noch nicht, oder noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so ist der erhöhte Anspruch nach Massgabe der neuen Rechtslage festzusetzen. (Vergl. Zorn in RzW 1965, S. 394.)

**d)** Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 zählt die Fälle auf, in denen **zugunsten des Berechtigten neue Beweisregelungen** eingeführt oder **verfahrensrechtliche Vorschriften geändert worden sind,** die dem Berechtigten gleichfalls ein neues Antragsrecht einräumen. Hier kommt z.B. die neue Vorschrift des § 31 Abs 2 des Schlussgesetzes (Gesundheitsschaden) in Frage, wo zugunsten derjenigen Verfolgten, die mindestens 1 Jahr im KZ-Lager waren und in ihrer Erwerbsfähigkeit um 25% oder mehr gemindert sind, für den **Anspruch auf Rente** die gesetzliche Vermutung geschaffen wird, dass eine **verfolgungsbedingte** Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25% besteht.

Hier sei weiter genannt die **neue Regelung** in § 43 Abs. 1 Satz 2, Ziff. 2, in der bestimmt wird, dass bei Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten, soweit sie in Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommen waren, ab 6.4.1941 als von der deutschen Regierung veranlasst zu gelten haben.

Es fällt auf, dass die neugeschaffene gesetzliche Vermutung des § 47 in Art. III Ziff. 1 Abs. 4 nicht **ausdrücklich** erwähnt ist. Es handelt sich hier um die Vermutung, nach welcher das **Leben unter falschem Namen** als Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen zu unterstellen ist. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass trotz Nichterwähnung dieser Bestimmung auch diese als neue Beweisregelung zu gelten hat, **welche eine neue Antragsstellung** im Rahmen des Art. III ermöglicht.

Das neue Antragsrecht reicht nur soweit, wie die neue Beweisregelung, sodass z.B. ein Gesundheitsschaden nach § 31 Abs. 2 nur hinsichtlich einer Erwerbsminderung von 25% und ein Freiheitsschaden in Ungarn, Rumänien oder Bulgarien nur für die Zeit **ab 6.4.1941 neu geltend** gemacht werden kann. (So Zorn in RzW Sept. 1965, S. 394.)

**e)** Auch soweit verfahrensrechtliche Bestimmungen durch das Schlussgesetz geändert worden sind, kann der Berechtigte innerhalb der erwähnten Antragsfrist neue Anträge stellen; so vor allem dann, wenn ein Antrag nach bisherigen Recht aus formellen Gründen abgelehnt worden ist, so z.B. in den Fällen der §§ 175a, 189, 189a und 189b des BEG-Schlussges.

**Beispiel:** Das Landgericht hat, obwohl die Entschädigungsbehörde die Versäumung der Anmeldefrist gem. § 189 BEG nicht berücksichtigt und einen **positiven Bescheid erlassen hat,** den **Anspruch wegen Fristüberschreitung negativ beurteilt.** Der neue § 189 Abs. 3 Satz 2 des Schlussges. schreibt ausdrücklich vor, dass die Gerichte insoweit an die Entscheidungen der Entschädigungsbehörden gebunden sind. Es ist Neuantragstellung bis 30. September 1966 erforderlich.

**f)** Die Antragfrist bis zum 30. September 1966 gilt nunmehr auch in den Fällen, in denen das Änderungsgesetz erstmalig ein Rentenwahlrecht wegen eines **Schadens im beruflichen Fortkommen** vorsieht (vergl.. § 86 des Schlussgesetzes), oder in denen sich die bisher nicht gewählte Entschädigung erhöht hat.

**Keine Rechtskraftwirkung früherer Entscheidungen:**
In allen Fällen, in denen das Schlussgesetz neue oder weitergehende Ansprüche oder neue Beweis- oder Verfahrensregelungen geschaffen hat, steht grundsätzlich die Unanfechtbarkeit einer früher ergangenen Entscheidung einer neuen Antragstellung nicht entgegen. Bei der Neuentscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht. (Vergl. hierzu Brunn-Hebenstreit zu Art. III Anm. 5 S. 520.)

Soweit das Schlussgesetz das Bestehen oder die Höhe des Anspruchs, seine Vererblichkeit oder das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen wegen Berufsschadens von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung abhängig macht, **ist von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht.** (Vergl. Art. III, Ziff. 2, Abs. 3 u. 4.)

**Besitzstandsklausel:**
Soweit vor Verkündung des Schlussgesetzes Ansprüche durch **Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich festgesetzt** worden sind, behält es hierbei **zugunsten** des Berechtigten sein Bewenden. (Vergl. Art. III, Ziff. 8, Abs. (1).) Dies bedeutet folgendes: In dem Neuprüfungsverfahren kann der Berechtigte nicht schlechter als in dem früheren Verfahren gestellt werden. Es kann also vor allem aus Rechtsgründen der geltend gemachte und früher unanfechtbar zugebilligte Anspruch nicht mehr aberkannt oder in geringerer Höhe zugesprochen werden

**Durchbrechung der Besitzstandsklausel:**
Die vorerwähnte Besitzstandsklausel wird nur in zwei Fällen durchbrochen, und zwar:

a) wenn bei Festsetzung von Ansprüchen die bisherigen Vorschriften über das «Zusammentreffen von Ansprüchen» (§§ 120 ff) **offensichtlich** ausseracht gelassen worden sind,

b) in den Fällen des § 125a (Zusammentreffen von Berufsschadensrente nach BEG und Versorgungsrente der Angehörigen des öffentlichen Dienstes etc. nach BWGÖD.)

Zur Erläuterung zu a) und b) sei hier auf folgendes hingewiesen:

Zu a): In den Vorschriften der §§ 120 ff wird das Zusammentreffen von Ansprüchen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geregelt. Das Prinzip nach dem der Gesetzgeber des BEG alt. Fassung hier verfährt, ist, wie bereits erwähnt, folgendes: In den Fällen, in denen ein Lebensschaden mit einem Berufsschaden zusammentrifft, oder in denen ein Berufsschaden mit einem Körperschaden konkurriert, wird nicht jeder der einzelnen Ansprüche voll entschädigt. Der Verfolgte erhält vielmehr nur die höhere Entschädigung voll und die geringere nur in Höhe von 25% zugebilligt. Hat nun eine Entschädigungsbehörde diese Vorschriften (§§ 120 ff BEG alt. Fassg.) bei Festsetzung der Entschädigung offensichtlich ausseracht gelassen, so kann die Entschädigungsbehörde von **amtswegen** eine **neue** und **sogar ungünstigere** als die frühere Entscheidung erlassen. Der Rentenberechtigte kann jedoch verlangen, wenigstens so gestellt zu werden, als wenn bei ihm szt. die Verrechnung nach §§ 120 ff erfolgt wäre. **Der bei richtiger Anwendung des bisherigen Rechts erreichte Besitzstand darf hier also nicht unterschritten werden.** (Vergl. Zorn RzW 1965, S. 390 u. Brunn-Hebenstreit S. 526, Anmerkg. 4.)

Zu b: In dem Falle des § 125a ist auf folgendes zu achten: Der § 125a ist erst mit der Verkündung des Schlussgesetzes, d.h. am 18.9.1965, in Kraft getreten. Eine Neufestsetzung kann also, wie bereits erwähnt, nur für die Zeit ab 18.9.1965 stattfinden, **eine Neufestsetzung für die Vergangenheit kann nicht erfolgen.** (Vergl. Brunn-Hebenstreit S. 527, Anmerkg. 6.) Soweit unter der Geltung des BEG 1956 hiernach nicht verfahren wurde, kann die Behörde, ebenso wie zu a) von amtswegen einen Änderungsbescheid erlassen, der die Neuregelung des § 125a berücksichtigt.

Die Befugnis der Entschädigungsbehörden, in den vorerwähnten Fällen zu a) und b) Änderungsbescheide **zu ungunsten des Berechtigten** zu erlassen, ist aber fristgebunden. Die Entschädigungsbehörde kann von diesem Recht nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes Gebrauch machen. Die für die Zeit vor Erlass d. Änderungsbescheides nach BEG gewährten Rentenbezüge können nicht zurückgefordert werden (vgl. Brunn-Hebenstreit § 125a Anm. 6.)

**Die Anfechtung von Vergleichen gem. Art. III Ziff. 3 des Schlussges.**

Ist die Entschädigung vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder BEG 1956 durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, und steht dem Berechtigten aufgrund des Schlussgesetzes ein weitergehender Anspruch als nach den bisherigen Vorschriften zu, so kann der Berechtigte bis zum 30.9.1966 die bisherige Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. (Vergl. Art. III, Ziff. 3.) Im Falle unverschuldeter Versäumung dieser Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen. Es besteht aber auch hier die Substantiierungspflicht gem. § 190a, die zur Vermeidung des Anspruchsverlustes bis zum 30.9.1966 erfüllt sein muss. Hinsichtlich dieser Frist gibt es, wie erwähnt, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Vergl. Art. III, Ziff. 3.)

Im Rahmen dieses Anfechtungsverfahrens ist aber auf folgendes besonders zu achten: Im Falle der Anfechtung von Vergleichen etc. besteht nicht die in Art. III Ziff. 8 (1) verankerte Besitzstandsklausel. Der Berechtigte geht daher das Risiko ein, durch die Neuentscheidung auch schlechter gestellt zu werden, als bisher.

**Beispiel:** In einer Berufsschadenssache bestand u.a. zwischen dem Berechtigten und der Entschädigungsbehörde Streit über die Einstufung. Die Behörde wollte den Berechtigten nur in den mittleren Dienst einstufen; schliesslich kam es zu einem Vergleich, in dem man sich auf Einstufung in den gehobenen Dienst und Zahlung einer Kapitalentschädigung von DM 25.000.— einigte.

Der Berechtigte ficht gem. Art. III d. Schlussges. nunmehr diesen Vergleich an, weil der 20%ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung so, wie er in § 76 Abs. 3 bzw. §92 Abs. 2 d. Schlussges. vorgeschrieben ist, nicht gewährt worden war.

In dem neuen Bescheid wird der 20%ige Zuschlag berücksichtigt, der Berechtigte aber nur in den mittleren Dienst eingestuft. Die neufestgesetzte Kapitalentschädigung unterschreitet die im Vergleich zugesprochene Kapitalenschädigung von DM 25.000.— um DM 5000.—. Der Berechtigte muss DM 5000.— zurückzahlen.

Zu einem derartigen Vorgehen ist die Behörde an sich berechtigt, weil im Falle der Vergleichsanfechtung gem. Art. III d. Schlussges. der Berechtigte, wie erwähnt, nicht durch die Besitzstandsklausel geschützt ist.

KAPITEL XII

## DIE ANGLEICHUNG
### (vergl. Artikel IV des Schlussgesetzes).

Unter Angleichung ist generell die Anpassung ergangener rechtskräftiger Entscheidungen an eine später eingetretene Änderung der Rechtsauffassung oder der allgemeinen Beurteilungsmasstäbe zu verstehen, durch die der Berechtigte günstiger gestellt wird, als aufgrund der früheren Entscheidung. Im Verwaltungsrecht ist die **Befugnis** der Behörde allgemein anerkannt, bei Änderung der Rechtsprechung die frühere Entscheidung **der neuen Rechtsprechung** durch Erlass einer Änderungsentscheidung anzugleichen. Dieser Rechtsgrundsatz hat auch Eingang in das Entschädigungsrecht gefunden. Der führende Kommentar von Blessin-Wilden will diesen verwaltungsrechtlichen Grundsatz **in noch erweitertem Umfang im Entschädigungsrecht angewendet wissen.** So. heisst es bei Blessin-Wilden zu § 195 Anmerkung 4 wie folgt:

> «Ergibt sich aufgrund **weiteren Beweismaterials** oder mit Rücksicht auf eine nachträgliche Änderung der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsauffassung eine andere Beurteilung des erhobenen Anspruchs, so ist die Behörde berechtigt und **verpflichtet,** den **zuungunsten** des Antragstellers erlassenen Bescheid abzuändern.»

Hiernach soll auch dann eine entsprechende Angleichung erfolgen, wenn sich aufgrund **weiteren Beweismaterials** eine andere Beurteilung ergibt. Vor allem aber hält Blessin-Wilden die Wiedergutmachungsorgane nicht nur für berechtigt, sondern sogar für **verpflichtet,** in diesen Fällen Änderungsentscheidungen zu erlassen. Allerdings steht auch Blessin-Wilden auf dem Standpunkt, dass der Antragsteller **keinen Rechtsanspruch** auf Abänderung hat. Dieser Rechtsanspruch auf Angleichung wird nunmehr durch Artikel IV des Schlussgesetzes den betroffenen Berechtigten gesetzlich zugebilligt, dies allerdings nur in den im Art. IV besonders aufgezählten vier Fällen («Enumerationsprinzip»). So gewährt Art. IV, 1 (1) a) und Art. IV, 1 (3) einen Rechtsanspruch auf Neuprüfung abgeschlossener Gesundheitsschadens- und Lebensschadensfälle, Art. IV, 1 (1) b) einen Rechtsanspruch auf Neuprüfung abgeschlossener Berufsschadensfälle. — (Das in Art. IV, 1 (2) geregelte Angleichungsrecht betr. Zigeuner bleibt, weil es den Rahmen dieser Arbeit, den sich der Verfasser gesteckt hat, überschreitet, unerörtert.) —

#### I.) Die Angleichung in Gesundheitsschadensfällen:

Gemäss Art. IV, 1 (1) a) kann der Verfolgte, wenn vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz über einen Gesundheitsschadensanspruch unanfechtbar entschieden ist, eine erneute Entscheidung über diesen Anspruch begehren, wenn der Anspruch **auf Rente** für Gesundheitsschaden aus medizinischen Gründen **in vollem Umfang abgelehnt worden ist.** Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber alle Fälle erfassen, in denen sich eine frühere medizinische Auffassung über die

Verfolgungsbedingtheit eines Leidens durch Neuerkenntnisse der medizinischen Wissenschaft oder durch neue Grundsätze der Rechtsprechung geändert hat und nach der heutigen Beurteilung ein verfolgungsbedingtes Leiden anerkannt werden würde. (Vergl. Bundesdrucksache IV 3423, S. 20.) Der Kommentar von Brunn-Hebenstreit will in Anmerkung 6 zu Art. IV hierbei nur die in Deutschland geltenden medizinischen Lehrmeinungen als massgebend anerkennen. Dieser Diskriminierung der ausländischen medizinischen Wissenschaft muss widersprochen werden, zumal doch nicht zu leugnen sein dürfte, dass z.B. die medizinische Wissenschaft in den USA mindestens auf der Höhe der deutschen Wissenschaft steht.

Der Medical Board in Israel hat kürzlich unter Beiziehung von Literatur und Rechtsprechung eine Zusammenstellung der Krankheiten gefertigt, die in Abweichung von der früheren medizinischen Erkenntniss nach dem inzwischen gewandelten jetzigen Stand der Wissenschaft als verfolgungsbedingt gewertet werden müssen.

Diese Zusammenstellung, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben will und kann, führt folgende Krankheiten auf:

A. Erkrankungen,
die deswegen als verfolgungsbedingt anzusehen sind, weil sie in Mitteleuropa überhaupt kaum vorkommen, während sie in Palästina/Israel endemisch sind:
1) Amöbiasis
2) Fleckfieber (übertragen durch Ratten)
3) Malaria

B. Erkrankungen,
die zwar auch in Mitteleuropa auftreten ,aber infolge der in Palästina/Israel eigentümlichen epidemiologischen, klimatischen und hygienischen Verhältnisse den Einwohner, insbesondere aber den Neueinwanderer gefährden resp. befallen:
4) Brucellosis (Maltafieber, Bang'sche Krankheit)
5) Echinococcus
6) Infectiöse Gelbsucht (Virus hepatitis)
7) Leptospirosis (Weill'sche Krankheit)
8) Typhus abdominalis (Bauchtyphus)
9) Paratyphus
10) Bazilläre Dysenterie
11) Poliomyelitis (Kinderlähmung)
12) Steine der Harnwege
13) Akuter Gelenksrheumatismus (rheumatic fever)

C. Erkrankungen,
die in der Verfolgung ihre Ursache haben, oder durch diese mitverursacht oder verschlimmert wurden:
14) Arteriosclerose
15) Hypertonie
16) Asthma bronchiale
17) Diabetes
18) Discusschaden, Spondylarthrosis

19) Gallenerkrankung
20) Magen- und Darmgeschwüre (Ulcus duodeni)
21) Multiple Sclerose
22) Syringomyelie
23) Glaukom
24) Myopie
25) Psoriasis

D. Seelische und nervöse Störungen.»

Diese mit einer eingehenden medizinisch wissenschaftlichen Begründung versehene Zusammenstellung wird bei der Bearbeitung von Schadensfällen gem. Art. IV 1 (1) a) des Schlussgesetzes wertvolle Dienste leisten.

Mit Rücksicht auf die besondere Häufigkeit der Fälle, in denen Verfolgte ihren Gesundheitsschaden auf

1) Amöbiasis
2) infektiöse Gelbsucht (Virus hepatitis)
3) Hypertonie
4) Asthma bronchiale
5) Discusschaden, Spondylarthrosis
6) Gallenerkrankung
7) Magen- und Darmgeschwüre (Ulcus duodeni)

als verfolgungsbedingte Leiden gestützt haben, werden die medizinischen Feststellungen, die der Medical Board unter Beachtung der inzwischen gewandelten Erkenntnisse über die Verfolgungsbedingtheit dieser Leiden getroffen hat, im Anhang abgedruckt. (Vergl. Anhang Nr. IV.)

Grundsätzliche Voraussetzung für diese Angleichung ist, dass der Anspruch aus **medizinischen** Gründen abgelehnt worden ist. Eine Ablehnung, die aus **rechtlichen** Gründen erfolgt ist, gewährt daher kein neues Antragsrecht. So besteht also kein Recht auf Neuprüfung, wenn der Anspruch z.B. wegen Verneinung der Verfolgung oder wegen Zugehörigkeit des Verfolgten zur Gruppe der «Post-53», der ja vom Gesetzgeber kein Gesundheitsschadensanspruch gewährt wird, abgelehnt worden ist. Der Begriff der **medizinischen Gründe** ist allerdings nicht eng auszulegen. Er umfasst auch die damit zusammenhängenden rechtlichen Folgerungen. (Vergl. Zorn in RzW 1965 S. 394, Bundesdrucksache IV 3423 S. 20 und Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 7.)

**Beispiel**: Die verfolgungsbedingte M.d.E. wurde im Sinne der «abgrenzbaren Verschlimmerung» mit unter 25% angenommen; nach der von den medizinischen Gutachtern nicht geteilten **Auffassung des BGH** handelte es sich jedoch um «wesentliche Mitverursachung» mit einem rentenberechtigenden Minderungssatz. (Vergl. § 4 der 2. DV zum BEG.) Auch derartige Umstände können den Weg zur Angleichung eröffnen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Rente **in vollem Umfang** abgelehnt worden ist. Die Wiedergutmachungsorgane werden wohl hiernach in der Tatsache der Zuerkennung einer nur kurzfristigen Rente einen Ablehnungsgrund für die Angleichung sehen.

Unter Renten sind gem. § 12 BEG nur nach dem 1.11.1953 in Frage kommende wiederkehrende Leistungen zu verstehen. Ein Antrag auf Neuentscheidung kann daher auch gestellt werden, wenn lediglich eine Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1.11.1953 gewährt worden ist.

**II.) Die Angleichung in Gesundheits- und Lebensschadensfällen, die mit Gewaltmassnahmen ausländischer Staaten in Verbindung stehen:**

Eine weitere Angleichungsbestimmung, die ebenfalls die Fälle des Gesundheitsschadens, aber auch die des Lebensschadens betrifft, ist in Art. IV 1 (3) enthalten. Diese Bestimmung lautet:

> «(3) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass die während einer oder im unmittelbaren Anschluss an eine Freiheitsentziehung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG eingetretene Schädigung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen veranlasst worden ist, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.»

Hier handelt es sich weniger um eine echte Angleichung, sondern eher um eine Art Auslegung des Gesetzgebers. Er verfolgt mit dieser Gesetzesbestimmung das Ziel, die Rechtsprechung des BGH zur Frage der Entschädigungsfähigkeit eines Gesundheits- oder Lebensschadens, der während einer oder in unmittelbarem Anschluss an eine von der nat. soz. Regierung **veranlasste Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat** im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entstanden ist, zu **korrigieren.** Der Bundesgerichtshof hatte nämlich den Standpunkt vertreten, dass, abgesehen von der Entschädigungspflicht für Freiheitsentziehung, die auf Veranlassung des Dritten Reichs durch einen ausländischen Staat durchgeführt worden ist (vergl. § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), **für Verfolgungsmassnahmen ausländischer Staaten** keine Entschädigung zu gewähren ist, **selbst wenn der ausländische Staat** zu seiner Handlungsweise **durch die deutsche Regierung veranlasst worden ist.** Dieser Standpunkt tritt besonders in der Entscheidung des BGH vom 24.6.1965 RzW 1964 S. 505 hervor. Hier ein Auszug aus den Gründen:

> «Nach dem BEG wird Entschädigung für das **von dem deutschen Staat** zugefügte Unrecht geleistet. Es handelt sich aber nicht um deutsches Staatsunrecht, soweit ein Verfolgter **ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches** durch einen souveränen in seiner Entschliessung freien Staat geschädigt worden ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz und eine Erweiterung der Entschädigungspflicht der Bundesrepublik über die damit gezogenen Grenzen hinaus **gilt nur für die Entschädigung für Schaden an Freiheit nach Massgabe der Sonderbestimmung des § 43 Abs 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BEG.»**
>
> (Freiheitsentziehung durch ausländischen Staat auf deutsche Veranlassung.)

Der Gesetzgeber hat diese Auffassung für falsch erachtet, und zwar dies vor allem deshalb, weil sie die in den §§ 15 Abs. 2 und 28 Abs. 2 gesetzlich statuierten **Rechtsvermutungen** nicht berücksichtigt. In § 15 Abs. 2 wird im Rahmen der Lebensschadensregelung die Vermutung aufgestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiheitsentziehung etc. den Tod des Verfolgten, d.h. den Lebensschaden verursacht hat, in § 28 Abs. 2 wird im Rahmen der Gesundheitsschadensregelung die Vermutung aufgestellt, dass die Freiheitsentziehung den Körperschaden verursacht hat. Der Gesetzgeber will die Kausalität der Freiheitsentziehung für den Tod oder den Gesundheitsschaden unterstellt wissen; es soll

in den von der Angleichungsbestimmung des Art. IV 1 Abs. 3 erfassten Fällen also à priori davon ausgegangen werden, dass für die Lebens- oder Gesundheitsschäden, die während einer oder im Anschluss an eine durch einen ausländischen souveränen Staat durchgeführte und von Deutschland veranlasste Freiheitsentziehung entstanden sind, diese Freiheitsentziehung kausal ist.

Dementsprechend hat der Wiedergutmachungsausschuss für die Behandlung derartiger Fälle im Angleichungsverfahren folgende **Richtlinien** gegeben:

> »Bei der Neuentscheidung haben Behörden und Gerichte davon auszugehen, dass in den von der Vermutung der §§ 15 Abs. 2 und 28 Abs. 2 erfassten Fällen **das Fehlen einer nat. soz. Gewaltmassnahme bei vorangegangener Internierung durch ausländische Staaten nicht mehr geltend gemacht werden soll,** wenn die Freiheitsentziehung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG entschädigungspflichtig ist.« (Freiheitsentziehung durch ausländischen Staat auf deutsche Veranlassung vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 10.)

### III.) Die Angleichungsbestimmung im Rahmen des Berufsschadens (Art. IV 1 Abs. (1) b des Schlussgesetzes.)

Die Angleichung im Rahmen des Berufsschadens bezieht sich auf Fälle, in denen die Bewertung der im Auslande erzielten Einkünfte gem. der Kaufkraftparität eine Änderung erfahren musste. Die früheren Kaufkraftrichtzahlen des Statistischen Bundesamts trugen den wirtschaftlichen Gegebenheiten in einzelnen Ländern nicht in ausreichendem Masse Rechnung. Aus diesem Grunde hat das Statistische Bundesamt sich veranlasst gesehen, für die Zwecke des Entschädigungsverfahrens die Kaufkraftwerte des USA-Dollars, des kanadischen Dollars und des Israel-Pfundes neu zu bestimmen, d.h. der wahren Lage entsprechend zu senken. Diese Senkung der Kaufkraftwerte ausländischer Währungen veranlasste den Gesetzgeber des Schlussgesetzes zu einer **Sonderangleichungsregelung auf dem Gebiete des Berufsschadens.** Die den Geschädigten begünstigende Bestimmung des Art. IV, 1 Abs. (1) b des Schlussges. lautet inhaltlich wie folgt: »Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt oder in geringerer Höhe fesgestellt worden ist, weil bei Feststellung der Einkünfte, die der Verfolgte im Auslande erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung nach Grundsätzen bewertet worden ist, die im Widerspruch zu der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung stehen, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.«

**Der Wiedergutmachungsausschuss** gibt dieser Bestimmung folgende Auslegung: Es könne sich hier nicht nur um die Fälle handeln, in denen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sich auf konkrete Fälle, so z.B. auf den USA-Dollar beziehe. Es hätten vielmehr allgemeine Grundsätze zu gelten, die alle Währungen **umfassen, so auch die Israel-Währung,** die, wie erwähnt, ebenfalls durch das Statistische Bundesamt neubewertet worden ist. Der Wiedergutmachungsausschuss weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass diese seine Auffassung im übrigen auch der bisherigen Praxis der Länder entspreche. (Vergl. Bundesdrucksache IV 3423 S. 20 — vergl. auch die neue Kaufkrafttabelle für das Israelpfund im Anhang Nr. V.)

**Die Auswirkungen der Kaufkraftwertsenkung auf dem Gebiete des Berufsschadens.**

**Die Auswirkung auf die Kapitalentschädigung:** Gemäss § 75 BEG wird die Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus errechnet bezw. gewährt, in dem der Verfolgte nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hat. Die Frage, wann diese Lebensgrundlage erreicht ist, beantwortet sich nach den vom Gesetzgeber geschaffenen Einkommensgrenzziffern, die in der Tabelle 1 zur 3. DV in D-Mark angegeben sind. Es ist also zunächst das im Auswanderungsland erzielte Erwerbseinkommen in D-Mark umzurechnen. Erreicht der so errechnete D-Mark-Betrag die Einkommensgrenzziffern der erwähnten Tabelle 1, so ist im Falle der Nachhaltigkeit die ausreichende Lebensgrundlage gegeben. Erreicht das Einkommen die Grenzziffern nicht, so besteht keine ausreichende Lebensgrundlage, sodass sich in diesem Falle der Entschädigungszeitraum entsprechend verlängert und die Kapitalentschädigung sich entsprechend erhöht. Es ist einleuchtend, dass die Kaufkraftwertsenkung z.B. des Israel-Pfundes zu einem verminderten Umrechnungsbetrag des Auslandseinkommens in D-Mark und damit zu einer Verlängerung des Entschädigungszeitaumes führt. Es wird eine Reihe von Fällen geben, in denen in der Vergangenheit unter Zugrundelegung des früheren höheren Kaufkraftwertes z.B. des Israel-Pfundes die Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage in einem bestimmten Zeitpunkt als gegeben angesehen wurde, die sich jetzt nach der mit Rückwirkung erfolgten Abwertung als szt. nicht gegeben herausstellt. Die Folge ist also, dass sich der Entschädigungszeitraum entsprechend verlängert und die Kapitalentschädigung sich entsprechend erhöht.

**Die Auswirkung der Kaufkraftwertsenkung auf die Anrechnung anderweitigen Auslandseinkommens:** Gem. §§ 77, 92 BEG ist auf den in D-Mark errechneten Betrag der gemäss § 76 **festgestellten Kapitalentschädigung** das während des Entschädigungszeitraums durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen in einem gewissen Umfange anzurechnen. Durch die Kaufkraftwertsenkung z.B. des Israel-Pfundes verringert sich zwangsläufig die Höhe des in D-Mark zur Anrechnung kommenden Teiles des in Israel-Pfunden erzielten Einkommens. Die bisher festgestellte Kapitalentschädigung erfährt hierdurch zwangsläufig eine Erhöhung.

**Die Auswirkung auf das Rentenwahlrecht der ehemals selbständig Erwerbstätigen:** Die weitere Folge dieser Kaufkraftabwertung ist, dass in Fällen, in denen unter der Geltung der früheren Kaufkraftwerte die Einkommensgrenzziffern der Tabelle 1 erreicht wurden und dadurch eine **Rentenwahl wegen Erlangung der ausreichenden Lebensgrundlage unzulässig** war, diese aufgrund der erfolgten Kaufkraftabwertung **nunmehr wirksam ausgeübt werden kann,** eben weil sich jetzt herausstellt, dass eine ausreichende Lebensgrundlage szt. nicht bestand.

**Sonderwirkungen beim Berufsschaden ehemals unselbständiger Erwerbstätiger auf Kapitalentschädigung und Rente:** Bei den ehemals unselbständigen Erwerbstätigen kann die Kaufkraftwertsenkung ebenso wie bei den ehemals selbständigen Erwerbstätigen zu einer Erhöhung der Kapitalentschädigung führen, **aber bei diesen gleichzeitig auch zu einer Rentenerhöhung,** weil — anders, als bei ehemals selbständigen Erwerbstätigen — **die Kapitalentschädigung als Berechnungsfaktor für die Bemessung der Rente eine ausschlaggebende Rolle spielt.**

**In allen vorgennanten Fällen** kann der Berechtigte eine neue Entscheidung verlangen, in der die inzwischen gesenkten Kaufkraftwerte rückwirkend zugrunde

zu legen sind. Der gem. Art. IV 1 (1) b) des Schlussgesetzes zu stellende Antrag auf Neuentscheidung muss bis zum 30. September 1966 eingereicht sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch eine **jetzt eventuell zulässig gewordene Rentenwahl** ausgeübt werden. Abgeschlossene Vergleiche, in denen die neuen Kaufkraftziffern nicht berücksichtigt wurden, konnen bis zum 30. September 1966 angefochten werden.

**Die Auswirkungen der Kaufkraftwertsenkung auf andere Schadenstatbestände des BEG:**

Der Gesetzgeber des Schlussgesetzes hat in der Angleichungsbestimmung des Art. IV 1 (1) b) die Kaufkraftwertsenkung nur auf dem Gebiete des Berufsschadens zugunsten der Berechtigten berücksichtigt. Diese Kaufkraftwertsenkung sollte darüber hinaus aber auch auf dem Gebiete anderer Schadenstatbestände zu einer dem Verfolgten günstigeren Beurteilung führen. Dem Umstand der nicht erfolgten gesetzlichen Ausdehnung der Angleichung über das Gebiet des Berufsschadens hinaus dürfte keine Ausschliesslichkeitsbedeutung mit der Wirkung beizumessen sein, dass dem Verfolgten die Berufung auf die Kaufkraftwertsenkung in anderen Schadensfällen endgültig versagt und ihm hierdurch der Weg zu einer **entsprechenden Korrektur** früher ergangener Entscheidung versperrt wird.

Von den vom Gesetzgeber des Schlussgesetzes in Verbindung mit der Kaufkraftwertsenkung nicht ausdrücklich berücksichtigten Tatbeständen seien hier beispielsweise der Lebensschaden und der Gesundheitsschaden erwähnt.

Gem. §17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG steht die Lebensschadensrente den Verwandten der aufsteigenden Linie **nur für die Dauer der Bedürftigkeit zu.** Bei deutschen Behörden (so bei Rheinland-Pfalz) sind folgende Bedürftigkeitsgrenzziffern in Übung.

Bis 31.12.1958 DM 250.— sowie für die Ehefrau plus DM 60.— und für jedes Kind plus DM 30.—;

ab 1.1.1959 DM 300.— sowie für die Ehefrau plus DM 60.— und für jedes Kind plus DM 30.—;

ab 1.7.1964 DM 400.— sowie für die Ehefrau plus DM 100.— und für jedes Kind plus DM 50.—.

Werden diese Grenzziffern durch das Einkommen des Berechtigten überschritten, so besteht regelmässig keine Bedürftigkeit, werden sie unterschritten, ist Bedürftigkeit anzuerkennen. Es ist einleuchtend, dass durch die Senkung des Kaufkraftwertes z.B. des Israel-Pfundes die Auslandseinkommen des Berechtigten in D-Mark umgerechnet zu niedrigeren D-Mark-Beträgen führen müssen, als unter Zugrundelegung der früheren höheren Kaufkraftwerte. So wird es Fälle geben, in denen die Bedürftigkeitsgrenze früher als überschritten angesehen wurde, heute aber infolge der inzwischen erfolgten Kaufkraftwertsenkung als nicht erreicht zu gelten hat.

Auch beim Gesundheitsschaden kann sich die Kaufkraftsenkung der ausländischen Währung zugunsten des Berechtigten auswirken; sie kann durch entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des Hundertsatzes zu einer Erhöhung der Gesundheitsschadensrente führen.

Dem Begehren nach entprechender Abänderung früher ergangener ungünstigerer und fehlerhafter Entscheidungen sollte von den Wiedergutmachungsorganen kein Widerstand entgegengesetzt werden können. Dies würde dem auch im Entschädigungsrecht anerkannten bereits oben erwähnten Rechtsgrundsatz widersprechen,

nach welchem die Wiedergutmachungsorgane in diesen Fällen zur **Korrektur** früherer Entscheidungen nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind. (Vergl. Kommentar Blessin-Wilden zu § 195 Anm. 4.) Die Ablehnung eines derartigen Begehrens durch den Wiedergutmachungsschuldner wäre mit dem die Wiedergutmachung beherrschenden Gedanken der Fairness unvereinbar. Es darf nicht Rechtens sein, dass der Wiedergutmachungsgläubiger an einer als fehlerhaft anerkannten Entscheidung nur aus formellen Gründen festgehalten bleibt, wobei noch besonders ins Gewicht fällt, dass es der **Wiedergutmachungsschuldner** letzten Endes selbst gewesen ist, der sich durch einen Rechtsverstoss in Form einer fehlerhaften Entscheidung von einem Teil der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung freigestellt hat. Auch der Kommentar von Brunn-Hebenstreit nähert sich dieser Auffassung, indem er den Standpunkt vertritt, dass wenn die Ablehnung einer beantragten **derartigen Korrektur** für den Berechtigten eine besondere Härte bedeutet, ein Härteausgleich gewährt werden sollte. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 2.) Derartige Voraussetzungen für einen Härteausgleich würden besonders in den Fällen des Lebensschadens im Rahmen des § 17 erfüllt sein.

**Verfahrensrechtliche Vorschriften für die Angleichung gem. Art. IV des Schlussgesetzes.**

Wie bereits bei der Erörterung der Berufsschadens-Angleichung erwähnt, müssen die erforderlichen Anträge im Rahmen der in Art. IV gesetzlich geregelten Angleichungsmöglichkeiten bis 30. September 1966 gestellt werden.

Im Falle unverschuldeter Versäumung dieser Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen. Es besteht aber auch hier die Substantiierungspflicht gem. § 190a, die zur Vermeidung des Anspruchsverlustes bis zum 30.9.1966 erfüllt sein muss. Insoweit gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Vergl. Art. IV, 1 (4).

Im Zuge der Neuaufrollung von durch frühere **Entscheidungen** abgeschlossenen Fällen ist, da es sich hier um eine **Berichtigung früherer Entscheidungen** handelt, grundsätzlich von denjenigen tatsächlichen Feststellungen auszugehen, die den damaligen Entscheidungen zugrunde lagen. (Vergl. Art. IV 1 (5) d. Schlussges.) Bindend sind jedoch nur Tatsachen-Feststellungen, nicht aber aus diesen gezogene Wertungen. Bei der Angleichung in Fällen betreffend Gesundheitschäden kann auch eine nachfolgende Änderung des Gesundheitszustandes für den Arzt Schlussfolgerungen auf die Natur des Leidens **zurzeit der früheren Entscheidung zulassen.** Daher steht die Bindung an die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Verhältnisse einer nochmaligen ärztlichen Unterzuchung des Antragstellers im Grundsatz nicht entgegen. Hat sich der Gesundheitszustand verschlechtert und ist nach der neuen Beurteilung das Leiden ganz oder teilweise auf die Verfolgung zurückzuführen, so muss die **verfolgungsbedingte Verschlechterung** bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 15.)

Bei der Angleichung der Entschädigung in Berufsschadensfällen bleibt die weitere beruflichen Entwicklung in der Zeit nach der früheren Entscheidung ausser Betracht. So bleiben später angestiegene Einkommen, die zu einer ausreichenden Lebensgrundlage führen würden, unberücksichtigt, desgleichen der Umstand, dass sich die Einkommensverhältnisse seit der früheren Entscheidung verschlechtert haben. Die Bindung an den früheren Tatbestand hat auch zur Folge, dass ein ehe-

maliger Arbeitnehmer auf dem Umweg über die Angleichung zwecks Erlangung einer höheren Kapitalentschädigung nicht «in die Rente hineinwachsen kann».
**Beispiel:** Ein früherer Arbeitnehmer begehrt Neufestsetzung seiner Kapitalentschädigung, weil bei der Berechnung seines Auslandseinkommens die Senkung der Kaufkraftabwertung der Auslandswährung nicht berücksichtigt worden ist. In der Zeit nach der ersten Entscheidung ist er 65 Jahre alt oder aber um 50% erwerbsgemindert geworden. Das **spätere** Erreichen des 65. Lebensjahres oder der **spätere** Eintritt der 50%igen Erwerbsminderung bleibt im vorerwähnten, die Erhöhung der Kapitalentschädigung zum Ziele habenden Angleichungsverfahren unbeachtlich und gewährt dem Antragsteller neben der evt. Erhöhung der Kapitalentschädigung nicht das Recht zur Rentenwahl.

**Die Besitzstandsklausel.**
Ebenso wie bei der Aufrollung von durch frühere Entscheidung abgeschlossenen Verfahren gem. Art. III des Schlussgesetzes gilt auch im Rahmen des Art. IV d. Schlussges. die Besitzstandsklausel. Dies bedeutet, dass, wenn z.B. die bisherige Regelung dem Antragsteller mehr gegeben hatte, als ihm zustand, es hierbei sein Bewenden hat. Er kann durch das Angleichungsverfahren **gegenüber der früheren Regelung grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden.** (Vergl. Art. IV Ziff. 1 (6).) (Vgl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 16)

**Angleichungsverfahren in Fällen der Vergleichsanfechtung.**
**(Art. IV, 2.)**
Ist vor Verkündung des Schlussgesetzes der Anspruch durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte diese Regelung bis 30. September 1966 durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. (Vergl. Art. IV, 2.) Im Falle unverschuldeter Versäumung dieser Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen. Es besteht aber auch hier die Substantiierungspflicht gem. § 190a, die zur Vermeidung des Anspruchsverlustes bis zum 30.9.1966 erfüllt sein muss. Insoweit gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Die für die Neuprüfung früher ergangener Entscheidungen bestehenden Angleichungsvorschriften finden entsprechende Anwendung. Im Gegensatz aber zu den für die Anfechtung von Vergleichen in Art. III gegebenen Vorschriften gilt in Fällen der Vergleichsanfechtung im Rahmen des Art. IV ebenfalls die Besitzstandsklausel. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 17.)
Nach der Auffassung von Brunn-Hebenstreit ist eine Anfechtung nur begründet, wenn einer der Anfechtungsgründe des Art. IV 1 (1) bis (3) vorliegt. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm 17.) **Dem kann nicht beigetreten werden.** Diese in der Regierungsvorlage noch vorhandene Gesetzesvorschrift ist vom Wiedergutmachungsausschuss mit **voller Absicht** gestrichen worden. (Vgl. Bundesdrucksache IV 3423 S. 21.) Der hier vertretenen Ansicht ist auch Zorn (vgl. RzW 1965 S. 395)
In den seltenen Fälle, in denen im Hinblick auf frühere ablehnende Rechtsprechung **überhaupt kein Entschädigungsantrag gestellt worden ist,** kann, wenn der Anspruch nach heutiger Rechtsauffassung begründet wäre, gegebenenfalls nur durch Gewährung eines Härteausgleichs geholfen werden. Hier fehlt es an der für eine **«Angleichung»** notwendigen Voraussetzung, dass eine der «Angleichung» fähige Vorentscheidung (oder Vergleich) ergangen sein muss. (Vergl. Brunn-Hebenstreit zu Art. IV Anm. 11.)

KAPITEL XIII.

## NEUREGELUNG AUF DEM GEBIETE DER WIEDERGUTMACHUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG DURCH DAS SCHLUSSGESETZ

Bevor auf die Änderungen eingegangen wird, die das Schlussgesetz auf dem Gebiete der Wiedergutmachung im Rahmen der Sozialversicherung vorgenommen hat, erscheint ein **kurzer** Überblick über die allgemeinen Grundsätze der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung zweckmässig. Dieser Überblick muss sich aber auf das Allernotwendiste beschränken, da eine Darstellung des **Sozialversicherungsrechts** den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.

### 1. Allgemeines

Die Wiedergutmachung verfolgungsbedingter Einbussen in der Sozialversicherung ist durch Sonderbestimmungen ausserhalb des BEG geregelt. Aufgrund dieser Bestimmungen können Verfolgte im Sinne des § 1 BEG **insbesondere** folgende **Rentenansprüche** gegenüber den in Frage kommenden Versicherungsträgern geltend machen :

1.) das Altersruhegeld,
2.) die **Berufs**unfähigkeitsrente,
3.) die **Erwerbs**unfähigkeitsrente,
4.) die Hinterbliebenenrenten der Witwen und Waisen.

**Zu 1.)** Anspruchsvoraussetzung für das Altersruhegeld ist, dass der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat, und eine **Versicherungszeit (Beitragszeiten + Ersatzzeiten** etc.) von 180 Monaten zurückgelegt ist (vgl. § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes, im folgenden AnVG genannt).

**Zu 2.)** Anspruchsvoraussetzung für die Berufsunfähigkeitsrente ist, dass die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Von Bedeutung ist hierbei, dass die in Frage kommenden körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche die Berufsunfähigkeit hervorrufen, **nicht verfolgungsbedingt** zu sein brauchen. Weitere Anspruchsvoraussetzung für die Berufsunfähigkeitsrente ist, dass der Verfolgte vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Versicherungszeit (Beitragszeiten + Ersatzzeiten) von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat (vgl. § 23 AnVG).

**Zu 3.)** Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente besteht, wenn der Verfolgte infolge nicht notwendig verfolgungsbedingter Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmässigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Auch bei dieser Rente ist weitere Anspruchsvoraussetzung, dass der Berechtigte eine Versicherungszeit (Beitragszeiten + Ersatzzeiten) von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat (vgl. § 24 AnVG).

**Zu 4.)** Die Hinterbliebenenrenten für Witwer, Witwen und Waisen werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes grundsätzlich eine Versicherungszeit (Beitrags- u. Ersatzzeiten) von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

Wie bereits oben angedeutet, versteht der Gesetzgeber unter Versicherungszeiten die **Beitragszeiten** nach Kalendermonaten berechnet — dies sind die Zeiten, in denen **Versicherungsbeiträge effektiv geleistet worden sind** — und die **Ersatzzeiten.** Unter Ersatzzeiten versteht man die Kalendermonate, in denen **keine Beiträge entrichtet** worden sind, die aber unter gewissen **gesetzlichen Voraussetzungen** gleichwohl **in die Versicherungszeit mit eingerechnet werden.** So kommen als Ersatzzeiten z.B. in Frage:

> Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes,
>
> Zeiten einer **anschliessenden** Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie
>
> Zeiten der durch Verfolgungsmassnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder **eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949,** wenn der Versicherte **Verfolgter** im Sinne des § 1 des BEG ist (vgl. §28 Abs. 1 Ziff. 4 AnVG).

Durch die Anrechnung dieser **Ersatzzeiten** wird der Verfolgte so gestellt, als ob er in dieser Zeit Beiträge geleistet hätte. Diese Ersatzzeiten, die bis vor kurzem in die Versicherungszeit eingerechnet wurden, wenn wenigstens 1 Versicherungsbeitrag **in der Zeit nach dem 1.1.1924** geleistet worden ist, können nach neueren Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen **auch schon dann** zur Anrechnung gelangen, wenn Versicherungsbeiträge **vor dem 1.1.1924** geleistet worden sind. Die Verfolgten, die infolge verfolgungsbedingter Auswanderung ihre Arbeitsstelle zwangsweise vorzeitig verlassen mussten und infolgedessen in den wenigsten Fällen z.B. die 180 Kalendermonate betragende Versicherungszeit für das **Altersruhegeld, soweit Beitragszeiten in Frage kommen,** erfüllen, müssen sich durch bei dem Versicherungsträger rechtzeitig einzureichende Anträge auf **Anerkennung der Ersatzzeiten** ihre Anrechnung sichern.

**2. Änderungen durch das Schlussgesetz**

Der Schlussgesetzgeber hat die Rechtslage der Wiedergutmachungsberechtigten in der Sozialversicherung nur durch 2 Bestimmungen geändert u.zw.:

a) durch die Neufassung des § 138 des BEG,
b) durch die Einfügung des Art. X.

**Zu a)** Der § 138 in seiner neuen Fassung lautet, wie folgt:

> «Die Wiedergutmachung für Schaden, den der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung; befristete Anträge nach diesen Rechtsvorschriften können bis zum Ablauf des 30.9.1966 gestellt werden.»

Nach der bisherigen Fassung des § 138 BEG waren Anträge auf Wiedergutmachung eines Schadens in der Sozialversicherung bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG, d.h. bis zum 1.4.1958 zu stellen. Diese Fristbestimmung gilt auch für die Stellung von Anträgen auf Anerkennung der Ersatzzeiten. **In der**

unter der Geltung des BEG alter Fassung geübten bisherigen Praxis hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin die Fristbestimmung dankenswerter Weise elastisch behandelt und Anträge regelmässig auch dann positiv beschieden, wenn derartige Anträge nach dem 1.4. 1958 eingereicht worden sind, sofern durch eindeutige Unterlagen die Verfolgteneigenschaft nachgewiesen wurde. Einige wenige Landesversicherungsanstalten haben in derartigen Fälllen wegen Fristversäumung Schwierigkeiten gemacht. Fast immer aber hat das Sozialgericht helfend eingegriffen.

Durch das Schlussgesetz ist die obenerwähnte Frist nunmehr bis zum 30.9.1966 verlängert worden. **Es ist zu erwarten,** dass die Verwaltungspraxis auch die neue Fristbestimmung nicht streng, sondern, ebenso wie in der Vergangenheit, elastisch handhaben wird. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, hat sich zu dieser Frage am 6.4.1966 wie folgt geäussert:

> «Wir sind der Auffassung, dass Anträge auf Eintragung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG und Anträge auf freiwillige Versicherung nach Art. X des BEG-Schlussgesetzes **an keine Frist gebunden sind. Es empfiehlt sich jedoch** die Anträge auf Eintragung von Ersatzzeiten wegen Beibringung der entsprechenden Beweismittel **möglichst frühzeitig** zu stellen, damit im späteren Rentenverfahren Verzögerungen durch fehlende Unterlagen nicht eintreten.»

Schon im Interesse der schnellen Abwicklung ist es zweckmässig, dass Anträge auf Anerkennung von Ersatzzeiten und auf Weiterversicherung gemäss Art. X des Schlussgesetzes (vgl. weiter unten zu b) bis zum 30.9.1966 eingereicht werden.

**Zu b)** Eine weitere Neuerung im Rahmen der Wiedergutmachung für Schäden in der Sozialversicherung hat der Schlussgesetzgeber durch Einführung des Art. X geschaffen. Diese Bestimmung, die die Überschrift trägt:

**«Artikel X Wiedergutmachung in der Sozialversicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat.»**

lautet in dem hier besonders interessierenden Absatz (1) — die folgenden Absätze enthalten vorwiegend **versicherungstechnische** Regelungen — wie folgt:

> «(1) Sind einer Verfolgten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung oder der Ehefrau eines solchen Verfolgten **in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945** Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden, so kann sie sich in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor Inkrafttreten dieses Artikels entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern. Abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes kann sie **Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1 Januar 1924 zurück nachentrichten,** auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Die Beiträge sind in

den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten mit der Massgabe, dass Beiträge in den nach dem 31. Dezember 1958 neu eingefügten Beitragsklassen nur für die Zeiten gelten, für die die Beitragsklassen erstmalig eingeführt wurden. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. »

In dem Art. X des Schlussgesetzes handelt es sich um eine rein versicherungs**rechtliche** Regelung, die eigentlich nicht in ein Änderungsgesetz zum BEG gehört hätte. Wegen der besonderen Dringlichkeit dieser Neuregelung wollte aber der Gesetzgeber nicht bis zu einer Novellierung der Bestimmungen über die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung warten.

Nach der bisherigen Gesetzlage **verlor** eine Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten **alle ihre Rechte aus der Sozialversicherung, wenn sie sich die geleisteten Beiträge hatte erstatten lassen.** Es bestand auch bisher Ungewissheit darüber, ob die Erstattung von Beiträgen eine **Weiterversicherung** zulässt. Die in Art. X erfolgte Neuregelung stellt nunmehr klar, dass eine Beitragserstattung an eine Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten wegen Heirat einer Weiterversicherung nicht entgegensteht. Die Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten, die die Beitragserstattung **zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945** in Anspruch genommen hat, kann **jetzt** die bisherige Benachteilung hinsichtlich ihrer Rentenansprüche bereinigen u.zw. dies durch die ausdrücklich zugelassene **Weiterversicherung.** Die Rechtskraft früherer, dieser neuen Regelung **zuwiderlaufenden** Entscheidungen wird aufgehoben und steht der Geltendmachung eines auf Art. X des Schlussgesetzes gestützten Anspruchs nicht entgegen.

Die Weiterversicherung muss grundsätzlich in demselben Versicherungszweig erfolgen, in dem die erstatteten Beiträge entrichtet waren. Lediglich bei früherer Beitragsleistung **zur knappschaftlichen Rentenversicherung kann die Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung erfolgen, nicht jedoch bei Beitragsleistung zur Invalidenversicherung.**

Die Bemessung der Höhe des Beitrags im Rahmen der **Weiterversicherung** steht der Versicherten frei, doch muss sie einer der Beitragsklassen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen. Durch die Wahl einer höheren Beitragsklasse erhöht sich der Rentenanspruch.

Bis zum 1.1.1967 kann eine Nachentrichtung von Beiträgen auch noch nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen.

Es war die Frage streitig, ob im Rahmen des Artikels X des Schlussgesetzes **Beiträge** für die **gesamte Versicherungszeit,** z.B. für 60 Monate (bei der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenrente) oder für 180 Monate (bei dem Altersruhegeld) **nachentrichtet** werden müssen, oder **ob auch Ersatzzeiten** wegen Verfolgung berücksichtigt und in die Versicherungszeit mit eingerechnet werden können, sodas sich die **Zahl** der **nachzuentrichtenden Beiträge** entsprechend verringert. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, hat sich jetzt für die Anrechnung der Ersatzzeiten im Rahmen des Art. X des Schlussgesetzes **entschieden** und hat auch schon **entsprechende Formulare** herausgegeben. Es darf wohl angenommen werden, dass sich die anderen Versicherungsträger dieser Auffassung anschliesen. Ist also eine Berechtigte, die Anspruch auf Altersruhegeld erheben will, beispielweise am 1.1.1936 ausgewandert, so kann sie mit der Anerkennung von 168 Monaten als Ersatzzeiten (— bis

zum 31.12.1949 —) rechnen, sodass sie zwecks Erfüllung der Versicherungszeit von 180 Monaten **nur noch 12 Monatsbeiträge** nachentrichten muss. Ist eine Berechtigte beispielsweise schon am 1.10.1935 ausgewandert, so hat sie Anspruch auf Anrechnung von 180 Monaten als Ersatzzeiten. In diesem Falle **genügt es** für den Anspruch auf das Altersruhegeld, wenn für die Zeit vor der verfolgungsbedingten Auswanderung nur **ein Beitrag** nachentrichtet wird. Die Nachentrichtung von Beiträgen erfolgt **tunlichst in der höchstmöglichsten Beitragsklasse,** da sich dies, wie oben erwähnt, **rentensteigernd auswirkt.**

Für das weitere Verfahren ist folgende Bestimmung von Bedeutung: Gemäss Absatz (4) des Art. X genügt es für die Feststellung der erfolgten Beitragserstattung, wenn diese glaubhaft gemacht ist. **Diese ist glaubhaft gemacht wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden.**

Nach der authentischen Interpretation des Wiedergutmachungsausschusses hat «überwiegende Wahrscheinlichkeit» hier die gleiche Bedeutung wie «Wahrscheinlichkeit» im Sinne des Sprachgebrauchs des BEG (vgl. Bundesdrucksache IV 3423). Dies bedeutet: es muss mehr **für** als **gegen** die Annahme einer Beitragserstattung sprechen.

Die Verfahrensvorschriften des Art. X Abs. 4 haben besondere Bedeutung für Antragsteller, die ihre Beiträge an die Invalidenversicherung entrichtet haben, deren kontoführende Landesversicherungsanstalten in Gebieten ausserhalb der Bundesrepublik oder Berlin-West ihren Sitz hatten. Dort sind die Konten nicht vollständig erhalten geblieben. Die Unterlagen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, aus den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg sind mit geringen Ausnahmen erhalten geblieben.

Der Absatz (2) des Art. X des Schlussgesetzes enthält rein versicherungstechnische Regelungen, sodass ein Eingehen auf diese hier entbehrlich erscheint.

Art. X ist am 1.10.1965 in Kraft getreten.

Abschliessend wird noch auf folgende Besonderheit hingewiesen: Die Ansprüche auf Wiedergutmachung in der Sozialversicherung **bei Beitragserstattung wegen Heirat** fallen nicht unter das Haushaltssicherungsgesetz.

KAPITEL XIV.

## DAS BEG-SCHLUSSGESETZ UND DAS HAUSHALTSSICHERUNGSGESETZ (HSG).

Durch § 169 des Schlussgesetzes war die sofortige Fälligkeit aller festgesetzten Entschädigungsleistungen gewährleistet. Durch den Erlass des Haushaltssicherungsgesetzes (HSG) hat diese gesetzliche Bestimmung eine nicht unwesentliche Veränderung zu **Ungunsten** der Wiedergutmachungsberechtigten erfahren.
Art 19 dieses Gesetzes trifft für BEG-Ansprüche folgende Regelung:

«1) Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach diesen Gesetzen werden für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf jeweils 1,9 Milliarden festgesetzt.

2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vomhundertsätze für die Höhe der durch Geldleistungen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 zu erfüllenden Ansprüche festzusetzen.

Die in Art. 19 vorbehaltene **die BEG-Anspruche betreffende Durchführungsverordnung** enthält folgende Regelung:

Gemäss § 1 dieser Verordnung sind folgende BEG-Ansprüche sofort nach Festsetzung zu 100% zu erfüllen:

1. Ansprüche auf laufende Renten,
2. Ansprüche fur Heilverfahren,
3. Ansprüche auf Hausgeld,
4. Ansprüche auf Umschulungsbeihilfen,
5. Ansprüche auf Darlehen,
6. Ansprüche auf Beihilfe für Schaden in der Ausbildung,
7. Ansprüche auf Soforthilfe,
8. Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für die Krankenversorgung,
9. Ansprüche auf Härteausgleich,
10. Ansprüche auf Wiedergutmachung in der Sozialversicherung bei **Beitragserstattung wegen Heirat.**

Hier handelt es sich, wie der obige Katalog zeigt, um Ansprüche, die ihrer Zweckbestimmung nach auf sofortige Erfüllung gerichtet sind. Dies gilt ganz **besonders** hinsichtlich der Härteleistungen, die den Verfolgten gem. § 165 oder § 171 BEG-Schlussges. gewährt werden.
Gem. § 2 dieser DV sollen Ansprüche von Berechtigten, die am 1.1.1966 das 65. Lebensjahr vollendet haben voll erfüllt werden. Berechtigte in diesem Sinne sind nicht nur der Verfolgte selbst, sondern auch seine Hinterbliebenen bei Ansprüchen wegen Schadens an Leben und Ansprüchen auf Versorgung der Hinterbliebenen, sowie der überlebende Ehegatte bei Ansprüchen auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Stirbt der Berechtigte nach dem 1.1.1966, ohne dass die Ansprüche ihm gegenüber erfüllt worden sind, so gilt bei diesen Ansprüchen die Regelung auf sofortige

100%ige Befriedigung auch für seine Erben. Gemäss dieser Vorschrift sollen also diese Ansprüche auch nach dem Tode des **Verfolgten** sofort voll befriedigt werden, wenn **dieser** den 1.1.1966 erlebt und zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es fällt auf, dass in § 2 neben dem Lebensalter **nicht** auch noch andere, vor allem soziale Gesichtspunkte, so besonders Bedürftigkeit für die bevorzugte Regelung berücksichtigt worden sind. Dies hätte jedenfalls der im Bundestag vom Bundesfinanzminister abgegebenen Zusage entsprochen. Bestehende Bedürftigkeit führt also im Rahmen dieser 1. DV nicht zu einer sofortigen vollen Befriedigung eines Anspruchs.

Alle übrigen Ansprüche, die nach dem BEG alter Fassung und nach dem Entschädigungs-Schlussgesetz bestehen, werden gem. § 3 der DV zunächst nur zu 40% erfüllt. Dabei werden Beträge bis zu DM 5000.— voll ausgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich bei Anwendung der Quotierung von 40% ein Betrag von weniger als DM 5000.— ergeben sollte. Diese Regelung bedeutet, dass zunächst alle Ansprüche bis DM 5000.— voll befriedigt werden, während bei Ansprüchen über DM 5000.— auf jeden Fall DM 5000.— voll bezahlt werden. Auch dabei errechnet sich die Quote von 40% aus dem Gesamtbetrag des Anspruches.

Zur Klarstellung dieser letzterwähnten Regelung dienen folgende Beispiele, die auch in der amtlichen Begründung zu der DV angeführt sind.

**Beispiel 1)** der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von DM 3000.— festgesetzt. Es werden DM 3000.— ausgezahlt.

**Beispiel 2)** Der Entschädigunganspruch ist auf DM 6000.— festgesetzt. Der Quotenbetrag (40%) beläuft sich auf DM 2400.—. Ausgezahlt werden DM 5000.—.

**Beispiel 3)** Der Anspruch ist auf DM 20.000.— festgesetzt. Der Quotenbetrag (40%) beläuft sich auf DM 8000.—. Es werden DM 8000.— ausgezahlt.

Die aufgrund der Ermächtigung des Art. 19 des HSG erlassene 1. DV setzt nur die Vomhundertsätze für das Jahr 1966 fest. Für das Jahr 1967 werden die Vomhundertsätze durch eine 2. DV festgesetzt werden.

Sofern sich ergeben sollte, dass der zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen von 1,9 Milliarden im Rechnungsjahr 1966 durch die Regelung der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschöpft wird, so werden in der vorerwähnten weiteren Rechtsverordnung ergänzende Regelungen **für die Verteilung dieses Restbetrages** getroffen werden. Dieser Restbetrag darf also nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Wann der Restbetrag der 1966 nicht voll erfüllten Ansprüche zur Auszahlung gelangen wird, ist noch nicht zu übersehen. Nach der Konzeption der Bundesrepublik, wie sie aus der amtlichen Begründung zur 1. Verordnung ersichtlich ist, wird davon ausgegangen werden müssen, dass die Restbeträge erst 1969 gezahlt werden. Die Bundesrepublik hat also die unverkennbare Absicht, das Moratorium über die Jahre 1966 und 1967 hinaus bis in das Jahr 1969 zu erstrecken.

**Anhang Nr. 1.**

**Vorläufiges Verzeichnis der Konzentrationslager, die dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, unterstanden haben (vgl. § 42 Abs. 2):**

| Hauptlager: | Aussenkommandos: |
|---|---|
| Auschwitz | Altdorf |
| | Althammer |
| | Beruna |
| | Birkenau |
| | Bismarkhütte |
| | Blechhammer |
| | Kdo. v. Monowitz |
| | Bobrek |
| | Brünn |
| | Budy |
| | Buna |
| | Kdo. v. Monowitz |
| | Charlottengrube |
| | Huta Karolina |
| | Bei Czernica, Rybnik, |
| | Lukow, Rydultowy |
| | Chelmek |
| | Chorzow |
| | Krenau |
| | Cmentarna Lagisza |
| | Czechowlce |
| | Czechowice-Dziedzice |
| | Czernica |
| | Ernforst |
| | Freudenthal |
| | Fürstengrube- |
| | Huta Ksiazeca |
| | b. Myslowitz |
| | Gleiwitz,I,II,III,IV |
| | Golleschau |
| | Günthergrube |
| | bei Myslowitz |
| | Hindenburg |
| | Jawlschowitz |
| | Jaworzno Kr. Chrzanow |
| | Kobior Kr. Pszczyna |
| | Krenau |
| | Lagiewniki-Slaskie- |
| | Hubertushütte |
| | Laurahütte |
| | Kdo. v.Monowitz |
| | Ledziny |
| | Lesslau |
| | Monowitz |
| | Myslowitz |
| | Neustadt/Prudnik/ |
| | Oberschles. |
| | Peiskretscham |
| | Plawy-Harmeze |
| | Rajsko |
| | Rybnik |
| | Rydultowy |
| | Schwientochlowitz |
| | Siemienowice |
| | Slawecice |
| | kdo. v. Ernforst |
| | Sosnowice |
| | Trzebina |
| | Zasole |
| | Zittau |
| Bergen-Belsen | Bomlitz |
| Buchenwald früher: Ettersberg | mit zahlreichen Aussenkommandos |
| Dachau | mit zahlreichen Aussenkommandos |
| Dora-Mittelbau in Salza bei Nord-hausen/Thür. | mit verschiedenen Aussenkommandos |
| Fallersleben | |
| Flossenbürg | mit zahlreichen Aussenkommandos |
| Gross-Rosen | Aslau |
| | Bad Warmbrunn |
| | Bautzen |
| | Bernsdorf |
| | Blechhammer |
| | Bolkenhain |

| Hauptlager: | Aussenkommandos: | Hauptlager: | Aussenkommandos: |
|---|---|---|---|
| | Libiaz Maly | | Breslau |
| | Lukow | | Brieg |
| | Buchwald-Hohenwiese | | Niesky |
| | Kdo. v. Hirschberg | | Oberaltstadt |
| | Brünnlitz | | Oberwüstegiersdorf |
| | Bunzlau | | Parschnitz |
| | Christanstadt | | Peterswaldau |
| | Dörnhau | | Prausnitz |
| | Dyhernfurth | | Rauscha |
| | Erlenbuch | | Reichenau |
| | Eule | | Reichenbach |
| | Gem. Ludwigsdorf | | Reichenberg |
| | Falkenberg | | Schmiedeberg- |
| | Faulbrück | | Fürstenstein |
| | Friedland b. Schönberg | | Schotterwerk |
| | Fürstenstein- | | Seufergraben |
| | Schmiedeberg | | Striegau |
| | Gabersdorf | | Tannhausen |
| | Gassen | | Waldenburg |
| | Gellenau | | Wittichenau |
| | Gebhardsdorf | | Wolfsberg |
| | Görlitz | | Wüstegiersdorf |
| | Gräben | | Wüstewaltersdorf |
| | Grafenort | | Zittau |
| | Grulich | | |
| | Grünberg | SS-Sonder- | Farschweiler über |
| | Gruschwitz | lager | Hermeskeil |
| | Halbstadt | Hinzert | Gelnhausen |
| | Hartmannsdorf | | Gusterath |
| | Hirschberg | | Hermeskeil |
| | Hochweiler | | Hoppstädten/Nahe |
| | Hohenelbe | | Konz |
| | Kaltwasser | | Langendiebach |
| | Kamenz | | Mainz/Finthen |
| | Kittlitztreben | | Mariahütte I und II |
| | Klein-Radisch | | Neubrücke-Hopp |
| | b. Klitten | | städten/Nahe |
| | Kratzau | | Nonnweiler |
| | Kurzbach-Grünthal | | Pluwig |
| | Landeshut | | Pöllert |
| | Lärche | | Primstal |
| | Langenbielau | | Rheinsfeld I und II |
| | Lehmwasser | | Saarburg I und II |
| | Lissa | | Talfang |
| | Ludwigsdorf | | Trier I und II |
| | Mährisch- | | Trierweiler |
| | Weisswasser | | Wächtersbach |
| | Markstädt | | Wiesbaden |

| Hauptlager: | Aussenkommandos: | Hauptlager: | Aussenkommandos: |
|---|---|---|---|
| | (Fünfteichen) | | Wittlich |
| | Märzbachtal | | Zweibrücken |
| | Märzdorf | Kauen | Aleksotas |
| | Mittelsteine | | Palemonas |
| | Neisse | | |
| | Neusaltz/Oder | Lemberg | |
| Lichtenburg | | | Grammelser |
| in Prettin/ | | | Hammerfest |
| Elbe | | | Hatten |
| später: | | | Karsjok |
| Ravensbrück | | | Kirkenes |
| | | | Kvalsund |
| Majdanek- | Budzyn Kr. Krasnik, | | Laxelv |
| Lublin | Polen | | Nordkap |
| | Hrubieszow | | Nordreisen |
| | Trawniki | | Oxelv |
| | | | Raxervarre |
| Mauthausen | mit zahlreichen | | Rotsundelv (Rotsuna) |
| | Aussenkommandos | | Ryppertofjord |
| Moringen/ | | Plaszow, | Bierzanow-Plaszow |
| Soling | | Polen | Krs. Krakau |
| | | | Biesiadka |
| Natzweiler | mit zahlreichen | | Huta Komarowska |
| | Aussenkommandos | | Kosice |
| | | | Krakau |
| Neuengamme | mit zahlreichen | | Mielec |
| | Aussenkommandos | | Wieliczka Kr. Krakau |
| | | | Zakopane |
| Niederhagen- | | | |
| Wewelsburg | | Prove- | |
| Papenburg | Börgemoor | niskiasi/ | |
| Emsland- | Aschendorfer Moor | Litauen | |
| gruppe | Brual-Rhede | Pustkow/ | |
| | Dörpen-Walchum | Polen | |
| | Neusustrum | | |
| | Esterwegen | Radom/Polen | |
| | Veersen | | |
| | Fuellen | Ravensbrück | |
| | Gross-Hesepe | vormals: | mit verschiedenen |
| | Dalum | Lichtenburg | Aussenkomandos |
| Gruppe | Arras | Riga- | Dundaga |
| «West» | Berck-Plage- | Kaiserwald | Eleja-Meitenes |
| I und II in | Berck sur Mer | | Lenta |
| Frankreich | Calais, Letaow- | | Spilwe |
| | Vorbeck-Baracken | Sachsenburg | Augustusburg- |
| | Cambrai | | Schloss Lützelhöhe |
| | Pihen | | |

| Hauptlager: | Aussenkommandos: |
|---|---|
| | Saleux |
| | Samer |
| | Watten |
| Gruppe «Nord» in Norwegen | Alte Fjord (Alterfjord) |
| | Badderen (Badderbotten) |
| | Bakkeby |
| | Djupyik (Djupoik) |
| | Forsoel |
| | Danzig |
| | Danzig-Neufahrwasser |
| | Dzimianen Kr. Koscierzyna |
| | Elbing |
| | Gartschin Kr. Koscierzyna |
| | Gotenhafen |
| | Graudenz |
| | Grenzdorf |
| | Grodno |
| | Gutowo Kr. Lubawa |
| | Gwisdyn Kr. Lubawa |
| | Kiobia Kr. Torun |
| | Kokoschken |
| | Kolkau |
| | Krzemieniewo Kr. Lubawa |
| | Lauenburg |
| | Malken-Malki Krs. Brodnica |
| | Mierzynek Kr. Lipno |
| | Nawitz/Pomm. |
| | Obrzycko |
| | Praust |
| | Scherokopas Kr. Torun |

| Hauptlager: | Aussenkommandos: |
|---|---|
| Sachsenhausen | Mit zahlreichen Aussenkomandos |
| Salaspils/Lettland | |
| Stutthof | Bottschin Kr. Torun |
| | Bottschin |
| | Bromberg |
| | Bruss-Brusy |
| | Cieszyn Kr. Brochnica |
| | Sophienwalde |
| | Pr. Stargard |
| | Stolp |
| | Thorn |
| Sicherungslager Vorbruck-Schirmeck | Haslach |
| Vught-Hertogenbosch Niederlande | Amersfoort |
| | Arnhem |
| | Breda |
| | Eindhoven |
| | Gilze Rijen |
| | s'Gravenhage |
| | Haaren Bei Tilburg |
| | Leeuwarden |
| | Moerdyjk |
| | Rosendaal |
| | St. Michielsgestel |
| | Valkenburg bei Leiden |
| | Venloe |
| Warschau/Polen | |

Durchgangslager

Drancy/Frankreich
Malines/Belgien
Westerbork/Holland

Überwiegend Vernichtungslager

Belzec
Chelmno
Jungfernhof
Maly Trostinec
Sobibor
Treblinka

**Anhang Nr. II**

## AUSZUG
### aus der neuen Zweiten Durchführungsverordnung (Gesundheitsschaden) zum BEG Schlussgesetz

**§15 Bemessung des Hundertsatzes**

(1) Bei der Bemessung des Hundertsatzes ist von dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze auszugehen. Soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten dies rechtfertigen, ist ein niedrigerer oder höherer Hundertsatz festzusetzen.

(2) Zu den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Hundertsatzes des Diensteinkommens (§ 31 Abs. 4 BEG) massgebend sind, gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(3) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:
1. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
2. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit.
3. eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zu erwerben unterlässt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
4. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
5. Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und Erträgnisse aus Wertpapieren, es sei denn, dass es sich nachweisbar um Zinsen oder Erträgnisse aus der Anlage von Leistungen handelt, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat,
6. sonstige Vermögenserträgnisse,
7. Rentenleistungen, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten hat oder erhält, sofern diese Leistungen nicht bereits nach §§ 141d bis 141k BEG berücksichtigt werden,
8. sonstige Versorgungsbezüge.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie
1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1 Sept. 1965 den Betrag von 200 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(6) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs zu Ungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Durschnittswerte der Devisenkurse und die Kaufkraftrichtzahlen für jedes Jahr gegenüberzustellen.

**§ 15a Zuschläge und Abschläge bei der Bemessung des Hundertsatzes.**

(1) Bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 15 sind im Regelfall folgende Zuschläge zu dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze vorzunehmen:

1. für Leistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
   a) bei Verheirateten:
      für den Ehegatten — 5 vom Hundert,
      für jede sonstige unterhaltsberechtigte Person — 2,5 vom Hundert,
   b) bei Unverheirateten:
      für jede unterhaltsberechtigte Person — 2,5 vom Hundert,
2. für eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 80 vom Hundert — 5 vom Hundert,
3. für eine erhebliche Entstellung, Verstümmelung oder Lähmung, sofern diese bei der Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt worden ist, — 2,5 vom Hundert.

Der Zuschlag nach Nummer 1 entfällt, wenn der Ehegatte oder die sonstige unterhaltsberechtigte Person ein eigenes Einkommen von mindestens 300 Deutsche Mark monatlich hat; der Zuschlag entfällt ferner, wenn er bereits bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente einer anderen unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt worden ist.

(2) Bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 15 sind im Regelfall folgende Abschläge von dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 6 BEG festgelegten Hundertsätze vorzunehmen:

1. für je 150 Deutsche Mark monatliches anderweitiges Einkommen im Sinne von § 15 Abs. 3, das den -Frei betrag nach §15 Abs. 5 übersteigt, — 2,5 vom Hundert,
2. für besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse, soweit sie nicht bereits nach Nummer 1 berücksichtigt worden sind — 5 vom Hundert.

(3) Bei einer Ehefrau, die gemäss § 14 Abs. 6 in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, werden bei der Bemessung des Hundertsatzes 40 vom Hundert des Einkommens des Ehemannes als eigenes Einkommen berücksichtigt.

(4) Bei einer Ehefrau, die nach ihrer eigenen wirtschaftlichen oder sozialen Stellung in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

(5) Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 1 und Abschläge nach Absatz 2 Nr. 2 entfallen, wenn der Ehegatte selbst Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit hat und die Zu- und Abschläge bereits bei der Berechnung seiner Rente vorgenommen worden sind.

**§ 16 Mindestrente**

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 32 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

**§ 17 Verteilung von anzurechnenden Leistungen**

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäss § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, dass dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

Anhang III

| 56. II — 3 |
|---|
| Aktenzeichen |

**Bitte zunächst Anleitung lesen**

An den
Regierungspräsidenten

5 Köln 1

Zeughausstraße 4
Postfach 1448

Erklärung zu meinem Antrag auf Beihilfe nach Art. V BEG-Schlußgesetz:

| | |
|---|---|
| 1. Familienname<br>(bei Frauen auch Geburtsname) | |
| Vornamen<br>(Rufname unterstreichen) | |
| gegebenenfalls früherer Name oder andere Schreibweise | |
| 2. Geburtsdatum<br>Geburtsort (Land / Bezirk) | |
| 3. Vollständige Anschrift am 31. 12. 1965<br>(Wohnsitzbescheinigung beifügen) | |
| 4. Derzeitige Staatsangehörigkeit | |
| 5. Nummer des Personalausweises<br>(Beglaubigte Fotokopie oder beglaubigte Abschrift — in Israel: Auszug aus dem Einwohnermelderegister — beifügen) | |
| 6. Gegenwärtig ausgeübte Erwerbstätigkeit | |
| 7. Namen der lebenden Kinder | |

| | |
|---|---|
| 8. a) Wann haben Sie den kommunistischen Machtbereich verlassen? | |
| b) Wohnsitz vor Verlassen des kommunistischen Machtbereichs | |
| c) Staatsangehörigkeit vor Verlassen des kommunistischen Machtbereichs | |
| d) In welches Land sind Sie zuerst eingewandert? (amtliche Einwanderungsbestätigung beifügen) | |

e) Haben Sie sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten?

Ja ☐ Nein ☐

9. a) Haben Sie bereits andere Entschädigungsanträge gestellt?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja: bei welcher Behörde?

Aktenzeichen:

b) Haben Sie Wiedergutmachungsleistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten? (einschließlich Leistungen aus Sonderfonds und Härteausgleichsmitteln)

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja: von welcher Behörde?

Aktenzeichen:

10. Name des Bevollmächtigten (Vollmacht beifügen)

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

11. Auf welches Bankkonto sollen Zahlungen überwiesen werden?

12. Anschrift bei Beginn der Verfolgung:

13. Aus welchen Gründen wurden Sie verfolgt? (gegebenenfalls Nachweis der Zugehörigkeit zum Judentum beifügen; In Israel genügt Auszug aus dem Einwohnermelderegister)

14. Verfolgungsbedingter Freiheitsschaden

| | von | bis | Ort, Bezirk |
|---|---|---|---|
| a) Freiheitsentziehungen in einem Konzentrationslager, Gefängnis, Zwangsarbeitslager oder Zwangsaufenthalt im Ghetto (Zeugenerklärungen beifügen) | | | |
| b) Freiheitsentziehungen anderer Art (genaue Schilderung und Zeugenerklärungen beifügen) | | | |
| c) Tragen des Judensterns oder eines entsprechenden Kennzeichens (Zeugenerklärungen beifügen) | | | |
| d) Illegales Leben (genaue Schilderung und Zeugenerklärungen beifügen) | | | |

15. Sind Sie in Ihrer Erwerbsfähigkeit nachhaltig um mindestens 80 % gemindert?
(wenn ja: ärztliche Bescheinigung und zur Frage der Erwerbstätigkeit amtliche Bestätigung beifügen)

Ja ☐ Nein ☐

16. Nur ausfüllen, wenn Ansprüche als Ehegatte eines/einer aus Verfolgungsgründen Getöteten erhoben werden:
(Urkunden oder Zeugenerklärungen beifügen)

a) Name des/der Verstorbenen ..................................................

Geburtsdatum ..................................................

Geburtsort ..................................................

Tag der Eheschließung ..................................................

Ort und Stelle der Eheschließung ..................................................

Wohnsitz bei Verfolgungsbeginn ..................................................

Todestag ..................................................

Sterbeort ..................................................

b) Bei Ansprüchen als Witwer:
Hat die Verstorbene vor der Verfolgung Ihren Lebensunterhalt bestritten?
(gegebenenfalls Zeugenerklärungen beifügen)

Ja ☐ Nein ☐

c) Haben Sie nach dem Tode des/der Verfolgten wieder geheiratet?
(wenn nein: amtliche Bestätigung beifügen)

Ja ☐ Nein ☐

17. Ich habe niemals der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet.
Nach dem 8. Mai 1945 ist gegen mich weder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte noch eine Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren oder eine gleichschwere andere Strafe rechtskräftig verhängt worden.

18. Ich versichere an Eides Statt, daß alle vorstehenden und meine beigefügten Erklärungen richtig sind.
Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

19. Von der Anleitung, insbesondere dem Hinweis Nr. 2, habe ich Kenntnis genommen. **Ein vollständiger Lebenslauf (Nr. 5 der Anleitung) ist beigefügt.**

| ............................ | ............................ | ............................ |
|---|---|---|
| Wohnort | Tag | **e i g e n h ä n d i g e Unterschrift** (Vor- und Familienname) |

............................
Straße

**Beglaubigungsvermerk.**

Vorstehende Unterschrift des Antragstellers (vgl. Angaben zur Person Nr. 1 bis 5 des Fragebogens) wurde heute in meiner Gegenwart geleistet. Der/die Erschienene ist dem Unterzeichneten persönlich bekannt — hat sich ausgewiesen

durch Vorlage seines/ihres ............................

(Personalausweises/Reisepasses), ausgestellt am: ............................

durch: ............................

in: ............................

gezeichnet:

............................
(Unterschrift, Amtsbezeichnung/Stempel)

## AUSZUG

aus der vom Medical Board Tel-Aviv gefertigten Zusammenstellung von Krankheiten, in denen sich die medizinische Erkenntnis über die Verfolgungsbedingtheit gewandelt hat. (Vergl. Art. IV, 1 (1) a).

**Zu A. 1) Amöbiasis:**

a) Die Verfolgungsbedingtheit wird heute auch anerkannt, wenn erst Jahre nach der Einwanderung die Amöbeninfektion auftrat, da eine Immunität nicht erworben wird. Früher wurde in solchen Fällen, unter Hinweis auf die «Gewöhnung an das Klima in Palästina/Israel», der Zusammenhang mit der Verfolgung verneint. «Auch Jahre nach der Einwanderung erworben als verfolgungsbedingt anerkannt». (Urteil des OLG-Frankfurt vom 22.7.1961 — 2 U — 355/59 — RzW 1961, S. 51).

«Der adäquate Zusammenhang mit der Verfolgung wird durch Zeitablauf nicht unterbrochen» (Urteil des KG, vom 2.12.1964 — 13 U (Entsch.) 715/64 — RzW 1965, S. 71).

b) Bisher standen Ämter und Gerichte auf dem Standpunkt, dass eine Amöbiasis bei einem Verfolgten, der nach Abschluss der Nazi-Verfolgung nach Palästina/Israel einwanderte, nicht als verfolgungsbedingt gelte. — Nach dem BGH-Urteil vom 20.11.1964 (im URO-Rundschreiben Nr. 1304/65, FfM vom 5.2.1965) gilt die bisherige Beurteilung **nicht** unter gewissen Umständen, die den Verfolgten später zwangen, nach Palästina/Israel zu übersiedeln.

c) Amöbiasis und kardiovaskuläre Störungen:
**Prof. Lyon: Amöbiasis und das Kardiovaskularsystem** (Sonderdruck aus «Zeitschrift für Kreislaufforschung» 1961, Bd. 50, S. 698. Siehe auch unter **«Malaria»** (Sonderdruck: Deutsches Mediz. Journal, November 1961, Heft 22 sowie Statistische Daten in der oben erwähnten Arbeit der Frau Dr. Gertrud **Kallner** mit vergleichenden Zahlen anderer Länder und Literatur (Seiten 25—28).

**Zu B. 6) Hepatitis infectiosa**
Gelbsucht, Icterus catarrhalis

Erhöhte Infektionsgefahr, besonders hohe Erkrankungsziffern bei Neueinwanderern, insbesondere Jugendlichen aus Europa.

Statistische Daten 1947—1957 im Buche **Health Services in Israel,** S. 54

**Prof. Lyon: «Folgezustände der A-Virushepatitis** als verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden» (Der Medizinische Sachverständige, Mai 1963, Nr. 5, Seite 89)

Statistische Zahlen in der früher erwähnten Arbeit der Frau Dr. Gertrud **Kallner** mit vergleichenden Zahlen anderer Länder (S. 8-9)

**Zu C. 15) Hypertonie**

Der essentielle Bluthochdruck (Hypertonie) ist viel weniger umstritten, da er als psychosomatische Erkrankung ohne grösseren Widerspruch anerkannt ist.
Doch die zahlreichen Gerichtsfälle beweisen, dass er nicht immer ohne weiteres als verfolgungsbedingt anerkannt wurde, und so dürfte es manche Fälle geben, die auch endgültig abgelehnt wurden. Hier genügt es, klinische Gutachten anzuführen, in welchen man die wissenschaftliche Begründung der Hypertonie als verfolgungsbedingte Krankheit findet:

1) **Hypertonie als Folge psychischer Dauerbelastung** — Gutachten der Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim (URO-Rundschr. Nr. 760/61, FfM vom 15.6.1961)
2) **Hypertonie und Todesfolge** — Gutachten der Mediz. Universitäts-Klinik Freiburg (URO-Rundschreiben Nr. 707/61 vom 23.3.1961, FfM)
3) Gutachten der Mediz. Universitäts-Klinik Tübingen (URO-Rundschreiben Nr. 1237/64, FfM, vom 16.6.1964)
4) **Hypertonie**, verursacht durch seelischen Insult während der Verfolgung Gutachten der Universitäts-Klinik Freiburg i/Br. vom 19.4.1963
5) Psychosomatische Betrachtung zur Entstehung der Hypertonie. Aus einem Gutachten des Prof. **Mitsherlich** (URO-Rundschreiben Nr. 697/61. FfM, vom 1.3.1961)
6) Bluthochdruck, Coronarsclerose, Tod infolge Herzinfarcts. Gutachten des Kerckhoff-Institutes der Max-Planck-Gesellschaft vom 5.7.1965 (URO-Rundschreiben Nr. 1366/65, FfM, vom 14.10.1965).

Ferner zwei Gerichtsurteile: Aufregungen und seelische Balastungen können vorübergehend eine Steigerung des Blutdrucks hervorrufen (KG v. 30.7.1963 — 19 U Entsch. 1881/62) und bei leicht erregbaren nervösen Menschen eine anlagebedingte Hypertonie richtunggebend verschlimmern (KG RzW 64, 118 Nr. 12) — Zitiert aus dem «Kommentar des BEG — Dr. Brunn-Richard Hebenstreit).

**Zu C. 16) Asthma bronchiale**

Die Ätiologie des Asthma ist nicht in allen ihren Aspekten geklärt. Immerhin sind drei Faktoren — in jedem individuellen Fall allerdings nicht in gleichem Masse — am Entstehen beteiligt: Anlage, allergische Einflüsse, psychische Insulte.
Nicht immer ist einer von den letzten zwei Faktoren als vorhanden, d.h. als verfolgungsbedingt anerkannt worden, u. zw. insbesondere aus Unkenntnis der für Israel spezifischen Verhältnisse.
Israel ist fraglos ein Asthma-Land.
Dabei ist es meist gar nicht ein für Israel spezifisches Allergen, wie z.B. Orangenblütenstaub, welches die Anfälle auslöst, sondern es ist das **Klima**, welches durch den hohen Feuchtigkeitsgehalt der Luft in der Küstenebene charakterisiert ist, die Hauptursache. Hier die Erklärung aus dem Gutachten des Dr. **Kessler** (Siehe unten): «Es gibt Grund zur Annahme, dass im feuchten Klima Zerfallsprodukte entstehen, die auf die Schleimhäute einwirken... Mengenmässig steigt der Gehalt an Pilzsporen, (dies ist das hauptsächlichste Allergen, der wichtigste und häufigste, körperfremde Stoff, der einen sogenannten allergischen Anfall, u. zw. hier den Asthmaanfall auslöst) in geschlossenen Räumen bei hoher Luftfeuchtigkeit.»

Der Einfluss des Klimas in Israel auf das Asthmaleiden ist in einem Fachgutachten des bekannten Allergie-Fachmanns, Dr. Arthur **Kessler**, vom 18.6.1961 enthalten (Akte des Medical-Board).
Ein anderes ärztliches Gutachten behandelt in ähnlicher Weise die in Israel herrschenden Klimaverhältnisse, die ein Asthma bedingen. (Akte des Medical Board).
Aber nicht immer wurde in Fällen, die in der Verfolgung, vor allem im Lager, schweren psychischen Belastungen der bekannten Art im bekannten Ausmasse ausgesetzt waren, der psychische Faktor genügend als Mitursache für das Entstehen des Asthma gewertet. Ebenso auch nicht in Fällen, welche in der Emigration Stress-Situationen ausgesetzt waren.
Jeder Arzt kennt aus seiner eigenen Erfahrung Fälle, in denen psychische Faktoren allein oft sehr schwere Asthmaanfälle auslösen.

Literatur zur Frage des durch psychische Faktoren verursachten Asthma: Aus dem Buche **«Lungenkrankheiten»** von Adolf **Sylla**, 1944, Seite 153:

«...von endogenen, nichtallergischen Ursachen ist in erster Linie das «nervöse Asthma» zu nennen. Namen wie Angst- und Schreckasthma, Ärger- und Sorgenasthma, Bosheitsasthma, Asthma aus verdrängten Komplexen kennzeichnen die Ursachen. Die Auslösung des Asthmamechanismus geht offenbar über das vegetative Nervensystem...»
Aus «Introduction to diseases of the Chest» by James **Maxwell** London, 1945 (Seiten 113/6).
«...Der psychologische Faktor ist so wichtig wie jeder andere, aber schwer zu beurteilen. Es kann aber kein Zweifel sein, dass Asthmaanfälle leichter eintreten können, wenn der Patient in irgendwelcher Weise aufgebracht wird, oder sich in einem Angstzustand befindet...»

**Marshall** and **Ferry,** London, Diseases of the Chest, Butterworth & Co., London, **E.R. Roland,** Seite 84:

«...Psychological factors. Es besteht kein Zweifel über psychological aspect of asthma, wenn man auch nicht so weit gehen kann, wie einige Psychiater, die Asthma einfach als Psychoneurosis bezeichnen. Es gibt sogar Psychiater, die behaupten, sie könnten Asthma durch Psychoanalyse allein heilen...»
An dieser Stelle ist es nicht notwendig, über das im Lager nach zahlreichen Infektionen der Luftwege erworbene Asthma zu sprechen.

Es stellt kein Problem dar und wurde wohl ausnahmslos anerkannt.

**Zu C. 18) Discusschaden (Spondylosis)**
Diese Erkrankungen werden, ähnlich wie die Arteriosclerose, vielfach als Verschleiss- und Alterserkrankung bezeichnet, und, wie dort, ihre Entwicklung als schicksalhaft aufgefasst, d.h. als unausweichlich. Nun ist dies zum Teil richtig: Der Mensch ist durch seinen aufrechten Gang einer besonderen Belastung seiner Wirbelsäule, vor allem an bestimmten Stellen, und damit einem vorzeitigen Verschleiss, der sich vorwiegend an diesen bestimmten Stellen bemerkbar macht, ausgesetzt.
Neben dieser Belastung spielt auch die mangelhafte Ernährung des eigentumlichen Gewebes des Discus, der bekanntlich nicht mit Blutgefässen versorgt ist wie andere Gewebe, sondern indirekt von den benachbarten Knochen der Wirbelkörper durch einen Saftstrom ernährt wird, eine Rolle.

So hat, mit Recht, Prof. **Adler,** Jerusalem, das Wort von der «physiologischen Degeneration» geprägt.

In Wirklichkeit erkrankt aber doch nur ein kleiner Teil an Symptomen und Beschwerden. Das muss einen vorsichtig machen gegen die Auffassung einer schicksalhaften unausweichlichen Erkrankung; d.h. die Beschwerden, die ja schliesslich das eigentliche «Leiden» im eigentlichen Sinne des Wortes, ausmachen, treten auf, wenn zu den geschilderten pathologisch anatomischen Veränderungen noch etwas hinzutritt, ein auslösender Faktor, der das bislang klinisch latente Leiden manifest werden lässt. Zu diesen auslösenden Faktoren gehören schwere berufliche Arbeit, besondere Beanspruchung der Wirbelsäule, Arbeit in gebückter Stellung, Heben schwerer Lasten. Diese schweren Belastungen der WS wirken sich besonders dann aus, wenn auch sonst ungünstige Verhältnisse herrschen. Mit anderen Worten: Jugendliche, die den schweren Schäden einer schweren Berufsarbeit, wie z.B. in der Landwirtschaft, ausgesetzt waren, noch dazu meistens vor der Berufsumschichtung keine körperliche Arbeit verrichteten, sich unter der ungünstigen Einwirkung eines schweren Klimas befanden und einer damals im Lande sehr mangelhaften, eiweissarmen Ernährung ausgesetzt waren, erkrankten an diesen Leiden, die sie oft zu dem neu ergriffenen Berufe unfähig machten.

Hier führe ich einen Passus aus dem Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität Göttingen vom 21.7.1965 (Prof. **Creutzfeldt**), veröffentlich im URO-Rundschreiben Nr. 1365/65, FfM, 21.10.1965, im Wortlaut an:

«...Wird bei der Durchsicht der im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Literatur anhand grösserer Übersichtsarbeiten und Monographien die im allgemeinen anerkannte und gültige Meinung über die Entwicklung der degenerativen Erkrankungen des Stützgewebes zusammengefasst, so kann folgendes gesagt werden: Mit fortschreitender Alterung des menschlichen Organismus treten ,ohne dass dies zunächst als krankhaft zu bezeichnen wäre, Strukturveränderungen des Stütz- oder Bindegewebes auf, die letztlich wahrscheinlich im Bereich des molekularen Aufbaus beginnen (**Cotta 1962**). Durch die Erbmasse determinierte Faktoren können jedoch entweder zu einem so vorzeitigen Beginn dieser Veränderungen oder zu einer so geringen Stabilität gegenüber zusätzlichen, nicht erblich vorher bestimmten Einflüssen führen, dass in bezug auf das Lebensalter des jeweiligen Patienten von einer pathologischen nicht altersentsprechenden Bindegewebsschwäche gesprochen werden muss. Hereditär bestimmte Strukturwandlungen des Bindegewebes ermöglichen also, aus der Umwelt stammende Faktoren frühzeitig pathogenetisch wirksam zu werden (**Schön** und **Tischendorf** 1954, **Holländer** 1960, **Miehlke** 1961).

Aus der vielfachen Zahl dieser Umweltfaktoren müssen insbesondere genannt werden statische Überlastung bezw. Fehlbelastung im Dauerzustand, die vor allem als Ursache berufsbedingter degenerativer Gelenksleiden angesehen werden, (**Seidel** 1959) Störungen des hormonalen Gleichgewichts, z.B. in der Schwangerschaft, in der Menopause, Störungen des Gewebsstoffwechsels und Störungen der nervösen Versorgung von zum Gelenk- und Stützmechanismus gehörenden Muskeln. (**Schön** und **Tischendorf** 1954, **Holländer** 1960)...

Die Literatur ist fast unübersehbar. Ich führe an:

**J.E.W. Brocher:** «Die Prognose der Wirbelsäulenleiden», **G. Thieme**-Verlag, Stuttgart, 1957 (aus einem Gutachten des Prof. **Adler,** Jer.)

**Hanraets, P.R.M.S.:** «The Degenerative Back and its Differential Diagnosis». — Elsevier Publ. Co., Amsterdam, 1959.

**Lindemann** und **Kuhlendahl:** «Die Erkrankungen der Wirbelsäule». **F. Enke**, Stuttgart, 1953.

**K. Saller:** «Konstitutionslehre in neuer Sicht». **F. Enke**, Stuttgart. 1960

Ausserdem Gutachten zu diesem Thema mit Anführung der Literatur:

**K. Saller:** «Gutachten zur Frage der Anlagebedingtheit von Wirbelsäuleschäden» — Anerkennung der Einwirkung schwerer ungewohnter Arbeit bei Jugendlichen. (URO-Rundschreiben Nr. 905/62 FfM, 9.3.1962)

**G. Schlomka:** «Berufliche Belastungsschäden der Wirbelsäule» Arch. Orthop. und Unfallchilrurgie, 48, 300, 1956 (URO-Rundschreiben Nr. 905/62, FfM, 9.3.1962)

Gutachten der I. Med. Klinik der Universität München: «Discus- und Stützgewebeschäden — Verfolgungsbedingtheit». (URO-Rundschreiben Nr. 1122/63, FfM, 20.6.1963)

Gutachten Dr. **M. Preuss** «Folgen ungewohnter Berufsarbeit» (Akte des Medical-Board)

Positives Fakultätsgutachten der Universität Jerusalem (Akte des Medical-Board)

Gutachten Prof. **Adler**, Jerusalem ,mit ausführlicher Literaturangabe. (Akte des Medical-Board)

Gutachten Dr. **Handzel** und Dr. **Blum** (Akte des Medical-Board)

Auszug aus dem Urteil des LG-Düsseldorf vom 14.7.1961

Ferner 3 Gerichtsentscheidungen, zitiert im «Kommentar zum BEG — Dr. Brunn-Richard Hebenstreit —

«Extreme körperliche Belastungen durch... schwere landwirtschaftliche Arbeit... können in Ausnahmsfällen den arthrotischen Veränderungsprozess beschleunigen». (KG v. 1.3.1965 — 19 U Entsch. 1842/64)

«...bei Verfolgten, die im jugendlichen Alter lange Jahre schwersten Belastungen ausgesetzt waren, angenommen, dass die Krankheitserscheinungen früher und stärker aufgetreten sind, als es ohne Verfolgung im normalen Lebenslauf der Fall gewesen wäre». (OLG-München v. 21.1.1965 — 19 EU 1464/62).

«...doch hat man angenommen, dass schwere und lang anhaltende Unterernährung zu krankhaften Veränderungen am Knochengerüst führen kann». (KG v. 23.10.1962 — 17 U Entsch. 999/63)

**Zu C. 19) Gallenerkrankung**

Gallenblasenentzündung — Gallensteine

Dyskinese der Gallenwege

Es ist bekannt, dass für die Entstehung der Gallenerkrankungen in erster Linie endogene, anlagebedingte Störungen des Gallenstoffwechsels massgebend sind. Dazu kommt, dass wir wissen, dass vor allem Frauen und adipöse Menschen, Frauen in der Schwangerschaft besonders disponiert sind, dass eine grosse Zahl älterer Menschen Steine, von denen sie gar nicht wissen, in ihrer Gallenblase beherbergen, also dass das Vorhandensein einer Anlage in dieser Krankheit besteht. Zugleich ist aber bekannt, dass auch exogene Ursachen bei der Entstehung mitbeteiligt sind, vor allem bakterielle Infektionen vom Darm oder Blut her (nicht nur bei Typhus abdominale) mangelnde Aufnahme von Fetten, deren regelmässige Verfütterung die Gallenblase, physiologischerweise, zur Kontraktion bringt und so eine Stauung verhindert und anderes mehr. Hier soll aber

auf die psychischen Einflüsse, die in der Verfolgung lagen, hingewiesen werden, weil sie bei der Beurteilung der Gallenerkrankung lange überhaupt nicht, und auch heute noch nicht immer Beachtung findet.
Ich verweise zu diesem Punkte auf ein Obergutachten des Prof. **Mohr**, Tropen-institut Hamburg vom 22.1.1964 (Akte des Medical Board) und auf ein Gutachten der Medizinischen Klinik der Univers. München vom 13.2.1961 (URO-Rundschreiben Nr. 797/61, FfM, vom 6.8.1961) sowie auf die dort angeführte Literatur. — Aus dem Gutachten des Prof **Mohr** wird folgendes zitiert:
«...So schreibt **Schoendube** in seinem Buch «Die Erkrankungen der Gallenwege»:
«...Die Angabe, dass Ärger und Aufregungen die Beschwerden hervorrufen oder verschlimmern, ist so häufig, dass die Gallenwege und namentlich ihre Motilitätsstörungen als bevorzugtes Ausdrucksorgan seelischer insulte angesprochen werden müssen...»
«...Gallenkoliken können auch auftreten bei Leuten, die keine Gallensteine haben. **Bergmann** hat den Begriff der Dyskinesie geprägt:
«...Es besteht dabei die Vorstellung von Krampfzuständen in dem Ductus choledochus, insbesondere am Sphincter Oddi» — das sind besondere Abschnitte der ableitenden Gallenwege — «dessen sympathische wie parasympathische Innervationen von **Westphal** nachgewiesen wurde.» Die genannten Innervationen bezeichnen die unter dem Einfluss bestimmter höherer Nervenzentren stehenden und damit von dem Gemütszustand abhängigen Nervenzuleitungen zu den Gallenwegen...»
«...Im Handbuch der inneren Medizin, 4. Auflage, Band III/2, S. 987 (Springer-Verlag) wird aufgrund von Untersuchungen von **Westphal, Gleichmann** und **Mann** auf die «Bedeutung dyskinetischer Vorgänge unter dem Einfluss des vegetativen Nervensystems für die Entstehung der Gallensteine» hingewiesen.
Bei Zugrundelegung dieser Ausführungen ist es hinreichend wahrscheinlich, dass unter den obwaltenden Umständen (Trennung in jungem Alter von den Eltern; unbequeme, ungewohnte Lebensbedingungen in Palästina)die **seelischen Faktoren** an der Entstehung bezw. Auslösung der Gallenbeschwerden entscheidend mitgewirkt haben. Die Tatsache, dass auch Jahre nach der Entfernung der Gallenblase mit den Steinen immer noch Gallenbeschwerden bestehen, scheint uns eine weitere Bekräftigung dieser Annahme seelischer Faktoren...»
Weitere Literatur zu «Nerval-bedingten Störungen in der Motorik der Gallenwege».

**Schoendube:** «Die Erkrankungen der Gallenwege», 1956, F. **Enke**-Verlag, Stuttgart, S. 78.

**Wittkower:** «Über den Einfluss der Affekte auf den Gallenfluss». Klinische Wochenschrift, 1928, Nr. 46.

**Dobreff:** «Experimenteller Beitrag über affektive Beeinflussung der Gallenausscheidungen». — Z. Ges. Exp. Med. 87, Heft 1+2, 1933

**A. Jores:** «Vom kranken Menschen» — Ein Lehrbuch für Ärzte, Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart, 1960, S. 98.

**Zu C. 20) Ulcus duodeni-ventriculi**

Magen- resp. Zwölffingerdarmgeschwür.
Die Ulcus-Krankheit, das ist heute schon Gemeingut der Ärzte, gehört zu den psychosomatischen Krankheiten. Sie ist zwar, ohne Frage, anlagebedingt, aber psychische Einflüsse, Ängste, Sorgen, Schrecken in den Lägern, aber auch in der Emigration mit allen ihren Schwierigkeiten der Aus- und Einwanderung wie

Einordnung und sozialer Abstieg stellen eine wesentliche Mitverursachung des Ausbruches der Krankheit, mitunter eine Verschlimmerung dar.
Diese Ansicht über den Ursachen-Mechanismus, und die grosse Bedeutung der Stress-Wirkung für die Entstehung der Ulcus-Erkrankung hat sich erst allmählich durchgesetzt, und es mag manche Fälle aus der Vergangenheit geben, die nach dem heutigen Stand der Beurteilung nicht würden abgelehnt worden sein.
Eine ausführliche zusammenfassende Behandlung dieses Themas findet sich in dem Aufsatz des Prof. **E. Lyon**: «Das peptische Geschwür, eine Stresskrankheit der Verfolgten». (Neue Gesichtspunkte für die Begutachtung) — Sonderdruck aus **Medizinische Klinik**, Jahrgang 58, Nr. 37, September 1963. (S. 1514—1517)
Prof. Dr. **Ludes** der Medizinischen Universitätsklinik Köln sagt in seinem Gerichtsgutachten vom 27.3.1961: «...Was das Ulcus duodeni betrifft, so handelt es sich hierbei im Grunde um ein konstitutionelles Leiden. Es ist jedoch allgemeine ärztliche Erfahrung, dass psychische Faktoren, besonders wenn sie über lange Zeit einwirken, sehr häufig als Mitursache in Frage kommen können. Bei der langjährigen Konzentrationslagerhaft ist das Vorliegen solcher psychischer Faktoren ohne Zweifel zu bejahen...» (URO-Rundschreiben Nr. 851/61, FfM, 27.2.1962)
Dabei kommt es vor, dass die Verfolgung und deren psychische und physische Belastungen zur ersten Manifestation eines Ulcus führen. Dieser erste akute verfolgungsbedingte Erkrankungsschub hinterlässt unter Umständen«strukturelle und funktionelle Veränderungen, bzw. Störungen, die in erheblichem Masse für das Auftreten weiterer Erkrankungsschübe mitverantwortlich gemacht werden müssen. Der Verfolgung fällt damit für die chronische Ulcus-Krankheit die Bedeutung einer wesentlichen Mitverursachung zu». (Siehe Gutachten des Prof. Dr. **M. Michel**, Medizinische Universitätsklinik München vom 20.9.1961 im URO-Rundschreiben Nr. 851/61, FfM, 27.2.1962)
Ähnliche Ausführungen über «die umweltbedingten Faktoren, die für die Entstehung eines Ulcus massgebend sind», im Gutachten der I. Mediz. Klinik der Medizinischen Akademie vom 1.8.1963 (URO-Rundschreiben Nr. 1189/64, FfM, 13.1.1964)
Sowie im Gutachten des Dr. **Cremerius**, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie an der Univers.-Klinik Giessen vom 19.8.1964 vor dem LG-Karlsruhe (URO-Rundschreiben Nr. 1277/64, FfM, 8.10.1964).
Hier erörtert ein Nervenarzt zunächst die chronisch-reaktive Depression im Sinne einer Entwurzelungs- und Verfolgungsdepression, auf deren Boden, auf dem Wege der vegetativen Dystonie, die Ulcus-Krankheit entsteht.
«...Die gutachterliche Diskussion der Ulcus-Krankheit wie der vegetativen Dystonie kann nicht abgetrennt von der der chronisch reaktiven Depression geschehen. Die Forschungsergebnisse der psychosomatischen Medizin der letzten 3 Jahrzehnte haben diese unzweideutig bewiesen. Hierüber gibt es eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur. — Wenn die chronisch reaktive Depression im ursächlichen Sinne verfolgungsbedingt ist, dann müssen es auch ihre körperlichen Begleit- und Folgezustände im selben Umfange sein...»
Der Gutachter stellt vor allem dann noch fest, was nicht oft genug betont werden kann, dass in den meisten Fällen der Verfolgungszeitraum mit dem 9. Mai 1945 nicht beendet war.
«...Die stattgehabte Zerstörung eines Menschen, der aus seiner normalen Entwicklung herausgerissen worden war, dessen beruflicher Werdegang keine Fortsetzung gefunden hatte, der seine Mutter auf grausame Weise verlieren

musste. der über 10 Jahre entwurzelt in einer fremden Umwelt auf der niedrigsten Stufe vegetieren musste, gequält von Angst, war zu einer irreparablen, irreversiblen Tatsache geworden. Was jetzt kam, war, einmal, unmittelbare Folge des Vorhergegangenen, zum anderen, Ausdruck der krankhaften seelischen Störung...»

Ich muss noch eine sehr treffende und lesenswerte Polemik des Herrn **Dr. F. Noack,** Haifa, gegen einen ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erwähnen, in welchem das Problem der Ulcus-Krankheit als psychosomatisches, resp. Verfolgungsleiden sehr ausführlich mit Literaturangabe erörtert wird. Das Schriftstück, das das relativ frühe Datum, nämlich den 9.9.1959, trägt, befindet sich in einer Akte beim Medical Board.

Weitere Gesichtspunkte betreffend das verfolgungsbedingte Ulcus-Leiden und insbesondere über den Zusammenhang **Ulcus u. Arteriosclerose** finden sich in einem Obergutachten der Medizin. Universitätsklinik Heidelberg. — Abgedruckt in der «Wiedergutmachungsbeilage der «Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland», Nr. 7, 10. 1960.

**Vergleichende Tabelle**
der Kaufkraftwerte des Israel-Pfundes unter Berücksichtigung
der erfolgten Neufestsetzung durch das Deutsche Statistische Bundesamt

| | Ergebnis neues | bisheriges | Devisenkurs |
|---|---|---|---|
| 1948 | 4,43 | 5,10 | 12,79 |
| 1949 | 4,62 | 5,30 | 12,96 |
| 1950 | 4,64 | 5,40 | 11,76 |
| 1951 | 4,38 | 5,30 | 11,76 |
| 1952 | 2,84 | 3,50 | * |
| 1953 | 2,17 | 2,70 | * |
| 1954 | 1,94 | 2,40 | * |
| 1955 | 1,86 | 2,30 | 2,33 |
| 1956 | 1,79 | 2,21 | 2,33 |
| 1957 | 1,72 | 2,12 | 2,33 |
| 1958 | 1,65 | 2,11 | 2,33 |
| 1959 | 1,57 | 2,11 | 2,33 |
| 1960 | 1,50 | 2,11 | 2,33 |
| 1961 | 1,42 | 2,01 | 2,23 |
| 1962 | 1,34 | 1,90 | 1,42 |
| 1963 Januar | 1,30 | 1,85 | 1,33 |
| Februar | 1,32 | 1,87 | 1,33 |
| März | 1,33 | 1,88 | 1,33 |
| April | 1,34 | 1,90 | 1,33 |
| Mai | 1,29 | 1,83 | 1,33 |
| Juni | 1,30 | 1,84 | 1,33 |
| Juli | 1,29 | 1,83 | 1,33 |
| August | 1,31 | 1,85 | 1,33 |
| September | 1,29 | 1,82 | 1,33 |

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . 3

**KAPITEL I:**

**Allgemeine Bestimmungen (vgl. §§ 1 ff des Schlussgesetzes)** . . . . . 5

Erweiterung des Kreises der Verfolgten . . . . . . . 5
Die nahen Angehörigen der Verfolgten . . . . . . . . 5
Verfolgte Danziger vollanspruchsberechtigt . . . . . . 5
Rechtsanspruch der Witwe oder des Witwers des vor dem 31.12.1952 in Ost- oder Mitteldeutschland oder Danzig verstorbenen Verfolgten . . 6
Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten DP's . . . . . 7
Rückwanderung in die Heimat als «Auswanderung» anerkannt . . . 7
Erweiterung der Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs . . . . 8

**KAPITEL II:**

**Regelung der Entschädigung für Freiheitsschaden (vgl. §§ 43 und 47 BEG), Lebensschaden (vgl. §§ 15 ff BEG), Gesundheitsschaden (vgl. § 31 BEG)** . . 9

**Freiheitsschaden:**

Deutsche Veranlassung in Bulgarien, Rumänien und Ungarn ab 6.4.1941 anerkannt . . . . . . . . . . . . . . 9
Freiheitsbeschränkung: Leben unter falschem Namen . . . . . 9

**Lebensschaden:**

Lockerung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 BEG . . . . 10
Neuregelung des § 17 BEG (Nachweis, dass die Kinder die Eltern unterhalten hätten, ist nicht mehr Anspruchsvoraussetzung) . . . . . 10
Bemessung der Lebensschadensrente (Zinsen und Erträgnisse aus angelegten Entschädigungsgeldern bleiben ausser Betracht) . . . . . 10
Die «Versteinerung» der Rente nach Vollendung des 68. Lebensjahres (Unveränderlichkeit der Rente) . . . . . . . . . 11
Beseitigung des Ruhens der Rente für die Zukunft (vgl. § 22 BEG) . . 11
Mindestrente . . . . . . . . . . . . . . 11
Vererblichkeit . . . . . . . . . . . . . . 11

**Gesundheitsschaden:**

Vermutung für 25% verfolgungsbedingte Erwerbsminderung bei 1 Jahr KZ-Haft . . . . . . . . . . . . . . . . 12
Bemessung der Gesundheitsschadensrente (Zinsen und Erträgnisse aus angelegten Entschädigungsgeldern bleiben unberücksichtigt) . . . . 12
Die «Versteinerung» der Rente (Unveränderlichkeit der Rente) . . . 13
Die Lebensschadensrente im Rahmen des Gesundheitsschadens (vgl. § 41 des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . . 13
Die Überbrückungshilfe (vgl. § 41 Abs. 3 des Schlussges.) . . . . 13
Die Hinterbliebenenbeihilfe bei Fehlen des Kausalzusammenhangs . . 14
Erhöhung der Mindestrente . . . . . . . . . . 14
Vererblichkeit . . . . . . . . . . . . . . 14

**KAPITEL III:**

**Der Berufsschaden**

Allgemeine Grundsatzbestimmung . . . . . . . . . . 15
Danziger vollanspruchsberechtigt . . . . . . . . . . 15
Die Regelung des Berufsschadens ehem. selbständiger Erwerbstätiger . 16
§ 75: Absolute Geltung der Tabellengrenzziffern betreffend die ausreichende Lebensgrundlage . . . . . . . . . . . . 17
Zuschlag von 20% bezw. 30% zu den für die Einstufung geltenden Tabellenziffern . . . . . . . . . . . . . . 17

Zuschlag von 20% zur Kapitalentschädigung . . . . . . . . . 17
Die Höhe der Kapitalentschädigung . . . . . . . . . . 17
Die Berufsschadensrente . . . . . . . . . . . . 17
Erhöhung des Höchstbetrages der Rente . . . . . . . . . . 18

**Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und der Kinder auf die Berufsschadensrente des verstorbenen Verfolgten :**
Tod des Berechtigen nach Zuerkennung der Rente (vgl. § 85 BEG neuer Fassg.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 19
Tod des Berechtigten vor Zuerkennung der Rente (vgl. § 85a des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 19
Die Rentenwahl des überlebenden Ehegatten . . . . . . . . . 21
Das Recht der Rentenwahl bei Tod des Ehegatten vor dem 1.10.1953 (vgl. § 86 des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . . . . 21

**Die Regelung des Berufsschadens ehemaliger Arbeitnehmer (unselbständige Berufe) :**

**Privater Dienst :**
Die Kapitalentschädigung . . . . . . . . . . . . . 22
Absolute Geltung der Tabellengrenzziffern . . . . . . . . . 22
Der Zuschlag von 20% oder 30% zu den Tabellenziffern für die Einstufung 22
Der Zuschlag von 20% zur Kapitalentschädigung . . . . . . . 22
Anrechnung von Entschädigungen, Zuwendungen etc. aus früherer Erwerbstätigkeit nur, soweit sie aus einer Erwerbstätigkeit vor der Verfolgung zufliessen . . . . . . . . . . . . . . . . 23
Höchstbetrag der Rente und Rentenberechnung . . . . . . . . 23
Mindestbetrag der Rente . . . . . . . . . . . . . 24
Der Rentenanspruch des überlebenden nicht wiederverheirateten Ehegatten eines ehem. Arbeitnehmers (Witwe oder Witwer) und der Kinder im Falle des Versterbens des Berechtigten nach erfolgter Rentenwahl (Witwenrente 60%, Kinderrente 30%) . . . . . . . . . . . 25
Das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten auf die Berufsschadensrente (auch bei Tod des Verfolgten vor dem 1.10.1953) . . . . . . . 25
Der Darlehnsanspruch des ehemaligen Arbeitnehmers . . . . . . 25

**Zusammentreffen von BEG-Berufsschadensrenten und Versorgungsbezügen von ehem. Beamten und jüdischen Gemeindebediensteten gem. BWGÖD (§ 125a des Schlussges.)** . . . . . . . . . . . . . . . 26

**Der Ausbildungsschaden** (vgl. § 116 BEG neuer Fassg.) . . . . . 28
Aufstockung . . . . . . . . . . . . . . . . . 28
Vererblichkeit . . . . . . . . . . . . . . . . 28
Aufstockung der Beihilfe (vgl. § 119 BEG) . . . . . . . . . . 30

**Voller Berufsschaden bei verfolgungsbedingter Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung :** . . . . . 30
Berufsziel : Freier Beruf — § 114 Abs. 2 des Schlussges. . . . . . . 30
Berufsziel : Hochschullehrer — § 114a des Schlussges. . . . . . . 30

**KAPITEL IV :**
**Eigentums- und Vermögensschaden (vgl. §§ 51 und 56 ff BEG und des Schlussgesetzes) :** . . . . . . . . . . . . . . . 32
Danziger vollanspruchsberechtigt . . . . . . . . . . . 32
Entschädigungsfähigkeit von Reisekosten für Weiterwanderung . . . . 32

**Der Eigentumsschaden juristischer Personen, Anstalten und Personenvereinigungen :** . . . . . . . . . . . . . . . . . 32
Beseitigung der Einschränkungen der §§ 142 ff für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts . . . . . . . . . . . . . . . . 33
Lockerung der Bestimmung über Eigentums- und Vermögensschaden im Rahmen des § 146 (Berücksichtigung von Schäden, die in den Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.12.1937 enstanden sind) . 34

**Die Bedeutung der überholenden Kausalität im Entschädigungsrecht:** . . 34
Bei Berufsschäden . . . . . . . . . . . . . . . . . 34
Bei Eigentumssschäden . . . . . . . . . . . . . . . . 34

**KAPITEL V:**
**Die Ansprüche der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vgl. §§ 150 ff BEG und des Schlussgesetzes):** . . . . . . . . . . . . . . 37
Loslösung von der Bindung des Bundesvertriebenengesetzes . . . . 37
Jetzige Anspruchsvoraussetzungen: Verlassen der Vertreibungsgebiete bis zum 1.10.1953 und Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 38
Die Ausdehnung der den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten eingeräumten Rechtsposition auf den Ehegatten . . . . . . . . 39
Der Lebensschaden der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vgl. § 150 Abs. 4 des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . 39
Der Berufs- und Vermögensschaden der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten (vgl. §§ 153 und 154 des Schlussges.) . . . . . . . 39
Der Berufsschadensanspruch des überlebenden Ehegatten (vgl. §§ 157 und 157a des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . . . 41
Regelung der Vererblichkeit der gem. §§ 150 ff BEG gewährten Ansprüche 42
Härteausgleich für ausbildungsgeschädigte Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten . . . . . . . . . . . . . . . . . 42

**KAPITEL VI:**
**Die Entschädigungsansprüche der Staatenlosen und Flüchtlinge (vgl. §§ 160 ff BEG und des Schlussgesetzes, insbesondere § 166c des Schlussges.)** . . 43
Über den Begriff des Flüchtlings . . . . . . . . . . . 43
Die entschädigungsrechtliche Behandlung der Österreicher im Schlussgesetz (vgl. §§ 160 Abs. 2 des Schlussges. und 166c des Schlussges.) . 44
Änderung des § 164 Abs. 2 (Zubilligung auch der Kapitalentschädigung im Falle des Lebensschadens) . . . . . . . . . . . . 45

**KAPITEL VII:**
**Das Zusammentreffen mehrerer BEG-Entschädigungsleistungen:**
**Die Anrechnungsvorschriften der §§ 141d ff des Schlussgesetzes** . . . . 46

**KAPITEL VIII:**
**Die Härteleistungsbestimmungen der §§ 165, 171 und 148a des Schlussges.** 51
§ 165 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 51
§ 171: Die dort geregelten Fälle: . . . . . . . . . . . 51
Härteausgleich für Gesundheitsschaden . . . . . . . . 51
Härteausgleich für im Ausland entstandene Berufsschäden . . 52
Härteausgleich für Ausbildungsgeschädigte aus Vertreibungsgebieten (vgl. § 171, Abs. (2)c.) . . . . . . . . . . 52
Berücksichtigung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Härtefälle . . . . . . . . . . . . . . . . 53
Notlage nicht erforderlich . . . . . . . . . . . 54
Keine Vererblichkeit . . . . . . . . . . . . . 54
Wegfall der Antragsfrist . . . . . . . . . . . . 54
§ 148a: Härteausgleich für Eigentums- und Vermögensschadensansprüche juristischer Personen, Anstalten etc. . . . . . . . . . 54

**KAPITEL IX:**
**Artikel V des Schlussgesetzes — Sonderregelung für überregionale Verfolgtengruppen: (Anspruchsberechtigt: die Post-53 und andere Verfolgte)** . . 56

**KAPITEL X:**
**Die Verfahrens- und Fristvorschriften nach dem Schlussgesetz:** . . . . . 64
Fristlockerung im Rahmen des § 189 . . . . . . . . . . 64
Das Nachschieben von Ansprüchen (vgl. § 189a) . . . . . . . 65
Die wechselseitig fristwahrende Wirkung der Anmeldung von Erbansprüchen oder Hinterbliebenenansprüchen auf Eigenansprüche oder Erbansprüche (vgl. § 189b) . . . . . . . . . . . . . . 66

Die Fristbestimmung für die Substantiierung der angemeldeten, anzumeldenen oder nachgeschobenen Ansprüche (vgl. § 190a des Schlussgesetzes) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 69
Neuregelung für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. § 189 Abs. 3 des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . . 69
Endgültiger Anmeldeschluss (vgl. Art. VIII des Schlussges.) . . . . 69
Allgemeine Verfahrensvorschriften : . . . . . . . . . . . 70
Regelung zur Vermeidung von Überzahlungen im Rahmen des Berufsschadens (vgl. § 199) . . . . . . . . . . . . . . . 70

**KAPITEL XI :**
**Die Übergangsbestimmungen (vgl. Art. III des Schlussgesetzes) :** . . . . 71
Die Fristbestimmung (30.9.1966) . . . . . . . . . . 71
Die verschiedenen Neuantragsmöglichkeiten : . . . . . . . . 71
(Neuregelung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, neue Ansprüche, Erweiterung bestehender Ansprüche, neue Verfahrens- und Beweisregelungen.)
Keine Rechtskraftwirkung früherer Entscheidungen . . . . . . 74
Besitzstandsklausel und ihre Durchbrechungen . . . . . . . . 74
Die Anfechtung von Vergleichen im Rahmen des Artikel III . . . . 75

**KAPITEL XII :**
**Die Angleichung (vgl. Art. IV des Schlussgesetzes) :** . . . . . . . . 77
Die Angleichung in Gesundheitsschadensfällen . . . . . . . . 77
Die Angleichung in Gesundheitsschadens- und Lebensschadensfällen bei vorausgegangener Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat . 80
Die Angleichungsbestimmung im Rahmen des Berufsschadens (vgl. Art. IV Abs. (1)b des Schlussges.) . . . . . . . . . . . . 81
Weitere Auswirkung der Kaufkraftwertsenkung . . . . . . . . 82

**Verfahrensrechtliche Vorschriften für die Angleichung gem. Art. IV des Schlussgesetzes :** . . . . . . . . . . . . . . . . . . 84
Antragsfrist 30.9.1966 . . . . . . . . . . . . . . 84
Die Besitzstandsklausel . . . . . . . . . . . . . . . 85
Angleichungsverfahren in Fällen der Vergleichsanfechtung (Art. IV, 2.) Anfechtungsfrist 30.9.1966 . . . . . . . . . . . . . . 85

**KAPITEL XIII :**
**Neuregelung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung durch das Schlussgesetz :** . . . . . . . . . . . . . 86
Fristverlängerung im Rahmen des § 138 des Schlussgesetzes : 30.9.1966 . 87
Artikel X : Weiterversicherungsmöglichkeit im Falle der Beitragserstattung wegen Heirat . . . . . . . . . . . . . . . . 88

**KAPITEL XIV :**
**Das BEG- und das Haushaltssicherungsgesetz (HSG)** . . . . . . . . 91
**Anhang Nr. I:** Vorläufiges Verzeichnis der Konzentrationslager, die dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, unterstanden haben (vgl. § 42 Abs. 2) . . . . . . . 93
**Anhang Nr. II:** Auszug aus der neuen Zweiten Durchführungsverordnung (Gesundheitsschaden) zum BEG-Schlussgesetz. . . . 97
**Anhang Nr. III:** Amtlicher Fragebogen für Anträge auf Beihilfe nach Art. V BEG-Schlussgesetz . . . . . . . . . . . 100
**Anhang Nr. IV:** Auszug aus der vom Medical Board Tel-Aviv gefertigten Zusammenstellung von Krankheiten, in denen sich die medizinische Erkenntnis über die Verfolgungsbedingtheit gewandelt hat. (Vgl. Art. IV, 1 (1) a) . . . . . 104
**Anhang Nr. V:** Vergleichende Tabelle der Kaufkraftwerte des Israelpfundes unter Berücksichtigung der erfolgten Neufestsetzung durch das Deutsche Statistische Bundesamt . . 112



